

14. Sitzung

Mittwoch, 27. August 2014, 08:30
Solothurn, Kantonsratssaal

Vorsitz: Peter Brotschi, CVP, Präsident

Redaktion: Myriam Ackermann, Parlamentsdienste

Anwesend sind 97 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Evelyn Borer, Fränzi Burkhalter, Marguerite Misteli Schmid

DG 096/2014

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Guten Morgen liebe Kolleginnen und Kollegen, werte Regierungsrätin, werte Regierungsräte, ich begrüsse Sie zum zweiten Sitzungstag dieser Session. Herzlich willkommen. Ein herzliches Willkommen auch an die Medienvertreter und Medienvertreterinnen sowie an die Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen, die für unsere Sicherheit besorgt sind. Auch sie möchte ich gerne begrüssen.

Leider muss ich nach dem gestrigen Tag heute schon wieder einen Todesfall bekanntgeben. Es handelt sich dabei um den Alt-Kantonsrat Guido Hänggi aus Breitenbach. Er war von 1989 bis 2001 im Kantonsrat tätig. Geboren wurde er am 19. Mai 1950. Ich bitte Sie, zum Gedenken an Guido Hänggi aufzustehen (*Schweigeminute*).

Ich habe aber auch noch eine erfreuliche Nachricht zu überbringen. Kantonsrätin Anna Rüefli feiert heute Geburtstag (*Applaus*). Ich denke, in ihrem Fall darf man das Alter noch nennen - sie wird 29 Jahre alt.

Schliesslich habe ich noch ein paar Anmerkungen zum heutigen Kantonsratsausflug anzubringen. Der Bus fährt pünktlich um 14.00 Uhr beim Konzertsaal ab. Dies lässt Silvia Schlup so mitteilen. Ich freue mich, dass Sie an meinen Wohnort Grenchen kommen. Wie ich bereits gestern erwähnt habe, sollte sich das Wetter im Verlaufe des Tages bessern, damit wir den Ausflug auch richtig geniessen können.

Heute werde ich ca. um 10.00 Uhr eine zehninütige Sessions-Pause ansetzen, zu Ihrem und zu meinem Wohlbefinden. Wir haben einige Wahlgeschäfte, die im Verlaufe des heutigen Vormittags in der Reihenfolge der Traktandenliste abgehandelt werden. Parallel dazu werden wir die anderen Geschäfte abarbeiten. Als erstes wird dies das «pièce de résistance» des heutigen Tages sein, nämlich die Detailberatung des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes. Christian Imark, Fraktionschef der SVP, möchte noch eine Erklärung abgeben.

Christian Imark (SVP). Wir schreiten jetzt zur Wahl eines neuen ständigen Mitglieds in die Schätzungskommission. Zur Wahl stehen bekanntlich je ein Kandidat oder eine Kandidatin der Parteien CVP, FDP, Grüne und SVP. Die zurücktretende Person, Jakob Eggenschwiler, stammt aus den Reihen der CVP. Amtierende Mitglieder der Schätzungskommission sind Martin Frey, FDP, Hägendorf, der Präsident dieser Kommission ist und Boris Banga, SP, Grenchen. Ersatzmitglieder sind David Brunner, CVP, Laupersdorf, Hans Ruedi Ingold, SP, Subingen und Kaspar Gerber, SVP, Lommiswil. Mit der Kandidatur von Kaspar Gerber möchten wir zum ersten Mal in der Geschichte des Kantons Solothurn ein ständiges Mitglied in

der Schätzungskommission stellen. Neben dem Nichteinsatz in dieser Schätzungskommission verfügen wir auch über keine Verwaltungsrichter, keine Staatsanwälte, keine Oberrichter, keine Steuerrichter und keine Richter am Versicherungsgericht. Wir gehen davon aus, dass der fehlende Einsatz unserer Vertreter in diesen Behörden des Kantons in der Vergangenheit nicht aus systematischer Verweigerung erfolgt ist und entsprechende Ansprüche auch von unserer Partei in diesen Behörden unbestritten sind. Gemäss Artikel 60 der Kantonsverfassung sind bei der Besetzung von öffentlichen Ämtern die Regionen und die politischen Richtungen angemessen zu berücksichtigen. So sind denn auch die am meisten genannten Kriterien für die Berücksichtigung einer politischen Partei bei Behördenwahlen in verschiedenen Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft erstens die Fraktionsstärke und zweitens der zeitliche Bestand dieser Partei im Kantonsparlament. Die SVP hat seit 1997 Fraktionsstärke im Solothurner Parlament und seit 2001 haben wir rund einen Fünftel aller Parlamentssitze inne. Wir treten mit einem wählbaren Kandidaten an, der gegenwärtig als Ersatzmitglied der Schätzungskommission amtiert. Im Namen der SVP-Fraktion bitte ich um Anerkennung unseres Anspruchs und um entsprechende Unterstützung unseres Kandidaten Kaspar Gerber, damit auch wir bei anstehenden zukünftigen Wahlen durch dieses Parlament den Kriterien wie Parität und Anspruch folgen können.

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Ich bitte die Weibel, die Wahlzettel für die Wahl einer Staatsschreiber-Stellvertreterin oder eines Staatsschreiber-Stellvertreters auszuteilen (*Wahlzettel werden verteilt*).

RG 191/2013

Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG)

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2014, S. 626)

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Dann bitte ich darum, das Wirtschafts- und Arbeitsgesetz zur Hand zu nehmen. Wir haben gestern stillschweigend das Eintreten beschlossen und kommen nun zur Detailberatung des Beschlussesentwurfs 1. In der Vorlage findet sich dieser ab Seite 95. Wer sich zu einzelnen Paragraphen äussern möchte, bitte ich um rechtzeitige Anmeldung des Votums. Ich werde regelmässig einen Blick auf mein Display werfen.

Auf Seite 1 des Beschlussesentwurfs, Titel und Ingress, haben wir von der Redaktionskommission einen Antrag vorliegend. Ich bitte Sie, die Anträge der Redaktionskommission vom 20. August 2014 zur Kenntnis zu nehmen. Wenn ich zu diesen Anträgen der Redaktionskommission keine Rückmeldung erhalte, gehe ich davon aus, dass diese stillschweigend gutgeheissen werden. Wir kommen zur Seite 2, römisch I, Ziffer 1. Dann gehen wir auf die Seite 3, §§ 2 bis 3. Weiter geht es zur Seite 4, zur Seite 5, Ziffer 2. Zum § 5 liegen die ersten Anträge vor.

Georg Nussbaumer (CVP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat den Antrag von Markus Dietschi zum § 5, Variante 1 diskutiert. Er verlangt, dass an einem Abend pro Woche die Geschäfte bis 21 Uhr geöffnet sein können. Der Antrag wurde im Verhältnis von 9:4 bei zwei Enthaltungen abgelehnt. Eine Mehrheit vertritt die Meinung, dass der klassische Abendverkauf stark an Bedeutung verloren hat. Gemäss Auskünften aus dem Detailhandel gehen die Umsatzzahlen ab 19.30 Uhr stark zurück. Auch würde damit die angestrebte Vereinheitlichung der Rahmenbedingungen im ganzen Kanton wieder gefährdet. Daher erfolgte eine Ablehnung.

Markus Dietschi (BDP). Ich habe den Antrag eingereicht, da wir jetzt die Chance haben, hier ein liberales Gesetz auf die Beine zu stellen. Liberal bedeutet, dass man den Rahmen vorgibt. Der Kantonsrat - das sind wir - ist für die Ausarbeitung des Gesetzes und das Vorgeben des Rahmens verantwortlich. Wir sind aber nicht dafür verantwortlich zu definieren, ob diese Geschäfte am Abend mehr oder weniger Umsatz machen, wenn sie länger geöffnet sind. Als Beispiel nenne ich weiter, dass im Arbeits- und Wirtschafts-gesetz erwähnt ist, dass man die Geschäfte bereits morgens um 5 Uhr öffnen kann. Ich bin sehr gespannt, ob bei Inkrafttreten des Gesetzes sie schon morgens um 5 Uhr öffnen werden. Ich denke, wir können es ruhig den Geschäften überlassen zu beurteilen, wann es Sinn macht, das Geschäft zu öffnen und wie der Strom der Besucher und Kunden läuft. Selbstverständlich besteht die Gefahr, dass sich ein Wettbewerb ergibt. Einen solchen Wettbewerb gibt es eigentlich in sämtlichen Branchen. Es ist auch nicht unsere Aufgabe, in den Wettbewerb einzugreifen. Wir sprechen zudem nicht von Öffnungszeiten von 24 Stunden, das ist klar, ist doch der Tag um 20 Uhr oder 21 Uhr noch nicht zu Ende. Gestern war auch die Rede vom Arbeitnehmerschutz, so auch, dass die Angestellten abends erst spät nach Hause

kommen. Das trifft zu. Es gibt wohl auch Personen hier im Saal, die abends so lange arbeiten. Entscheidend ist aber, dass es bei dieser Art von Öffnungszeiten auch Vorteile gibt. Wenn ein Geschäft bereits morgens um 9 Uhr öffnet, werden nicht pausenlos die selben Personen bis abends um 21 Uhr arbeiten. Es besteht die Möglichkeit, Schichtarbeit einzuführen. Eltern oder eine Mutter mit Kindern ist froh, wenn der Mann nach Hause kommt und zu den Kindern schaut, damit sie abends einer Arbeit nachgehen kann und die Kinder versorgt sind - oder auch umgekehrt, ich möchte da keine geschlechtliche Diskriminierung vornehmen. Dies sei am Rande bemerkt. Wir haben die Chance, hier etwas liberal zu gestalten. Dies war ebenfalls der Grund für die Einreichung des Antrags. Es kann Vorteile bringen, wenn man die Möglichkeit des Abendverkaufs weiterhin im Gesetz belässt. Es kann vorkommen, dass in Regionen eine Öffnungszeit bis 20 Uhr zu lang bemessen ist. Es könnte sinnvoller sein, an einem Abend das Geschäft etwas länger offen zu halten und einen Abendverkauf durchzuführen. Wenn es wirtschaftlich nicht rentiert, kann selber ein Entscheid gefällt werden. Wie bereits erwähnt, legen wir nicht die Öffnungszeiten der Geschäfte fest, sondern geben nur den Rahmen vor. Ich gebe zu bedenken, dass es Vorteile haben kann, wenn für die Geschäfte ein gewisser Spielraum in der Ausgestaltung besteht. Wir sollten aber nicht in den Wettbewerb eingreifen. Für die Unterstützung bin ich dankbar.

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Ich bitte die Weibel, die Wahlzettel einzusammeln. Die Stimmzähler bitte ich, ihres Amtes zu walten. Sie haben heute viel zu tun. Es geht weiter in der Diskussion.

Marianne Meister (FDP). Welche Ladenöffnungszeiten sind die richtigen für unseren Kanton? Die Meinungen gehen auseinander, sowohl bei den Kunden als auch bei den Ladenbesitzern. Dies gilt auch für den Abendverkauf. Wir haben Ladenbesitzer auf dem Land gefragt, ob sie diesen Spielraum ausnützen und das Geschäft länger offen halten würden. Von den meisten haben wir ein Nein gehört. Wenn man die Center, die grossen Einkaufshäuser, Geschäfte in Bahnhofnähe oder Läden, die in einem direkten Wettbewerb zu den Tankstellenshops stehen sowie Läden in grenznahen Gebieten fragt, so möchten die meisten eine möglichst grosse Liberalisierung. Für die FDP-Fraktion steht im Grundsatz die unternehmerische Freiheit im Zentrum. Im Detailhandel ist der Wettbewerb so hart geworden, dass nach unserer Meinung die Ladenbesitzer ihre Geschäfte dann offen haben sollen, wenn die Kunden am meisten Einkäufe tätigen. Dies wäre auch im Sinn der Kunden. Die Devise für die Öffnungszeiten heisst daher nicht: «So lange wie möglich», sondern den Kosten entsprechend «dann, wenn es sich lohnt». Jedes Geschäft muss selber feststellen, wann dies zutrifft und sollte auch so handeln können. Das bedeutet, dass wir möglichst flexible Öffnungszeiten benötigen, damit jeder Unternehmer an seinem Standort das Optimum herausholen kann. Er soll wettbewerbsfähig bleiben und auch die Arbeitsplätze sollen erhalten bleiben. Ich erlaube mir, hier eine Klammerbemerkung anzubringen, die viel mit den flexiblen Öffnungszeiten zu tun hat. Im Jahr 2012/2013 hat sich der Anteil der Personen, die im Ausland einkaufen, im Vergleich zum vorhergehenden Jahr erneut um 10% erhöht. Erschreckend ist, dass die Konsumenten bereit sind, weiter zu fahren. Der durchschnittlich gefahrene Weg hat sich von 67 km auf 74 km erhöht. Ganz erschreckend ist die Tatsache, dass 22% bereit sind, über 100 km zu fahren, um Waren des täglichen Bedarfs einzukaufen. Ich persönlich bin überzeugt, dass flexible Öffnungszeiten ein Faktor sind, um die Attraktivität zu steigern und beim Schweizer Detailhändler einzukaufen. Es handelt sich um einen Faktor, das ist klar. Wenn die Öffnungszeiten verlängert werden, müssen die Unternehmer Lösungen mit Teilzeitangestellten suchen. Es ist eine Chance für flexiblere Arbeitszeitmodelle und bietet Nischen für neue Arbeitsplätze. Es ist nicht so, dass die gleiche Verkäuferin von morgens bis abends um 20 Uhr arbeiten kann. Wir unterstützen einstimmig die moderate Liberalisierung der Variante 1 und hoffen, dass diese bei einer bevorstehenden Abstimmung eine Mehrheit vor dem Volk findet. Dem Antrag Markus Dietschi stimmen wir nur mit einer knappen Mehrheit zu. Eine Minderheit von uns hat Bedenken, dass das Fuder überladen werden könnte und dass die Variante 1 vor dem Volk scheitern könnte. Diese ist uns sehr wichtig. Der Antrag SP zum § 5 Absätze 2 und 3 lehnen wir einstimmig ab.

Markus Ammann (SP). Ich habe gestern bereits angedeutet, dass uns die heutigen Öffnungszeiten gemäss Variante 2 und gestützt auf unseren Antrag am liebsten wären. Sollte es aber am Ende eine Variantenabstimmung geben, würden wir dies begrüssen. Den Antrag von Markus Dietschi finden wir nicht so gut. Mit der Variante 1 schaffen wir bereits sehr lange Öffnungszeiten. Ich habe es gestern bereits erwähnt, es geht um ein Plus der Öffnungszeiten von 20%. Wir schaffen damit ein einheitliches System, das begrüssen wir. Beim vorliegenden Antrag geht es ein wenig um den Fünfer und das Weggli. Man möchte längere Öffnungszeiten, will aber trotzdem die Möglichkeit haben, selber zu verlängern, wie es heute der Fall ist. Diese Geschichte ist seltsam. Ich finde es etwas speziell, wenn man das Modell quasi als familienfreundlich oder zu Gunsten der Angestellten auslegt. Auch eine Verbindung der Öffnungszeiten mit dem Einkaufstourismus im Ausland finde ich eigenartig. Es gibt ganz andere Gründe, die eine

grössere Rolle spielen. Der Grund liegt sicher nicht darin, dass bei uns die Geschäfte nicht bis 20 Uhr geöffnet sind.

Ich möchte noch das Argument aufnehmen, dass die Öffnungszeiten in gewissen Regionen eine wichtige Rolle spielen und eine grosse Tradition darstellen. Ich erlebe es in Olten immer wieder, dass man sich tatsächlich zwischen 20 Uhr und 21 Uhr vor dem Coop City trifft. Wenn man jedoch das Coop City betritt, so herrscht dort «tote Hose». Für die Erledigung der Einkäufe stellt es vermutlich nicht eine wahn-sinnig wichtige Öffnungszeit dar. Wir lehnen daher diesen Antrag ebenfalls ab.

Silvio Jeker (SVP). Die SVP-Fraktion hat sich in Bezug auf die Öffnungszeiten einstimmig für die Variante 1 und für den Antrag von Markus Dietschi entschieden. Der Antrag verlangt, dass die Ladenbesitzer einen Tag in der Woche eine Stunde länger öffnen können, wenn sie dies wünschen. Von der Verlängerung um eine Stunde sind Sonn- und Feiertage ausgenommen. Das ist wirklich nicht viel und wird wohl auch nicht überall genutzt. Ich bin der Ansicht, dass dies so auch richtig ist. Wir sind der Meinung, dass Altbewährtes erhalten bleiben und es auch in der Freiheit der Ladenbesitzer liegen soll, ob ein Nutzen daraus gezogen werden kann oder nicht. Wenn es von der Kundschaft genutzt wird, soll es möglich sein.

Zu den Anträgen zu diesem Artikel betreffend der Ruhetage und zu den Ladenöffnungszeiten der SP-Fraktion sagen wir ganz klar und einstimmig nein. Von uns aus gesehen sind sie schädlich für das Gewerbe, sie sind altbacken und tragen einem neuen, freiheitlich geregelten Wirtschafts- und Arbeitsgesetz nicht Rechnung.

Edgar Kupper (CVP). Eine Mehrheit unserer Fraktion hat sich für die Variante 1 ausgesprochen. Wir sind der Meinung, dass die Öffnungszeiten in dieser Variante 1 genügend ausgedehnt sind. Dadurch wird der Abendverkauf kaum noch attraktiv und etwas Spezielles darstellen, und zwar sowohl für die Kundschaft und als auch kaum noch ökonomisch attraktiv für die Betreiber der Läden. Eine grosse Mehrheit unserer Fraktion lehnt daher den Antrag von Markus Dietschi ab.

Brigit Wyss (Grüne). Für uns ist die Variante 1 schon überladen, wir sprechen uns klar für die Variante 2 aus. Damit erübrigt es sich, zum Antrag Dietschi etwas zu erwähnen. Er ist ja in der Variante 2 enthalten. Gerne möchte ich noch ein Wort an Markus Ammann aus Olten richten. Für uns Solothurner und Solothurnerinnen ist der Abendverkauf wichtig. Nicht alle Geschäfte würden dies wahrscheinlich gleich unterstreichen, der Abendverkauf hat aber Tradition. Es hat auch, je nachdem, relativ viele Leute in der Stadt. Ich denke auch, dass das Einkaufen über die Grenzen hinweg ein grosses Problem darstellt, abgesehen davon auch ein ökologisches. Aber ich glaube tatsächlich auch, dass dies nicht mit den Ladenöffnungszeiten zu tun hat. Wir lehnen den Antrag von Markus Dietschi ab. In der Variante 2 stimmen wir dem Antrag der SP zu, es wie bis anhin zu belassen.

Markus Knellwolf (glp). Die Grünliberalen sind klar und einstimmig für die Variante 1. Grossmehrheitlich können wir auch dem Antrag von Markus Dietschi zustimmen. Aus liberaler Sicht lässt sich sagen, dass eine zusätzliche Stunde am Abend immerhin eine Stunde mehr ist. Warum also nicht, wenn es jemandem dient. Bei den anderen Anträgen der SP lassen wir uns primär von den liberalen Richtlinien leiten und lehnen die Anträge entsprechend ab.

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Die Diskussion zum Antrag von Markus Dietschi ist erschöpft. Wir kommen nun zur Abstimmung. Der Antrag betrifft nur die Variante 1.

Antrag Markus Dietschi, BDP

Beschlussesentwurf 1

§ 5 Variante 1:

Absatz 1 soll lauten:

¹ Geschäfte dürfen von 5 Uhr bis 20 Uhr geöffnet sein. Sie können einen Werktag pro Woche bezeichnen, ausgenommen vor Sonn- und Feiertagen, an dem sie die Öffnungszeiten bis höchstens 21 Uhr hinausschieben.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 5]

Für den Antrag von Markus Dietschi
Dagegen
Enthaltungen

45 Stimmen
51 Stimmen
1 Stimme

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Wir bleiben beim gleichen Paragrafen und kommen zu den Anträgen der SP-Fraktion. Gibt es Wortbegehren?

Georg Nussbaumer (CVP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Zum § 7 Absatz 1 liegen zwei Anträge der SP vor. Ein Antrag verlangt, dass die in § 7 Absatz 1 aufgeführten Geschäfte generell an Sonntagen von 8 Uhr bis 12 Uhr geöffnet werden dürfen. Dann liegt ein Antrag vor, der verlangt, dass im § 7 Absatz 1 der Buchstabe c gestrichen wird. Darin geht es um die Lebensmittelgeschäfte. Die Öffnungszeiten der Lebensmittelgeschäfte an Sonntagen werden heute schon in der Verordnung für das Ladenöffnungsgesetz geregelt.

Peter Brotschi (CVP), Präsident. (unterbricht den Kommissionssprecher). Wir diskutieren im Moment noch den § 5.

Georg Nussbaumer (CVP). Bitte entschuldigen Sie mein Versehen.

Markus Ammann (SP). Ich möchte nicht lange reden, ich habe ja schon eine Begründung abgegeben. Gerne möchte ich noch auf eine Aussage von Marianne Meister reagieren. Sie hat Aussagen über den freien Wettbewerb, die Öffnungszeiten, die freiere Entfaltung und die bessere Organisation der Unternehmer gemacht. Das trifft vielleicht im Grundsatz zu. Die verschiedenen Unternehmer verfügen aber über nicht gleich lange Spiesse, sie sind unterschiedlich aufgestellt. Daher gilt es für uns zu berücksichtigen, wem solche Öffnungszeiten mehr Vorteile und wem sie weniger bringen. Wir sind überzeugt, dass insbesondere die kleineren Unternehmer stark unter Druck geraten. Die grossen Detaillisten bekunden kein Problem damit, die Öffnungszeiten zu verlängern. Die Angestellten müssen es ausbaden. Aber die kleinen Unternehmer sind unter Umständen durch die Konkurrenz auch gezwungen, die Öffnungszeiten zu verlängern und müssen es selber tragen. Sie geraten so ganz sicher unter Druck. Die Mehr-Zeiten und die Mehr-Aufwände, die ihnen erwachsen, können garantiert nicht mit einem Mehr-Umsatz kompensiert werden. Das spricht eigentlich gegen längere Öffnungszeiten.

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Es gibt keine weiteren Anfragen. Wir kommen zur Abstimmung.

Antrag der SP-Fraktion
Beschlussesentwurf 1

§ 5 Absätze 2 und 3 sollen lauten:

² An Samstagen sind die Geschäfte um 16 Uhr zu schliessen.

³ Die Einwohnergemeinden können den Ladenschluss an Samstagen, sowie am 24. und 31. Dezember bis 17 Uhr hinausschieben.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 6]

Für den Antrag der SP-Fraktion	27 Stimmen
Dagegen	69 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Es geht nun auf die nächste Seite zum § 6, dann zum § 7. Ich gebe hierzu Georg Nussbaumer noch einmal das Wort.

Georg Nussbaumer (CVP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Ich bitte Sie, meinen Übereifer zu entschuldigen. Aber bei 100 Paragrafen kann dies passieren. Zum § 7 Absatz 1 liegen zwei Anträge der SP-Fraktion vor. Einer dieser Anträge verlangt, dass die in § 7 Absatz 1 aufgeführten Geschäfte generell an Sonntagen nur von 8 Uhr bis 12 Uhr geöffnet sein dürfen. Der andere Antrag verlangt, dass im § 7 Absatz 1 der Buchstabe c zu streichen ist. Darin geht es um die Lebensmittelgeschäfte. Die Öffnungszeiten der Lebensmittelgeschäfte werden heute schon in der Verordnung zum Ladenöffnungsgesetz geregelt. Die Öffnungszeiten für diese Geschäfte gelten heute von 10 Uhr bis 12 Uhr. Es dürfen aber keine fremden Arbeitnehmenden angestellt werden, nur Familienmitglieder können im Verkauf beschäftigt werden. In der ursprünglichen Fassung zum neuen Wirtschafts- und Arbeitsgesetz sind diese Lebensmittelgeschäfte auch tatsächlich herausgestrichen worden. Im vergangenen Herbst wurde dann allerdings ein Auftrag von Daniel Urech von den Grünen zu einer massvollen Erweiterung der Öffnungszeiten von Lebensmittelgeschäften an Sonntagen hier im Kantonsrat überwiesen. Als Konsequenz müssen daher diese Lebensmittelgeschäfte wieder in das Wirtschafts- und Arbeitsgesetz aufge-

nommen werden. Die heutige Regelung zu den Öffnungszeiten für Bäckereien, Konditoreien, Confisereien und Blumengeschäfte besagt, dass diese von 10 Uhr bis 12 Uhr geöffnet sein können. Die Gemeinden verfügen jedoch über die Kompetenz, die Ladenöffnungszeiten von 8 Uhr bis 18 Uhr auszudehnen. Im Zug der Erarbeitung des neuen Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes ist nun im Sinne einer Vereinheitlichung daraufhin gearbeitet worden, dass die Gemeinden aus der Zuständigkeit für die Ladenöffnungszeiten herausgenommen werden. Um aber den Geschäften zu ermöglichen, weiterhin ihre gewohnten Ladenöffnungszeiten an einem Sonntag anbieten zu können, hat man die heutige Praxis aus den Gemeinden in das neue Wirtschafts- und Arbeitsgesetz übernommen. Die Läden können also weiterhin von 8 Uhr bis 18 Uhr offen bleiben. Eine Minderheit der Kommission ist der Meinung, dass der Schutz der Arbeitnehmenden im Vordergrund stehen muss. Es ist allerdings festzuhalten, dass das Arbeitsgesetz es weiterhin nicht erlaubt, dass in diesem Bereich Angestellte an einem Sonntag beschäftigt werden. Die anfallenden Arbeiten sollen nach wie vor durch den Ladeninhaber beziehungsweise durch seine Familienangehörigen erbracht werden. Die Anträge der SP wurden daher in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission mit 10:4 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

Marianne Meister (FDP). Die FDP-Fraktion wird diesen Antrag einstimmig ablehnen. Für uns gelten zwei Gründe: Erstens hat der Kantonsrat diesen Passus im letzten Herbst mit einem Auftrag von Daniel Urech gutgeheissen. Zweitens möchten wir noch einmal betonen, was dies bedeutet. Bäckereien dürfen schon heute, wie Georg Nussbaumer ausgeführt hat, von 10 Uhr bis 12 Uhr öffnen, mit einer Zusatzbewilligung bis 18 Uhr. Mit der Variante von 18 Uhr wird der Rahmen vom Arbeitsgesetz nur für die Art Läden gesteckt, denen es heute schon erlaubt ist, jedoch nicht für sämtliche Lebensmittelgeschäfte. Zur Streichung vom Absatz 1 Buchstabe c) möchten wir festhalten, dass gemäss Arbeitsgesetz Artikel 18 am Sonntag keine Arbeitnehmer beschäftigt werden dürfen. Dies ändert auch heute nicht. Das heisst, dass Geschäftsinhaber nur mit Familienmitgliedern arbeiten dürfen. Die Ausnahmen sind in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz im Artikel 27 geregelt. Dies betrifft, wie vorhin bereits erwähnt, Bäckereien, Konditoreien, Confisereien, die selber produzieren, sowie Blumengeschäfte. Das gilt weiterhin. Es wäre also falsch, wenn jemand die Aussage macht, dass dann sämtliche Lebensmittelgeschäfte am Sonntag geöffnet sind. Das geht nicht. Wenn man hier nun aber eine Streichung vornimmt, müssen die Bäckereien um 12 Uhr die Lebensmittel abdecken oder abtrennen und dürften, wie dies heute der Fall ist, bis 18 Uhr nur die Backwaren verkaufen. In der Praxis ist dies für die Bäckereibetriebe ein völliger Blödsinn. Man muss sich dies mal so vorstellen: Sie stehen hinter der Ladentheke, ein Kunde benötigt dringend WC-Papier oder Maizena für das Fondue am Abend. Wissen Sie, was sie dann tun? Sie steigen über das Seil oder heben das Tuch an und geben dem Kunden das Maizena, das einen Meter entfernt steht und verkaufen es. Bei einer Streichung bleibt dieser Blödsinn weiter bestehen. Wenn wir hier nun aber grosszügig sind, darf der Bäcker das Tuch über dem Maizena und dem WC-Papier entfernen und darf diese Produkte offiziell verkaufen. Die FDP-Fraktion wird diesen Antrag einstimmig ablehnen.

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Es sind keine weiteren Wortbegehren. Bevor wir zur Abstimmung kommen, möchte ich die Wahlergebnisse der Wahl des Staatsschreiber-Stellvertreters oder der Staatsschreiber-Stellvertreterin für den Rest der Amtsperiode bekanntgeben.

WG 070/2014

Wahl einer Staatsschreiber-Stellvertreterin/eines Staatsschreiber-Stellvertreters für den Rest der Amtsperiode 2013-2017

Ergebnis der Wahl

Ausgeteilte Stimmzettel: 97

Eingegangene Stimmzettel: 96

Leer: 14

Absolutes Mehr: 49

Gewählt wird mit 82 Stimmen: Pascale von Roll

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Herzliche Gratulation und alles Gute im neuen Amt (*Applaus*).

Dann kommen wir zur Abstimmung zu § 7 Absatz 1. Es werden auch gleich die Stimmzettel für das nächste Wahlgeschäft verteilt. Besten Dank.

RG 191/2013

Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG)

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2014, S. 660)

Markus Ammann (SP). Ich möchte noch einmal betonen, dass wir verstehen, dass am Sonntag ein gewisses Bedürfnis vorhanden ist. Selber beantragen wir ja eine Verdoppelung der Öffnungszeiten. Allerdings möchten wir nicht, dass der Sonntag zu einem normalen Einkaufstag wird. Das würde er aber für einen Grossteil der Artikel werden, die gekauft werden können. Nun komme ich auf das Problem der Lebensmittelgeschäfte zu sprechen. Eine Abgrenzung gibt es immer, WC Papier gehört zum täglichen Bedarf, irgendeinmal gehört vielleicht der Mixer dazu und so weiter. Es gibt immer irgendwo eine Abgrenzung, die es vorzunehmen gilt. Es ist ein Problem, wo diese angesiedelt wird. Die Bäckerei kann mit der Zeit auch Artikel führen, bei denen man sich die Frage stellen muss, ob sie zum täglichen Bedarf gehören. Wir können es nicht vermeiden, eine Grenze zu ziehen. Was uns ein wenig irritiert hat, ist die Frage, was eigentlich ein Familienbetrieb ist. Ich habe beim Wirtschafts- und Arbeitsamt nachgefragt. Die Aussage war mehr oder weniger klar. Es dürfen keine Personen angestellt werden. Der Kreis der Personen, die zur Familie gehören, ist relativ weit gefasst. Wenn ich mir ein Geschäft vorstelle, in dem der Grossonkel und die Tante auch arbeiten und die möglicherweise auch zum Familienbetrieb gehören, so sind es zehn oder zwanzig Personen, die im Laden tätig sind. Das ist eine etwas schwierige Geschichte. Im Weiteren habe ich mich erkundigt, wie es sich mit den Franchise-Unternehmen verhält. Die Antwort ist nicht mehr so klar ausgefallen. Diese Unternehmen können ein Familienbetrieb sein, aber dies ist nicht immer der Fall. Ich gehe nach der heutigen Interpretation davon aus, dass sehr viele Franchise-Unternehmen - ein Denner- oder ein Migros-Franchise-Unternehmen - das Geschäft auch offen halten können. Sie werden am Sonntag vom Geschäftsinhaber geführt werden, da die Angestellten am Sonntag nicht arbeiten dürfen. Der Geschäftsinhaber kann aber mit seiner Familie das Geschäft am Sonntag offen halten. Die Abgrenzung gestaltet sich schwierig, letztendlich führt es zu einer Banalisierung des Sonntags. Das ist das Resultat.

Daniel Urech (Grüne). Ich denke, man muss klar sagen, dass es nicht zur Diskussion steht, ob der Sonntag ein normaler Arbeits- und Einkaufstag wird. Das schweizerische Arbeitsgesetz ist in dieser Hinsicht viel zu streng, es ist auch dafür zuständig. Dies steht heute aber nicht zur Debatte. Ich möchte auf etwas hinweisen. Die SP hat gestern ihre Anträge damit begründet, dass man die heutige bewährte Praxis weiterführen möchte. De facto führen aber die Anträge, die jetzt im Raum stehen, zu einer starken Verschärfung dieser Öffnungsmöglichkeiten. Im Vergleich zu heute wird es deutlich weniger möglich sein, am Sonntag zu verkaufen. Dies betrifft diejenigen Artikel, für die ein Bedarf besteht. Die Öffnungszeiten sollen ab 12 Uhr überhaupt nicht mehr möglich sein. Heute ist das anders geregelt. Im Prinzip betrifft der Antrag auch Bäckereien und Konditoreien. Zudem würden die Lebensmittelgeschäfte ganz davon ausgenommen. Das bedeutet, dass nicht einmal die jetzige Möglichkeit, den Laden von 10 Uhr bis 12 Uhr offen zu halten, bestehen bliebe. So gesehen bilden die Anträge der SP sogar eine Verschärfung, sie sind nicht einfach als eine Beibehaltung des bewährten Zustands zu verstehen.

Urs Huber (SP). Ich möchte einen Appell an diejenigen Personen richten, die vor nicht allzu langer Zeit ihren symbolischen Kampf rund um den Betttag geführt haben. Es würde mich sehr erstaunen, wenn man doch sehr symbolisch eine Abstimmung führen kann - die mir sehr sympathisch war -, ob der Betttag als hoher Feiertag gelten soll oder nicht, jedoch die hier aufgeführte Veränderung einfach schlucken würde. Es wäre wohl das Unglaublichste, das ich hier im Rat in 21 Jahren erlebt habe. Die Mehrheit hat einmal einen Beschluss gefällt, aber bei der hier vorliegenden Variante handelt es sich um eine Verfünffachung der heutigen Regelung. Gerne möchte ich schildern, was mir kürzlich passiert ist. Normalerweise besuche ich dieses Geschäft nicht, jedoch war ich am Samstag in Dulliken im Denner. Die Denner-Filiale ist im ehemaligen Coop-Geschäft untergebracht. Bis vor zwanzig Jahren war der Coop-Laden hinsichtlich seiner Grösse das Haupt-Einkaufsgeschäft einer Gemeinde mit 5000 Einwohnern wie dies Dulliken ist. An der Kasse fällt mir ein, dass ich etwas vergessen habe. Die Angestellte an der Kasse erwidert: «Kein Problem, Sie können ja morgen wieder kommen.» Das wäre dann also der Sonntag. Ich war echt erstaunt. Offenbar ist es schon heute so, dass der Denner-Satellit am Sonntag geöffnet ist. Der

Laden ist 20 Meter lang, 10 Meter breit. Wenn mir nun hier im Saal jemand erzählt, dass es nur die kleineren Läden betrifft, stimmt es einfach nicht. Das Endprodukt wird das selbe sein, wie es bei den Tankstellen der Fall ist. Es gab einmal eine Tankstellenregelung. Heute baut man nun Tankstellen, damit man ein Geschäft hinstellen und die Regelung ausnutzen kann. Ich bitte darum, dass sich wenigstens ein Teil der Kern-Anhänger des Bettags überlegt, worüber sie hier abstimmen.

Markus Grütter (FDP). Vorher haben wir von Markus Ammann sehr ausführlich gehört, wo die Abgrenzungsprobleme liegen. Er hat aufgezeigt, warum es so und nicht anders geregelt ist. Warum führen wir die ganze Diskussion? Weil wir zu viele Gesetze und Verbote haben. Bei einer Zustimmung zu diesen Anträgen der SP würde sich die Zahl noch weiter erhöhen, wir hätten noch mehr Einschränkungen und es gäbe noch mehr Diskussionen, ob eine Wurst lebensnotwendig ist oder nicht. Aus diesem Grund lehnen wir die Anträge der SP ab.

Edgar Kupper (CVP). Ich kann mich als Fraktionssprecher dem Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission anschliessen. Das vorliegende Wirtschafts- und Arbeitsgesetz ändert gegenüber dem heutigen Recht, wie es ausgeführt ist, nur insofern, dass die Einwohnergemeinden in dem Punkt, den wir gerade besprechen, mitreden können. Wir gehen davon aus, dass nicht mehr Geschäfte am Sonntag geöffnet sein werden, auch nicht über die ganze Zeit. Wir ziehen es vor, dass im Dorf jemand den Laden öffnen kann, wenn er das Gefühl hat, dass ein Bedarf vorhanden ist, anstatt dass die Leute ins Auto steigen und in den Tankstellenshop fahren. Das gehört heute zum normalen Bild. Ich bin der Meinung, dass dies mehr Lärm und Umtriebe verursacht als wenn man im Dorf selber die Gelegenheit wahrnehmen möchte. Aus diesem Grund lehnen wir die Anträge der SP mehrheitlich ab.

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Es gibt keine Wortbegehren, wir stimmen ab.

Antrag der SP-Fraktion
Beschlussesentwurf 1
§ 7 Absatz 1 Buchstabe c) Lebensmittelläden
Ersatzlos streichen

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 7]

Für den Antrag der SP-Fraktion	20 Stimmen
Dagegen	76 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Es gibt keine weiteren Wortbegehren. Die Thematik ist hier ähnlich. Wir kommen zur Abstimmung.

Antrag der SP-Fraktion
Beschlussesentwurf 1
§ 7 Absatz 1 Einleitungssatz soll lauten:
¹ Folgende Geschäfte dürfen an sämtlichen Ruhetagen von 8 Uhr bis 12 Uhr geöffnet werden:

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 8]

Für den Antrag der SP-Fraktion	18 Stimmen
Dagegen	76 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Wir fahren mit der Detailberatung fort. Ich bitte die Stimmzähler, die Wahlzettel einzuziehen. Wir befinden uns auf Seite 8, kommen nun zur Seite 9 und zum § 16. Dazu liegt der nächste Antrag der SP-Fraktion vor.

Georg Nussbaumer (CVP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Zum § 16 verlangt die SP, dass die Kompetenz für die Aufhebung des Amtsblatts nicht wie vorgesehen alleine beim Regierungsrat liegen dürfe. Sie ist der Ansicht, dass eine solche Aufhebung zumindest durch den Kantonsrat abegesenet werden soll. In der Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass das Thema mit viel Emotionen behaftet ist. Der Kanton übernimmt übrigens die Kosten für das Amtsblatt in den Restaurants, was

jährlich wiederkehrende Kosten von rund 100'000 Franken auslöst. Zu dieser Praxis besteht auch ein Verwaltungsgerichts-Entscheid, der besagt, dass der Kanton auch für die Kosten aufkommen muss, wenn er etwas obligatorisch erklärt. Es wurde darauf hingewiesen, dass man das Amtsblatt im Internet mit einem elektronischen Archiv nachführen könnte. Aus Datenschutzgründen ist dies bei uns allerdings im Moment nicht möglich. Grundsätzlich darf man immer nur das neuste Amtsblatt im Internet veröffentlichen. Das rührt daher, dass im Kanton Solothurn auch sämtliche Handänderungen veröffentlicht werden. Es wäre nicht legitim, wenn diese über Jahrzehnte hinweg im Internet einsehbar wären. Eine hauchdünne Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass der Regierungsrat das nötige Fingerspitzengefühl für eine mögliche Aufhebung aufbringen würde. Die Kommission ist daher mit 6:5 Stimmen bei vier Enthaltungen der Meinung, dass man den Antrag der SP ablehnen soll.

Markus Ammann (SP). Wir haben durchaus Verständnis und sehen auch, dass das Amtsblatt mit der Zeit nicht mehr in der gleichen Art und Weise aufgelegt werden wird. Es geht jedoch nur um den Zeitpunkt und darum, wer den Entscheid über den richtigen Zeitpunkt fällt. Es handelt sich um einen Diskussionspunkt, der in der Öffentlichkeit, wie es auch von Georg Nussbaumer ausgeführt wurde, wenn auch nicht als wichtig, so doch als hoch sensibel einzustufen ist. Wir sind der Meinung, dass es durchaus richtig ist, wenn der Kantonsrat einen Entscheid über die Aufhebung dieser Pflicht fällt.

Silvio Jeker (SVP). Die SVP-Fraktion erachtet es als wichtig, dass die Bevölkerung informiert ist und sich informieren kann. In einem Gastbetrieb kann man mehrere Hefte stapeln, man kann immer wieder etwas nachschlagen. Diese Möglichkeit besteht im Internet nicht. In diesem Punkt sind wir mit unserem Genossen der SP einverstanden, dass wir es auch weiterhin so handhaben wollen. Das Amtsblatt soll in den öffentlichen Gaststätten aufgelegt werden. Es soll zudem in der Kompetenz des Kantonsrats und nicht in der Kompetenz des Regierungsrats liegen. Keinen Sinn macht es, dem Kantonsrat immer mehr Kompetenzen zu entziehen, auch wenn es im vorliegenden Fall nicht eine «Allerwelts-Angelegenheit» betrifft.

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Ich habe keine weiteren Anfragen mehr vorliegend. Wir kommen zur Abstimmung.

Es liegt vor:

Antrag der SP-Fraktion

Beschlussesentwurf 1

§ 16 Absatz 2 soll lauten:

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung diese Pflicht einschränken.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 9]

Für den Antrag der SP-Fraktion	46 Stimmen
Dagegen	43 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Ich entscheide in eigener Kompetenz, dass wir diese Abstimmung wiederholen, weil die Stimmzähler nicht im Saal anwesend waren. Ich bitte den Ratssekretär, diese Abstimmung noch einmal aufzuschalten und die Stimmzähler, Platz zu nehmen.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 10]

Für den Antrag der SP-Fraktion	51 Stimmen
Dagegen	43 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Besten Dank. Ich bitte die Stimmzähler, ihre Arbeit wieder fortzusetzen. Wir gehen weiter zu § 17. Dazu gibt es einen Antrag der SVP-Fraktion, im Absatz 2 soll der Buchstabe a) gestrichen werden.

Silvio Jeker (SVP). Gestern wurde Ihnen ein weiterer Antrag der SVP-Fraktion betreffend des Alkohol-Ausschanks vorgelegt. Wir verlangen damit, dass das Wort «Betrunkene» aus dem Gesetz gestrichen

wird. Der Text lautet jetzt: «Mit alkoholhaltigen Getränken dürfen nicht bewirtet werden: Betrunkene und Jugendliche nach Bundesgesetz.» Wie schon in unserer Begründung erwähnt, ist der Begriff «Betrunkene» ein unbestimmter Rechtsbegriff, der in der Praxis kaum zu handhaben ist und dadurch auch sehr oft Rechtsunsicherheiten schafft. Ab wann ist eine Person betrunken? Ich betreibe selber ein Pub im Schwarzbubenland. Dabei konnte ich schon viele tolle, spezielle Momente mit Betrunkenen erleben (*Heiterkeit im Saal*). Einige durften wir auch schon aus dem Pub entfernen, zum Teil friedlich, zum Teil auch mit einem speziell geförderten Nachdruck. Ich weiss, wovon ich spreche. Ist jemand betrunken, wenn er lallt, aber noch problemlos aufrecht steht und anständig ist? Ist jemand betrunken, wenn er am Tisch plötzlich einschläft? Ist jemand betrunken, wenn er sich allenfalls übergeben muss? Ist jemand betrunken, wenn er ausfällig wird? Als Wirt werde ich hier vor Herausforderungen gestellt. Muss ich bei jeder Person, die bei mir an der Bar steht und auf mich einen eigenartigen Eindruck macht, das Alkoholgerät zur Hand nehmen und einen Test durchführen, um zu entscheiden, ob die Person wirklich betrunken ist oder nicht? Von mir aus gesehen ist das Gesetz so nicht anwendbar und hat gemäss unserer Meinung hier nichts zu suchen. Ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion und der Wirtinnen und Wirte unseren Antrag auf Streichung des Buchstabens a) zu unterstützen.

Markus Ammann (SP). Es kommt ab und zu vor, dass im Gesetz ein unbestimmter Rechtsbegriff vorkommt. Der Begriff vom Betrunkenen gibt dem Gastwirt die Möglichkeit, einem Gast weitere Getränke zu verweigern. Wir erachten die meisten Gastwirte als genügend kompetent, diesen Begriff «Betrunkene» angemessen und situationsgerecht zu interpretieren. Daher befürworten wir, dass er im Gesetz verbleibt.

Thomas Studer (CVP). Der Antrag ist in letzter Minute eingetroffen. Wir haben in der Folge auch darüber diskutiert, was betrunken eigentlich ist. Ich selber bin in einer Gastwirtschaft aufgewachsen, habe meine Jugend dort verbracht und weiss daher auch, wie Betrunkene aussehen und sich benehmen. Zum Glück befand sich der Dorfbrunnen gleich vis-à-vis.....(*Heiterkeit im Saal*). Persönlich hätte ich es befürwortet. Ich habe auch mit meinem Bruder gesprochen, der somit immerhin die Chance hätte, Betrunkene nicht mehr zu bewirten. Es gibt verschiedene Varianten von betrunken sein. Wenn wir fünf Stunden in der Gastwirtschaft zusammensitzen, sind wir am Schluss vielleicht betrunken, benehmen uns aber anständig. Es gibt aber auch betrunkene Personen, die bereits betrunken die Gastwirtschaft betreten. Dann ist die Situation angezeigt, diese Leute nicht mehr zu bewirten. Insofern sehe ich es als Chance für den Gastwirt und die Gastwirtin, denn sie haben damit die Möglichkeit, den Alkoholausschank an Betrunkene zu verweigern. Die Haltung in unserer Fraktion ist gemischt. Es ist am Ende wohl eher eine philosophische Frage, ob man den Begriff im Gesetz belässt oder nicht. Ich persönlich spreche mich für einen Verbleib aus.

Daniel Urech (Grüne). Ich spreche mich klar dafür aus, den Begriff beizubehalten. Erstens ist er bereits im Gesetz enthalten, allfällige Probleme damit sind mir nicht zu Ohren gekommen. Zweitens handelt es sich um einen sehr wichtigen Grundsatz, dass man im Umgang mit einer potenziell so schädlichen Substanz die Verantwortung derjenigen Person, die diese Substanz abgibt, postuliert. Drittens habe ich durchaus Vertrauen in unsere Wirtinnen und Wirte, dass sie die Unterscheidung in einer verantwortungsvollen Art und Weise vornehmen können. Es ist effektiv so, dass eine gesetzliche Verpflichtung einem Wirt in einer solchen Situation durchaus den Rücken stärkt. Daher plädiere ich sehr dafür, diesen Antrag abzulehnen.

Johanna Bartholdi (FDP). Es ist tatsächlich so, dass dieser Passus noch in vielen Gastgewerbegesetzen in anderen Kantonen verankert ist. Da wir aber in der Schweiz keinen Bedienungszwang kennen, liegt es in der Verantwortung von jedem Wirt und Gastgeber einem Gast mitzuteilen, dass er nur noch einen Kaffee oder ein Mineralwasser erhält. Ich würde natürlich einen Kaffee vorziehen. Man gibt dem Gast aber keinen Alkohol mehr. Im Extremfall hat jeder Wirt die Möglichkeit, ein Hausverbot auszusprechen. Der Passus kann ohne Weiteres gestrichen werden.

Manfred Küng (SVP). Wenn man den Normadressaten dieser Vorschrift betrachtet, so handelt es sich um den Wirt. Die Norm ist nicht daraus konzipiert, dem Wirt einen Benefit zu verschaffen, damit er sich gegenüber einem trunksüchtigen Gast durchsetzt und ihm den Konsum verweigert. Das kann er heute schon tun. Die Norm ist darauf angelegt, den Wirt zu exponieren. Wenn er jemandem Alkohol auschenkt, der möglicherweise einen Wert von mehr als 0.5 Promille Alkohol im Blut aufweist - dabei handelt es sich um die Alkoholgrenze gemäss SVG -, wird er unnötig gegenüber strafrechtlichen Sanktionen

exponiert. Einmal mehr, wir brauchen dieses neue Gesetz nicht. Schon heute haben wir den Benefit des Wirtes, denn er muss nichts ausschenken, wenn er nicht möchte.

Silvio Jeker (SVP). Ich möchte gerne noch für mich ausdeutschen, was Manfred Küng gesagt hat (*Heiterkeit im Saal*), und zwar in der Dialekt- und nicht in der Juristensprache. Wenn ich als Wirt hinter der Theke stehe und jemanden sehe, der nichts mehr trinken darf, erhält er auch nichts mehr - und zwar ungeachtet der Tatsache, ob eine gesetzliche Grundlage besteht oder nicht. Ich bin der Meinung, dass dieser Passus nur vorhanden ist, dass man einen Nachteil des Wirtes nachweisen kann, wenn er einem Betrunkenen etwas verkauft und etwas passiert. Den Aussagen von Johanna Bartholdi stimme ich zu. Der Wirt verfügt über genügend Möglichkeiten, den Ausschank zu verweigern oder den Gast hinauszwerfen.

Esther Gassler (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Da wir uns zu diesem Passus nicht geäußert haben, möchte ich etwas dazu sagen. Wir haben uns gestern mit der Gastro Solothurn, der Präsident hört uns heute interessiert zu, kurzgeschlossen. Der Grundtenor lautet, dass es wie erwähnt in der Eigenverantwortung von jedem Wirt liegt, ob er einem Gast noch Alkohol ausschenken will oder nicht. Man kann darauf verzichten. Bei der Erarbeitung des Gesetzes haben wir diesen Punkt effektiv auch angeschaut. Wir haben bemerkt, dass es schwierig ist, Aussagen zu machen, wann jemand als betrunken gilt. Dort spielen keine Messgeräte eine Rolle, sondern das Verhalten. Das muss man klar sehen. Aus Präventionskreisen wurde dann doch gewünscht, dass man den Begriff als eine Art moralische Stütze stehen lassen soll. Im alten Gesetz war es so erwähnt und sollte beibehalten werden, damit sich jemand darauf berufen könnte. Vom rechtlichen Standpunkt aus gesehen, sind die Aussagen korrekt, es liegt im Ermessen, ob man diesen Passus beibehalten möchte oder nicht.

Antrag der SVP-Fraktion

Beschlussesentwurf 1

§ 17 Absatz 2 Buchstabe a) soll gestrichen werden.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 11]

Für den Antrag der SVP-Fraktion	55 Stimmen
Dagegen	42 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Bevor wir zum nächsten Paragraphen gelangen, möchte ich die Wahlergebnisse bekanntgeben.

WG 074/2014

Wahl der Obergerichtspräsidentin und des Obergerichtsvizepräsidenten für den Rest der Amtsperiode 2013-2017

Ergebnis der Wahl

Ausgeteilte Stimmzettel: 97

Eingegangene Stimmzettel: 96

Leer: 0

Absolutes Mehr: 49

Gewählt wird mit 90 Stimmen: Franziska Weber als Obergerichtspräsidentin

Gewählt wird mit 92 Stimmen: Daniel Kiefer als Obergerichtsvizepräsident

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Herzliche Gratulation zur Wahl (*Applaus*). Wir kommen nun zu einem weiteren Wahlergebnis.

WG 075/2014

Wahl eines obergerichtlichen stellvertretenden Mitglieds der Gerichtsverwaltungskommission für den Rest der Amtsperiode 2013-2017

Ergebnis der Wahl

Ausgeteilte Stimmzettel: 97

Eingegangene Stimmzettel: 96

Leer: 0

Absolutes Mehr: 49

Gewählt wird mit 95 Stimmen: Frank Urs Müller

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Herzliche Gratulation zur Wahl (*Applaus*). Ich bitte die Weibel, die Wahlzettel für die Wahl der Mitglieder der kantonalen Schätzungskommission auszuteilen.

Wir fahren mit der Detailberatung fort. Wir kommen zur Seite 10, § 19. Hier liegt ein Antrag von Markus Knellwolf vor.

RG 191/2013

Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG)

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2014, S. 665)

Georg Nussbaumer (CVP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Markus Knellwolf verlangt mit seinem Antrag zum § 19, dass die Öffnungszeiten am Freitag und Samstag bis 4 Uhr ausgedehnt werden sollen. Er begründet es damit, dass die Kategorie der Nachtlokale im neuen Wirtschafts- und Arbeitsgesetz abgeschafft wurde. Daher ist er der Meinung, dass eine Angleichung an die Nachtlokale erfolgen und Öffnungszeiten bis morgens um 4 Uhr möglich sein sollten. Eine Mehrheit der Kommission ist dieser Meinung gefolgt, im Wissen, dass dies in diesem Gesetz eine eher untergeordnete Bedeutung inne hat. Massgebend für die Öffnungszeiten sind in diesem Fall die Bestimmungen des Umweltrechts, insbesondere der Lärmschutzverordnung. Aufgrund der angestrebten Aufgabentrennung können die Gemeinden nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgebung verlängerte oder verkürzte Öffnungszeiten festlegen. Wie erwähnt hat die Kommission dem Antrag mit 9:5 Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt.

Markus Knellwolf (g/p). Als ich gesehen habe, dass der Regierungsrat vorgeschlagen hat, dass alle Gastlokale neu um 2 Uhr schliessen müssen, habe ich mich gefragt, warum nicht um 3 Uhr, nicht um 1 Uhr, nicht um 16.30 Uhr. Ich habe in der Kommission nachgefragt und dabei festgestellt, dass es sich dabei um eine recht willkürliche Festsetzung des Zeitpunkts von 2 Uhr morgens handelt. Von gewissen Befürwortern der Regelung wurde das mit Ruhe und Ordnung begründet. Ich möchte an dieser Stelle an einen Kantonsratsentscheid vom Januar 2012 erinnern. Damals haben wir die Möglichkeit von temporären Versuchsphasen gesetzlich geschaffen. Zumindest eine Mehrheit des Kantonsrats kam damals zum Schluss, dass es für Ruhe und Ordnung durchaus sinnvoller sein kann, wenn die Lokale länger offen bleiben können. Die Leute verlassen in diesem Fall gestaffelt das Lokal und werden nicht alle gleichzeitig vor die Türe gestellt. Die Hauptmotivation für meinen Antrag besteht in der Abschaffung der Nachtlokale, wie dies auch der Kommissionssprecher erwähnt hat. In meinen Augen sollten wir aufpassen, dass wir die Situation der heutigen Nachtlokale nicht unnötig verschlechtern. Genau dies ist aber der Fall, wenn man meinen Antrag ablehnt und der ursprünglichen Fassung des Regierungsrats zustimmt. Es bedeutet nämlich, dass man für jedes Lokal, das man länger offen halten möchte, bei der Gemeindebehörde anklopfen muss. Man kann darauf hoffen, dass die Gemeinde längere Öffnungszeiten gewährt, und zwar gestützt auf Artikel 21, der vom Kommissionssprecher auch erwähnt wurde. Mit einer Zustimmung zu meinem Antrag ist der Kriechgang vor die Gemeindebehörde für die heutigen Nachtlokale nicht nötig. Gleichzeitig ist wichtig zu betonen, dass wir den Gemeinden mit meinem Antrag nichts wegnehmen. Gestützt auf den Artikel 21 haben die Gemeinden die Möglichkeit, die Öffnungszeiten wiederum lokal und spezifisch einzuschränken, falls Probleme auftauchen sollten. Ich denke, dass wir

mit meinem Antrag die bürokratischen Administrativvorgänge ein Stück verhindern. Ich bitte um die Zustimmung.

Beat Loosli (FDP). Ich möchte gerne noch das Resultat der Diskussionen in der Finanzkommission bekanntgeben. Im Unterschied zur Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission wurde bei uns dieser Antrag mit 5:6 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Markus Ammann (SP). Letztendlich geht es um eine Güterabwägung, es liegen verschiedene Interessen vor. Auf der einen Seite ist es die Wirtschaftsfreiheit, auf der anderen Seite das Bedürfnis von gewissen Personen, auch nachts unterwegs und in Lokalen zu sein. Andererseits gibt es Bedürfnisse der Nachtruhe der Anwohner, die gerne durchschlafen möchten oder von den Angestellten, die früh zur Arbeit müssen. Ich denke, es handelt sich hier um eine Abwägung. Ist das Lokal bis 4 Uhr offen, so hat man, faktisch gesehen - wenigstens an einem Tag in der Woche - einen 24-Stunden-Betrieb. Um 5 Uhr kann der Betrieb wieder geöffnet werden. Das heisst, dass man zwischen 4 Uhr und 5 Uhr ein wenig rumhängen und um 5 Uhr das Lokal wieder betreten kann. So handelt es sich dann um einen 24-Stunden-Betrieb. Das möchten wir nicht. Mit einer längeren Pause lässt sich dies auch verhindern. Ein weiteres Argument besteht darin, dass das Vorgehen einfacher und weniger konfliktrichtig ist, wenn man die Ausnahme-genehmigungen bei den Gemeinden belässt. Es ist unserer Meinung nach weniger konfliktrichtig, wenn man etwas genehmigen lassen muss und die entsprechende Genehmigung dazu erhält, als ein Recht, das man durch eine Gemeinde einschränken muss. Das ist wesentlich schwieriger, wir kennen dies alle aus eigener Erfahrung. Es ist schwieriger, eine Einschränkung in Kauf zu nehmen als eine Genehmigung zu erhalten. Seitens des Verfahrens ist es einfacher, den heutigen Weg zu gehen.

Ich möchte noch auf das Thema Lärm zu sprechen kommen. Man kann den Lärm über die ganze Nacht hinweg verteilen. So sind die Anwohner die ganze Nacht ein wenig gestört, sie haben so nicht irgendwann Ruhe. Beim Lärm in der Nacht stellen Einzelereignisse ein Problem dar. Es ist nicht die Lautstärke oder der Pegel insgesamt, sondern vielmehr das Einzelereignis. Wenn jeweils alle zehn Minuten eine Autotüre zuschlägt, so ist das extrem lästig und bringt einen um den Schlaf. Wir denken daher, dass es gut ist, eine Pause zu haben. Die SP-Fraktion wird diesen Antrag mehrheitlich ablehnen.

Edgar Kupper (CVP). Als Fraktionssprecher kann ich Markus Ammann vollumfänglich zustimmen. Lediglich eine Minderheit der Gastrobetriebe möchte das Lokal bis 4 Uhr morgens geöffnet halten. Diese sollen den Weg über die Einwohnergemeinde via Bau- und Umweltrecht suchen und die Ausnahme begründen. So wissen auch die Behörden von Anfang an, um was es geht und können unter Umständen, wenn es wirklich nötig ist, eine Bewilligung erteilen. Die Mehrheit der Gastrobetriebe können gut mit der Polizeistunde um 2 Uhr leben. Aus diesem Grund lehnt eine grosse Mehrheit unserer Fraktion den Antrag von Markus Knellwolf ab.

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Ich bitte die Stimmenzähler, die Wahlzettel einzusammeln. Bei dieser Gelegenheit erinnere ich daran, dass drei Namen gestrichen sein müssen, man kann nur eine Person wählen.

Brigit Wyss (Grüne). Ob man es nun befürwortet oder nicht - das Ausgehverhalten der Jungen hat sich verändert und je nachdem steht man auch zu diesem Geschäft. Ich muss nicht mehr für mich selber sprechen, nicht einmal mehr für meine Kinder, die sind auch nicht mehr in diesem Alter. Gerne möchte ich noch etwas erläutern. Wir stimmen diesem Antrag zu. Es handelt sich aber nicht um einen Kriechgang vor der Gemeinde. Die Gemeinde kann nicht eine einseitige Interessenvertretung vornehmen. Selbst wenn wir möchten, dass das Kofmehl bis 4 Uhr morgens geöffnet sein soll, haben wir vom Gericht die Verfügung erhalten, dass dies nicht möglich ist. Dazu kamen noch Rieseninvestitionen für die Lärmabschirmung. Zentral ist doch, dass beim Erteilen einer Bewilligung alles abgeklärt ist. Es soll Betriebe geben, denen es möglich ist, bis 4 Uhr offen zu bleiben. Markus Ammann möchte ich gerne sagen, dass das grösste Problem, das wir in der Stadt haben, die Stöckelschuhe der Damen um drei Uhr in der Früh sind.

Silvio Jeker (SVP). Ich kann mich dieser Diskussion nicht entziehen und möchte die Haltung der SVP-Fraktion weitergeben. Wir werden uns dem Antrag von Markus Knellwolf grossmehrheitlich anschliessen. Da die jeweiligen neuen Öffnungszeiten heute durch örtliche Baugesuche bewilligt oder durch die örtliche Gemeinde auch eingeschränkt werden können, bin ich der Ansicht, dass Betriebe grundsätzlich bis 4 Uhr morgens geöffnet sein können. So erfolgt automatisch eine Beschränkung. Auch unser Pub liegt in einem Wohnquartier. Wir könnten bis 6 Uhr morgens geöffnet haben, das Problem stellt sich dann, wenn wir schliessen. Alle Personen verlassen das Pub, wir haben Lärm und dieser verursacht

Schwierigkeiten. Solange sich die Personen im Pub aufhalten, treten keine Probleme auf. Wir schätzen es sehr, dass die Taxis vor dem Pub warten, wenn wir um 2 Uhr schliessen und dann diejenigen Personen mitnehmen, die noch weiter zu Lokalen gehen möchten, die bis 4 Uhr früh geöffnet sind. So haben wir keine Schwierigkeiten, wenn wir das Lokal schliessen. Mit dem neuen Gesetz ist es heute möglich, seitens der Gemeinde Einschränkungen vorzunehmen. Aus diesem Grund bin ich der Ansicht, dass man sich nicht verwehren kann und dem Antrag zustimmen sollte.

Marianne Meister (FDP). Eine Mehrheit der FDP-Fraktion wird diesem Antrag im Sinn des liberalen Gedankens zu flexiblen Öffnungszeiten und möglichst grossen unternehmerischen Freiheiten zustimmen. Wir lehnen im Grundsatz jede Verschärfung von Regulierungen, in diesem Fall für die Nachtlokale, ab.

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Ich habe keine weiteren Anfragen mehr. Wir kommen zur Abstimmung, daher bitte ich die Stimmzähler, in den Saal zurückzukommen.

Antrag von Markus Knellwolf, glp

Beschlussesentwurf 1

§ 19 Absatz 2 soll lauten:

² Am Freitag und Samstag dürfen diese Betriebe bis 4 Uhr offen halten.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 12]

Für den Antrag von Markus Knellwolf	49 Stimmen
Dagegen	41 Stimmen
Enthaltungen	5 Stimmen

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Wir fahren mit der Detailberatung fort. Der nächste Antrag bezieht sich auf den § 31. Sind bis zum § 31 Anträge, respektive Wortbegehren vorhanden? Um Zeit zu sparen, können wir sonst gleich zum § 31 übergehen. Es liegt dazu ein Antrag von Markus Knellwolf vor.

Markus Knellwolf (glp). Wie ich gestern in meinem Eintretensvotum bereits erwähnt habe, bin ich der Ansicht, dass bei der Sexarbeit gewisse Paragrafen dazu führen können, dass vermehrt Sexarbeitende in die Illegalität, beziehungsweise in den Untergrund abdriften werden. Insbesondere vertrete ich diese Meinung bei denjenigen Paragrafen, die ich hier zur Streichung dem Kantonsrat vorlege. Es handelt sich dabei um § 31 Absatz 1, Buchstabe c und d. Beim 1 c ist vorgesehen, dass der Betreiber sicherstellen soll, dass nur Personen in seinem Betrieb arbeiten dürfen, die zu dieser Erwerbstätigkeit in der Schweiz auch zugelassen sind. Auf den ersten Blick erscheint dies logisch und sehr sinnvoll. Man muss sich aber bewusst sein, dass heute viele Frauen als Touristinnen oder unter dem Begriff «Touristin für drei Monate» einreisen. Während dieser Zeit verrichten sie dann in der Schweiz Sexarbeit. Ich bin überzeugt, dass Frauen auch in Zukunft diese Arbeit verrichten werden, ungeachtet, ob der Kanton Solothurn den § 31 1 c heute verabschiedet wird oder nicht. Wenn man sich die Frage stellt, wo diese Frauen ihre Arbeit verrichten werden, liegt es für mich auf der Hand, dass sie es nicht mehr selbstbestimmt, zum Beispiel in Kontaktbars, machen können. Sie driften zwangsläufig ab, und zwar auf die Strasse oder in den Untergrund. Aus dem Blickwinkel vom Schutz der Sexarbeitenden machen wir hier etwas, das wir nicht möchten.

Beim Absatz 1 d geht es um die berühmte Registerpflicht, die gestern auch schon mehrmals zu Diskussionen Anlass gegeben hat. Es geht dort dabei um das gleiche wie beim Absatz 1 c. Es ist sicher so, dass nicht alle Frauen und Männer, die Sexarbeit verrichten, auf einer Liste erscheinen möchten. Dies trifft bestimmt auch für Schweizer und Schweizerinnen zu, die dieser Arbeit heute sehr selbstbestimmt nachgehen. Sie sind gesellschaftlich darauf angewiesen, dass ihre Bekannten, Verwandten und ihr Umfeld nicht wissen, welcher Arbeit sie nachgehen. Sie werden Angst haben, sich auf einer solchen Liste registrieren zu müssen. Es gibt aber auch diejenigen Frauen mit einem Migrationshintergrund, die einfach die Anforderungen nicht erfüllen können. Ich nenne hier die Krankenkassenpflicht. In Ungarn ist zum Beispiel eine Krankenkasse an einen Arbeitsvertrag geknüpft. Wenn nun jemand in der Schweiz Sexarbeit verrichtet, haben sie meistens keinen gültigen Arbeitsvertrag in ihrem Heimatland. Der Vergleich, der mit anderen Registern auch schon gemacht wurde, hinkt sehr. Auch wenn man Aussagen hört, dass andere Arbeitgeber ihre Angestellten auch irgendwie registrieren und melden müssen. Ich bin der Meinung, dass wir - solange wir diesen Sittenwidrigkeitsartikel beim Bund noch haben, mit dem zum Beispiel der Freierlohn nicht einklagbar ist, wie dies Brigit Wyss gestern auch erwähnt hat -, sehr weit davon entfernt sind, von gleichen Rechten, aber auch von gleichen Pflichten sprechen zu können. Zuerst

muss die Sexarbeit vollumfänglich als normale Arbeit akzeptiert werden, und zwar durch alle Gesetze hindurch. Erst dann kann man einen Vergleich unternehmen und auch die gleichen Pflichten einfordern. Daher bitte ich darum, meinem Antrag zuzustimmen, und zwar im Sinn eines Schutzes für die Sexarbeitenden.

Markus Ammann (SP). Tatsächlich lässt sich darüber streiten, was die Sexarbeiterinnen mehr schützt - keine Regelung oder gewisse Rahmenbedingungen, die man möglicherweise zum Teil auch kontrollieren kann. Ich bin durchaus der Ansicht, dass die Meinungen geteilt sein können. Man kann verschiedene Einschätzungen abgeben, man kennt die Auswirkungen nicht genau. Möglicherweise mache ich in fünf Jahren auch andere Aussagen, wenn man sieht, wie sich die Regelungen auswirken. Allenfalls müsste man dann das Gesetz anpassen. Im Moment sehe ich keinen besseren Weg, man beschreitet hier einen Mittelweg. Ich denke, man setzt einen gewissen Rahmen, erwartet aber auch, dass gewisse Pflichten erfüllt werden. Wir sind mit diesen Regelungen auf einem richtigen Weg, hin zu einer Normalisierung dieses Gewerbes. Das habe ich bereits gestern erwähnt. Ich teile die Aussagen von Markus Knellwolf, dass der Weg noch nicht beendet ist; wir befinden uns noch immer darauf. Es braucht noch das eine oder andere. Wenn wir nun aber einfach die Augen schliessen und nichts tun, gehen wir diesen Weg nicht weiter. Daher bin ich der Meinung, dass die Registrierungspflicht, wie ich gestern ausgeführt habe, beim Arbeitgeber liegt. Es handelt sich nicht um ein öffentliches Register. Ich nehme nicht an, dass der Arbeitgeber mittels eines Aushangs mitteilt, wer bei ihm registriert ist. Es handelt sich vielmehr um eine Pflicht des Arbeitgebers, die man unter Umständen kontrollieren kann. Wenn ich es richtig verstanden habe, muss diese Liste nicht automatisch abgegeben werden. Es besteht die Möglichkeit, allenfalls Einsicht zu nehmen. Für mich stellt dies einen Mittelweg, einen Kompromiss dar, den wir gehen müssen, damit wir etwas in der Hand haben. Wir werden vielleicht in zwei, drei oder in fünf Jahren darüber diskutieren, ob sich dieses System bewährt hat.

Marianne Meister (FDP). Bei der Prostitution handelt es sich vermutlich um eines der ältesten Gewerbe. Die Sexarbeit ist aber nicht eine Arbeit wie jede andere. Sie ist hart, risikoreich, Lebenserfahrung und Durchsetzungsvermögen werden benötigt. Sie birgt grosse gesundheitliche und soziale Risiken. Für die meisten handelt es sich um einen Teufelskreis. Die FDP-Fraktion ist grundsätzlich der Meinung, dass es sich um eine legale Dienstleistung handelt, wenn die Prostitution von volljährigen Menschen freiwillig ausgeübt wird. Sie muss mit Massnahmen zum Schutz der Arbeiterinnen geregelt werden. Die Gesetze und Vorschriften sollen die Arbeiterinnen vor gesundheitsschädigenden, gefährlichen oder ausbeuterischen Bedingungen schützen. Neben Pflichten wie das Bezahlen der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge usw. sollen Sexarbeiterinnen auch Rechte in Anspruch nehmen können. Als Beispiel nenne ich das Recht, den Lohn einzufordern, das Recht auf Kranken- und Sozialversicherung, auf Gesundheitsversorgung und Sicherheit, auf Aufenthalt und faire Arbeitsbedingungen. Davon sind wir noch weit entfernt, es herrscht Handlungsbedarf. Markus Knellwolf hat dies auch so ausgeführt. Wir unterstützen Massnahmen, die eine Verbesserung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen bringen und sie aus ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen herausbringen. Wenn sich eine Sexarbeiterin illegal in der Schweiz aufhält, hat sie praktisch keine Möglichkeit, sich gegen Gewalt oder ausbeuterische Arbeitsbedingungen zu wehren, ohne sich selber zu kriminalisieren. Eine Mehrheit unserer Fraktion wird den Antrag von Markus Knellwolf ablehnen. Wir denken, dass nur Transparenz diesen Sexarbeiterinnen zu mehr Rechten verhilft und unterstützen das Anliegen, dass der Inhaber einer Betriebsbewilligung verpflichtet ist, seine Angestellten in einem Register aufzuführen.

Edgar Kupper (CVP). Wie ich bereits gestern klar ausgeführt habe, ist eine grosse Mehrheit unserer Fraktion überzeugt, dass es diese Regelungen unter den Buchstaben c und d braucht. Es geht nicht darum, die betroffenen Personen zu schikanieren. Vielmehr sollen geordnete Verhältnisse angestrebt werden, um eine möglichst grosse Sicherheit und Gesundheit für den Arbeitnehmer anzustreben sowie gegen die Ausbeutung von abhängigen Personen und gegen den Menschenhandel vorzugehen. Dies dient der Sicherheit der Anwohner, aber auch den Behörden, die bei Zwischenfällen und Unregelmässigkeiten handeln und Verantwortung übernehmen müssen. Die Schweiz und der Kanton Solothurn sind bislang mit pragmatischen Regelungen gut gefahren. Wir unterstützen aus diesem Grund die Fassung des Regierungsrats und lehnen diesen Antrag grossmehrheitlich ab. Es macht keinen Sinn, in einem Gesetz, das man aus anderen Gründen nicht möchte, die wichtigsten Paragraphen zu entfernen und so dem Gesetz die Zähne zu ziehen.

Brigit Wyss (Grüne). Gestern habe ich zu diesem Thema schon viel gesagt, dennoch möchte ich gerne auf zwei, drei Punkte zurückkommen. Das Problem mit der Regelung hat einen Zusammenhang mit dem

Strassenstrich. Der Anteil des Strassenstrichs beläuft sich auf etwa 10% des ganzen Gewerbes. Die Kantone haben einfach «copy and paste» gemacht, es wurde noch nichts untersucht. Man hat lediglich die Hoffnung, dass es wirkt. Ich bin froh, dass mehrere Personen erwähnt haben, dass sie zwar nicht wissen, ob es etwas bringt, was wir hier machen, es aber doch einen Versuch wert ist. Ich habe den Eindruck, dass wir alle den Wunsch nach Verbesserung haben. Das wurde auch in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission eingehend besprochen. Ich möchte noch einmal das Paradoxe, das wir hier machen, aufzeigen. Viele der Frauen sind illegal hier. Glaubt hier tatsächlich jemand, dass sich eine Frau, die illegal hier ist, in ein Register eintragen lässt oder dazu gezwungen werden kann? Die Frauen werden noch verstärkter in die Illegalität gedrängt. Vielmehr treffen die Aussagen von Lysistrada zu - die Frauen sind auch für Präventionsmassnahmen schlicht nicht mehr erreichbar. Heute sind sie es noch, obschon sie illegal hier sind. Sie haben aber Vertrauen zu Lysistrada. Es glaubt wohl wirklich niemand daran, dass sich die Frauen daran halten werden und sich in ein Register eintragen.

Karen Grossmann (CVP). Im Kanton Bern funktioniert es. Ich verstehe nicht, warum Lysistrada diese Meinung nach wie vor vertritt. Es geht eigentlich nicht darum, dass sich die Frauen selber einschreiben. Es geht tatsächlich darum, wie es auch von Marianne Meister geschildert wurde, dass dies der Arbeitgeber tun muss. Viele dieser Frauen kommen unter falschen Voraussetzungen in die Schweiz. Es wird ihnen gesagt, dass sie hier alles bekommen und Rechte haben werden. Durch diese Regelung werden die Arbeitgeber gezwungen, den Leuten wirklich zu bieten, was ihnen versprochen wurde. Ich bin absolut der Meinung, dass ich diese Regelung nicht streichen möchte. Schade, dass Du, Brigit, nicht zugehört hast.

Markus Knellwolf (glp). Ich möchte noch einmal kurz zum Vergleich mit dem Kanton Bern oder auch zu den Aussagen, dass man dem Menschenhandel ein Stück weit das Handwerk legen möchte, Stellung beziehen. Im Kanton Bern sind die Erfahrungen sehr ambivalent, wie ich es gestern auch ausgeführt habe, denn das Gesetz ist erst seit einer kurzen Zeit in Kraft. Es kommt sehr darauf an, aus welcher Optik man das Ganze betrachtet. Die Polizei des Kantons Bern macht zwar die Aussage, dass es funktioniert. Dies ist aber logisch, denn dadurch gibt es vielleicht die Listen von denjenigen Personen, die sich eintragen lassen. Die Einträge werden kontrolliert, die Frauen gibt es tatsächlich, sie sind hier. Die Kontrolle hört an diesem Punkt aber auf. Die Polizei kontrolliert gar nicht oder nur sehr beschränkt, wo die Frauen sind, die nicht auf der Liste aufgeführt sind oder was sich im Untergrund abspielt. Wie ich gestern erwähnt habe, bedarf es Staatsanwälten und Polizisten mit dem Spezialgebiet Menschenhandel, wenn wir diesen Bereich bekämpfen wollen. So auch, wenn wir bekämpfen wollen, dass die Frauen unter falschen Voraussetzungen in die Schweiz kommen, wie dies erwähnt wurde. Dort liegt der Ansatz, wenn wir wirklich dagegen ankämpfen wollen.

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Bevor ich das Wort weitergebe, möchte ich zur Wahl eines Mitglieds der Kantonalen Schätzungskommission kommen, und zwar zum ersten Wahlgang.

WG 081/2014

Wahl eines Mitgliedes der Kantonalen Schätzungskommission für den Rest der Amtsperiode 2013-2017

Ergebnis der Wahl

Ausgeteilte Stimmzettel: 97
Eingegangene Stimmzettel: 97
Leer: 0
Absolutes Mehr: 49

Stimmen haben erhalten:
Matthias Bertschinger 20
David Brunner: 28
Gabriella Flückiger: 26
Kaspar Gerber: 23

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Das absolute Mehr wurde nicht erreicht. Wir gehen in einen zweiten Wahlgang. Ich bitte, die Wahlzettel auszuteilen.

RG 191/2013

Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG)

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2014, S. 670)

Beatrice Schaffner (glp). Ich unterstütze den Antrag von Markus Knellwolf, und zwar aus mehreren Gründen. Erstens handelt es sich bei der Prostitution nicht um ein Gewerbe wie jedes andere. Ein grosser Teil der Prostitution erfolgt illegal und im Untergrund. Zweitens gibt es die Idee, dass der Arbeitgeber das Register führt. Wer ist der Arbeitgeber des Strassenstrichs? Es ist vielleicht der Zuhälter, der sich selber illegal in der Schweiz aufhält. Das funktioniert so in diesem Bereich nicht. Was passiert drittens mit einem Sexarbeiter oder einer Sexarbeiterin, die zwar registriert sind, sich aber illegal in der Schweiz aufhalten? Ich glaube nicht, dass dies zum Schutz der Sexarbeitenden beiträgt. Daher spreche ich mich auch für die Unterstützung des Antrags von Markus Knellwolf und für die Streichung des Artikel aus.

Brigit Wyss (Grüne). Entschuldige Karen, ich habe Dir mit einem Ohr bestimmt zugehört. Ich weiss, dass ich mich unhöflich verhalten habe. Markus Knellwolf hat erwähnt, dass es auch ein Riesenproblem des Vollzugs ist. Dieser funktioniert nicht. Was man im Kanton Bern kontrollieren kann, mag möglicherweise funktionieren. Den grössten Teil kann man aber gar nicht überprüfen. Wir machen uns daher etwas vor, wenn wir die Meinung vertreten, diese Frauen mit einer Bestimmung, die sich schlussendlich gegen sie wendet, zu schützen.

Karen Grossmann (CVP). Gut, dass Du zugehört hast. Mehrere Votanten haben das selbe gesagt. Es ist ein sehr komplexes Thema. Bei dieser Regelung geht es um die Gruppen, die für einen Arbeitgeber tätig sind und welche häufig unter falschen Voraussetzungen in die Schweiz gelockt werden. Die Regelung ist bestimmt nicht für Personen gedacht, die auf der Strasse arbeiten und nach wie vor geknechtet werden. Es ist wirklich spezifisch zu verstehen.

Georg Nussbaumer (CVP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Der Vollständigkeit halber möchte ich anmerken, dass auch die Kommission die Anträge diskutiert hat. Gegenüber den Argumenten, die wir gehört haben und die ich beim Eintreten erwähnt habe, gibt es noch ein weiteres, das bei uns Gewicht gefunden hat. Heute ist es so, dass die kommunalen Behörden gegenüber solchen Etablissements praktisch nur über das Baugesetz eingreifen können. Wir sind der Meinung, dass mindestens in diesem Bereich eine gewisse Verbesserung erzielt werden könnte. Im Weiteren sind wir der Ansicht, dass man alles weglassen könnte, wenn man diese Registerpflicht herausbrechen will. Daher hat die Kommission die beiden Anträge mit 13:2 Stimmen, beziehungsweise mit 13:1 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Es liegen keine Wortbegehren mehr vor, wir können abstimmen.

Antrag von Markus Knellwolf, glp
 Beschlussesentwurf 1
 § 31 Absatz 1, Buchstaben c und d:
 Ersatzlos streichen.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 13]

Für den Antrag von Markus Knellwolf	18 Stimmen
Dagegen	72 Stimmen
Enthaltungen	3 Stimmen

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Wir fahren fort. Der nächste Antrag liegt für § 76 vor. Gibt es Anmerkungen zu den §§ 31 bis 76?

Beat Loosli (FDP), Sprecher der Finanzkommission. Gerne möchte ich noch einmal unterstreichen, was ich gestern beim Eintretensvotum der Finanzkommission gesagt habe. Der Finanzkommission geht es bei diesem Antrag nicht um einen Ausbildungsbeitrag per se, sondern darum, dass er an einem anderen Ort geregelt werden sollte. Ich habe gestern gehört, dass die Finanzkommission auch informieren soll, wo diese Regelung erfolgen soll. Der Antrag lag bereits im Januar auf dem Tisch. Ich kann mir die Bemerkung nicht verkneifen, dass ausreichend Zeit vorhanden war und wir über genügend Juristen verfügen, die nachschauen könnten, wo eine Regelung erfolgen könnte oder wo es allenfalls in einem Bereich der Ausbildung bereits geregelt ist. Es ist nicht der einzige Beruf, bei dem Beiträge für die Ausbildung entrichtet werden. Die Finanzkommission empfiehlt mit 10:3 Stimmen, dass eine Regelung an einem anderen Ort und nicht im Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vorzunehmen ist.

Georg Nussbaumer (CVP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Entgegen dem Antrag der Finanzkommission zum § 76, der verlangt, dass im Absatz 1 die Aus- und Weiterbildung gestrichen wird, sieht die Kommission keine Systemwidrigkeit bedingt durch den Umstand, dass diese Aus- und Weiterbildung als Teil der Tourismusförderung betrachtet wird. Der Grossteil des Tourismus findet bei uns im Gastgewerbe statt. Dies ist völlig unbestritten. Eingeschlossen sind die Beherbergungen. Andere touristische Einrichtungen haben wir praktisch keine. Die Bestimmung, dass die Förderbeiträge an die Aus- und Weiterbildung in das Gastgewerbe fliessen, war bereits im alten Wirtschaftsgesetz enthalten. Aufgrund dieser Bestimmungen wurde das Ausbildungszentrum des Gastgewerbes in Olten entsprechend unterstützt. Derzeit fliessen rund 100'000 Franken in die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Gastgewerbe. Mit einer Streichung dieses Zusatzes im Wirtschaftsgesetz fällt die gesetzliche Grundlage weg, um die Fördermittel in diesem Bereich weiterhin auszulösen. Historisch gesehen kam diese Förderung zustande, weil die Gebühren im Gastgewerbe zum Teil doch erheblich sind. Der Kanton hat seinerzeit mit der Gastro Solothurn eine Vereinbarung getroffen, dass ein Teil der jährlichen Patentgebühren, die von den Gastbetrieben bezahlt werden müssen, für Ausbildungszwecke an das Ausbildungszentrum in Olten gelangen. Es fliessen also keine allgemeinen Steuereinnahmen in dieses Ausbildungszentrum. Daher ist die Mehrheit der Mitglieder der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission der Meinung, dass der Kanton in diesem Fall sogar wortbrüchig werden würde, wenn diese Vereinbarung plötzlich nicht mehr bestehen und die Grundlage fehlen würde. Die Kommission hat daher den Antrag der Finanzkommission mit 11:4 Stimmen deutlich abgelehnt.

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Ich bitte die Stimmzähler, die Wahlzettel einzuziehen.

Johanna Bartholdi (FDP). Die jährliche Abgabe der patentpflichtigen Gastgewerbebetriebe ist eigentlich ein Überbleibsel aus der Zeit der Bedürfnisklausel, die bis 1997 klar die Anzahl der gastgewerblichen Betriebe mit Alkoholausschank geregelt hat. Somit galt damals die Patentgebühr als eine Art Abgabe für eine Monopolstellung, für einen Marktvorteil oder für einen Wettbewerbsschutz. Heute werden die Patentabgaben mit einem erhöhten staatlichen Aufwand für die Kontrollen des Gastgewerbes begründet, sie haben jedoch den Charakter einer Sondersteuer oder zumindest einer Gemeindesteuer. Alle anderen, mit Lebensmitteln handelnden Betriebe verursachen ebenfalls Kosten im Bereich der Lebensmittel- und Hygiene-Polizei und werden nicht mit Sondersteuern belegt. Polizeiliche Kontrollen und Einsätze im Gastgewerbe dürfen kaum mehr ins Gewicht fallen. Hingegen muss die Polizei wahrscheinlich viel mehr Stunden aufbringen wegen Nachtruhestörungen von lieben Nachbarn als wegen pöbelnden Gästen aus dem Gastgewerbe. Es ist daher mehr als gerechtfertigt, dass ein Teil dieser Patentgebühren in das Gastgewerbe zurückfliesst. Da es sich bei der Gastro-Branche um eine der einzigen Branchen mit einer jährlichen Betriebsbewilligungsgebühr handelt, ist es auch richtig, dies explizit im Wirtschafts- und Arbeitsgesetz aufzuführen.

Edgar Kupper (CVP). Wie ich in meinem Eintretensvotum gestern bereits erwähnt habe, sollen auch in einem neuen Gesetz bewährte und historisch gewachsene Regelungen ihren Platz haben. Die Unterstützung der Aus- und Weiterbildung im Gastgewerbe gehört dazu. Die Mehrheit unserer Fraktion schliesst sich dieser Meinung an. Zudem ist die Gastro-Branche überhaupt nicht auf Rosen gebettet. Wir alle erheben Anspruch auf freundliches, kompetentes und gut ausgebildetes Personal und essen gerne gut. Dazu braucht es auch gut ausgebildete Köche. Aus diesem Grund sehen wir überhaupt keinen Anlass, diesen Passus aus dem Gesetz zu entfernen. Insbesondere auch, weil zum heutigen Zeitpunkt nicht ersichtlich ist, wo und wann dies geregelt werden soll. Wir lehnen den Antrag der Finanzkommission klar ab. Zudem lehnen wir auch den Antrag der SVP einstimmig ab. Das Monetäre soll, wie es von der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vorgeschlagen und in der jetzigen Fassung integriert wurde, in der Verordnung geregelt werden.

Markus Knellwolf (glp). Wir können diesem Antrag der Finanzkommission ohne schlechtes Gewissen heute zustimmen. Es besteht eine gesetzliche Grundlage, die es dem Regierungsrat erlaubt, Beiträge für Weiterbildungen zu sprechen. Es handelt sich dabei um das kantonale Berufsbildungsgesetz, § 57 «Beiträge an höhere Berufsbildung und Weiterbildung». Dort steht geschrieben: «Der Kanton kann Beiträge leisten an die berufsorientierte und die allgemeine Weiterbildung.» Das heisst, wenn der Regierungsrat einen Betrag von 100'000 Franken sprechen möchte, so kann er dies, basierend auf der genannten gesetzlichen Grundlage, tun. Es ist inhaltlich falsch, diesem Antrag der Finanzkommission nicht zuzustimmen. Gerade aus liberaler Sicht wäre es falsch. Ich möchte Ihnen ein Zitat von Prof. Dr. Thomas Bieger der Universität St. Gallen vorlesen. Er ist Tourismusprofessor. Er sagt: «Wirtschaftlich gesehen ist Tourismus keine eigentliche Branche. Tourismus ist vielmehr übergreifend durch die Nachfrage, das heisst die Käufer von Gütern und Dienstleistungen von Ortsfremden, definiert. Aus der Definition des Tourismus kann abgeleitet werden, dass Tourismusförderung nie die Förderung von Tourismusbranchen sein kann. Tourismusbranchen in einem engen Sinne gibt es eigentlich gar nicht. Es gibt nur Branchen, die stärker als andere vom Tourismus abhängig sind. Tourismusförderung muss immer das Ziel haben, die wirtschaftlichen Effekte aus dem Tourismus für alle Branchen und Wirtschaftssubjekte zu maximieren.» Aus diesem Grund ist mir nicht klar, warum unter dem Deckmantel oder unter dem Begriff von Tourismusförderung eine spezifische Branche gegenüber den anderen Branchen bevorzugt werden soll, auch wenn dies in der Vergangenheit seit 20 Jahren immer so gehandhabt wurde. Wie ich bereits zu Beginn erwähnt habe, soll der Regierungsrat die Unterstützung der Weiterbildung, wenn dies gemacht werden möchte, basierend auf dem Berufsbildungsgesetz vornehmen. Auch soll er öffentlich und transparent erklären, warum er dies in der Gastronomie tut, jedoch nicht oder weniger stark in anderen Branchen.

Marianne Meister (FDP). Ich habe im Namen der FDP-Fraktion bereits gestern das Wesentliche erläutert. Der Beitrag hat eine Geschichte. Wenn man ihn streicht, ist es ein Schlag ins Gesicht für die Gastronomie, die Vertrauen in die Versprechungen hatte, die der Regierungsrat bei der Einführung der Patentgebühren 1996 gemacht hat. Durch die Wirtepatentgebühren werden pro Jahr rund 500'000 Franken an Gebühren eingenommen. An Markus Knellwolf gerichtet möchte ich sagen, dass dies in keiner anderen Branche der Fall ist. Es handelt sich hier um spezielle Gelder. 100'000 Franken sind bis jetzt, eng an die Patentgebühren gekoppelt, in die Berufsbildung des Gastgewerbes geflossen. Aus diesem Grund handelt es sich hierbei auch um einen speziellen Beitrag und er darf daher speziell erwähnt und irgendwo festgehalten werden. Wir wissen, dass sehr viele von Ihnen diesen Beitrag nicht im Wirtschaftsgesetz verankern möchten. Ich persönlich verstehe diese formalistische Haltung nicht, aber das ist nicht so wichtig. Wichtig ist, dass wir heute die Absicherung haben wollen, dass mit den Geldern der Patentgebühren die Aus- und Weiterbildung im Gastgewerbe weiterhin finanziell unterstützt wird. Wenn der Betrag nicht mehr in das GEROLAG-Ausbildungszentrum fliesst, werden die Lehrbetriebe noch stärker zur Kasse gebeten. Sie bezahlen jetzt schon, je nachdem, ob sie dem Verband angeschlossen sind oder nicht, zwischen 1'700 und 2'500 Franken für jeden Lehrling für die überbetriebliche Kurse (ÜK). Wenn man nun diesen Beitrag streicht, wird jeder Lehrmeister für jeden Lehrling im Jahr zusätzlich 300 Franken entrichten müssen. Der Verband hat berechtigte Bedenken, dass bei einem massiven Anstieg dieses Beitrags noch weniger Lehrbetriebe Lehrlinge ausbilden werden, was einen weiteren Rückgang des Nachwuchses im Gastgewerbe bedeuten würde. Es geht hier um Rahmenbedingungen für Unternehmungen im Gastrobereich, die es nicht einfach haben und hohe Patentgebühren bezahlen müssen. Es geht um unsere wertvolle Berufsbildung. Es ist nicht so wichtig, wo alles zu guter Letzt festgeschrieben wird. Wir wehren uns aber vehement dagegen, es im Grundsatz herauszustreichen, ohne heute morgen fest zu verankern, wo es zusätzlich festgeschrieben wird. Die FDP-Fraktion lehnt den Streichungsantrag einstimmig ab. Wir danken dem Regierungsrat für die Unterstützung. Springen Sie über Ihren Schatten und respektieren Sie das Versprechen, das der Regierungsrat vor 18 Jahren gemacht hat.

Markus Ammann (SP). Die SP-Fraktion wird dem Antrag der Finanzkommission mehrheitlich zustimmen. Wir sind der Meinung, dass die Argumentation der Finanzkommission richtig ist. Es heisst aber auch, dass wir uns nicht gegen die Unterstützung der Aus- und Weiterbildung aussprechen. Selbstverständlich würden wir einen entsprechenden Antrag mehrheitlich unterstützen.

Markus Knellwolf (glp). Ich muss doch noch schnell zum Gebühren-Argument Stellung beziehen. Es macht doch keinen Sinn, einerseits hohe Patentgebühren zu verlangen und andererseits das Versprechen abzugeben, dass die Gelder wieder zurückgegeben werden. Es sollen doch einfach die Gebühren abgeschafft oder zumindest deutlich gesenkt werden, so lässt sich die Angelegenheit regeln, und zwar

ohne den administrativen Aufwand, den wir heute betreiben. In diesem Sinn bitte ich Sie, diesem Antrag der Finanzkommission zuzustimmen.

Silvio Jeker (SVP). Die Fraktion der SVP lehnt den Antrag der Finanzkommission ab. Wir setzen, und das ist eigentlich der einzige Punkt, auf die Unterstützung an die Aus- und Weiterbildung im Gastgewerbe und sind auch der Ansicht, dass dies weiterhin so beibehalten werden soll. Im Weiteren bitten wir Sie, unseren Antrag zu unterstützen, der im Bereich der Tourismusförderung ein Kostendach von 300'000 Franken verlangt. Angesichts der finanziellen Situation erachten wir es auch hier als Notwendigkeit, einen kleinen Einschnitt vorzunehmen.

Brigit Wyss (Grüne). Inhaltlich ist das Ganze unbestritten. Vielleicht hat der Präsident der Finanzkommission auch recht mit der Aussage, dass bereits ein paar Monate ins Land gezogen sind, seitdem wir das Gesetz beraten haben und man den Bereich anderswo hätte ansiedeln können. In diesem Sinn täuscht sich Markus Knellwolf mit seiner Aussage, dass es reichen würde, diesen Bereich im Berufsbildungsgesetz anzusiedeln. Das wurde abgeklärt, auch dort passt er nicht hin. Aus diesem Grund werden wir den Antrag der Finanzkommission grossmehrheitlich ablehnen. Ein Kostendach für die Tourismusförderung befürworten wir, jedoch soll es nicht im Gesetz verankert werden.

Bernadette Rickenbacher (CVP). Der Tourismusprofessor war sicher nicht dabei, als die Versprechungen gegenüber der Gastro Solothurn gemacht wurden, den Förderbeitrag für das GEROLAG-Center zu verwenden. Dies möchte ich in den Raum stellen. Ich möchte nicht verantworten, dass bei einer Streichung des Förderbeitrages das GEROLAG-Center schliessen muss, weil sie die Beiträge nicht mehr erhalten und dann eine ausserkantonale Lösung gefunden werden muss. Den Schwarzbuben würde es entgegenkommen, ist doch für sie das Baselland sehr nahe. Eine ausserkantonale Lösung wird den Kanton teurer zu stehen kommen. Daher bitte ich Sie, die Streichung der Finanzkommission abzulehnen.

Felix Lang (Grüne). Markus Knellwolf möchte ich darauf aufmerksam machen, dass es nicht so einfach ist, die Patentgebühren zu senken und die Angelegenheit zu vergessen. Damit fällt die Solidarität zwischen den Betrieben weg. Heute bezahlen diejenigen Betriebe, die keine Ausbildungen vornehmen, ebenfalls an die Ausbildungen. Diese Beiträge würden wegfallen - das wäre sicher der falsche Weg.

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Es gibt keine weiteren Wortbegehren mehr. Wir kommen zur Abstimmung.

Antrag der Finanzkommission

Beschlussesentwurf 1

§ 76 Absatz 1 soll lauten:

Der Kanton kann Tourismusprojekte und touristisches Marketing von kantonaler und regionaler Bedeutung ~~sowie die Aus- und Weiterbildung im Gastgewerbe~~ finanziell unterstützen.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 14]

Zustimmung zum Antrag der Finanzkommission	19 Stimmen
Dagegen	71 Stimmen
Enthaltungen	4 Stimmen

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Ich gebe nun noch das Resultat des zweiten Wahlganges bekannt.

WG 081/2014

Wahl eines Mitgliedes der Kantonalen Schätzungskommission für den Rest der Amtsperiode 2013-2017

Ergebnis des zweiten Wahlgangs

Ausgeteilte Stimmzettel: 97

Eingegangene Stimmzettel: 96

Leer: 0
Absolutes Mehr: 49

Stimmen haben erhalten:
Matthias Bertschinger 17
David Brunner: 31
Gabriella Flückiger: 25
Kaspar Gerber: 23

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Das absolute Mehr wurde nicht erreicht. Wir gehen in einen dritten Wahlgang.

RG 191/2013

Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG)

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2014, S. 675)

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Gerne möchte ich in Kürze eine Pause einschalten, vorher aber noch § 77 behandeln.

Georg Nussbaumer (CVP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. In der ursprünglichen Gesetzesfassung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz ist die Finanzierung im Absatz 1 noch mit einem Betrag von 500'000 Franken aufgeführt worden. In der Sitzung der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom Dezember wurde ein Änderungsantrag eingereicht und man hat zugestimmt, dass kein fixer Betrag im Gesetz aufgenommen werden soll. Der Regierungsrat soll stattdessen die Einzelheiten in der Verordnung regeln. Dieser Änderungsantrag wurde vom Regierungsrat übernommen und so erfolgte die Aufnahme in die überarbeitete Vorlage. Grundsätzlich ist es nicht sinnvoll, fixe Beträge im Gesetz festzuschreiben. Zudem kann der Kantonsrat im Rahmen des normalen Budgetprozesses und im Rahmen des Globalbudgets jederzeit Einfluss auf die Höhe der Beitragssprechung für die Tourismusförderung nehmen. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission spricht sich daher einstimmig für die vorliegende Verfassung des § 77 Absatz 1 aus.

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Es gibt keine weiteren Wortbegehren, wir stimmen ab.

Antrag der SVP-Fraktion
Beschlussesentwurf 1
§ 77 Absatz 1 soll lauten:

¹ Die finanziellen Leistungen zu Gunsten des Tourismus belaufen sich auf maximal 300'000 Franken pro Jahr.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 15]

Zustimmung zum Antrag der SVP-Fraktion	21 Stimmen
Dagegen	75 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Wir machen an dieser Stelle eine kurze Pause.

Die Verhandlungen werden von 10.21 bis 10.37 Uhr unterbrochen.

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Ich bitte, Platz zu nehmen. Gerne möchte ich weiterfahren. Der Auftrag von Felix Lang, A 064/2014 «Keine Abstimmungsarena im Kantonsparlament», wurde zurückgezogen. Das Geschäft ist von der Geschäfts- und Traktandenliste gestrichen worden. Ich werde mir erlauben, je nach Fortgang der Diskussion, die heutige Sitzung etwas zu verlängern. Es steht uns ausreichend Zeit bis zur Abfahrt des Reisecars um 14 Uhr zur Verfügung, allenfalls könnte die Sitzung bis gegen 12 Uhr dauern. Gerne möchte ich die heutigen Geschäfte erledigen.

Ich bitte, die Wahlzettel für den dritten Wahlgang zu verteilen.

Wir befinden uns noch immer in der Detailberatung und haben die §§ 76 und 77 bereinigt. Der nächste Antrag betrifft § 91. Es handelt sich dabei um einen Antrag der Finanzkommission, der vom Regierungsrat gutgeheissen wurde. Es besteht also keine Differenz.

Ich kann keine Wortbegehren feststellen. Aus diesem Grund ist § 91 stillschweigend gemäss Antrag der Finanzkommission bereinigt. Wir fahren fort mit der Seite 28, Seite 29 und Seite 30. Wir haben noch einen weiteren Antrag zum § 106.

Georg Nussbaumer (CVP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Es geht hier darum, alle gleichzustellen. Bei den Take-away-/Imbissbetrieben und bei den Beherbergungsbetrieben wurde irrtümlicherweise keine Übergangsfrist eingeräumt, um die neuen gesetzlichen Bestimmungen umzusetzen. Dies steht ganz im Gegensatz zum Sexgewerbe. Aus diesem Grund wünscht man eine Gleichstellung, es handelt sich um eine formelle Angelegenheit.

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Der Regierungsrat hat diesem Antrag in seiner Sitzung vom 27. Mai 2014 zugestimmt. Wir haben hier also keine Differenz, eine Abstimmung erübrigt sich und der Antrag gilt als überwiesen.

Wenn keine weiteren Wortbegehren mehr vorliegen, kommen wir zur Schlussabstimmung zum Beschlussesentwurf 1. Der Beschlussesentwurf unterliegt dem 2/3-Quorum, es handelt sich um ein Gesetzesreferendum.

Schlussabstimmung [Quorum 64, Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 16]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1	94 Stimmen
Dagegen	1 Stimme
Enthaltungen	0 Stimmen

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Der Beschlussesentwurf 1 wurde angenommen. Das Quorum von 64 Stimmen wurde deutlich übertroffen.

Wir kommen nun zum Beschlussesentwurf 2. Hier gilt das einfache Mehr. Er unterliegt dem fakultativen Referendum. Es sind keine Wortbegehren zu verzeichnen, wir stimmen ab.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 17]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 2	96 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Es erfolgte eine einstimmige Zustimmung. Wir kommen nun zum Beschlussesentwurf 3. Es gilt das einfache Mehr und das obligatorische Referendum. Es sind keine Wortbegehren zu verzeichnen, wir stimmen ab.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 18]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 3	96 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Auch diesem Beschlussesentwurf wurde einstimmig zugestimmt. Wir kommen nun zum Beschlussesentwurf 4. Es gibt keine Wortbegehren, wir kommen zur Abstimmung.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 19]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 4	94 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Der Beschlussesentwurf 4 wurde ebenfalls gutgeheissen. Damit ist diese umfangreiche Vorlage erledigt. Ich danke allen für das engagierte Mitmachen bei diesem grossen Brocken, der jetzt noch teilweise der Volksabstimmung unterliegt.

Kein Rückkommen.

Die bereinigten Kantonsratsbeschlüsse lauten:

A) Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 360b und 406c Absatz 1 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, Artikel 39 des Bundesgesetzes über den Konsumkredit (KKG) vom 23. März 2001, Artikel 13 der Verordnung über die berufsmässige Vermittlung von Personen aus dem Ausland oder ins Ausland zu Ehe oder fester Partnerschaft vom 10. November 1999, Artikel 199 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937, Artikel 54 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG) vom 8. Oktober 1982, Artikel 17 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung vom 6. Juli 1983, Artikel 41a und 57 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932, Artikel 30 und 35 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914, Artikel 19 Absatz 6, Artikel 20a Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) vom 13. März 1964, Artikel 15 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Heimarbeit (HArG) vom 20. März 1981, Artikel 4 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) vom 17. Juni 2005, Artikel 2 und 3 der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (VOSA) vom 6. September 2006, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Gewichtsbezeichnung an schweren, zur Verschiffung bestimmten Frachtstücken vom 28. März 1934, Artikel 2 Absatz 2 des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923, Artikel 43 des Bundesgesetzes über Glücksspiele und Spielbanken (SBG) vom 18. Dezember 1998, Artikel 16 und Artikel 17 des Bundesgesetzes über das Messwesen vom 17. Juni 2011, Artikel 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Messwesen vom 7. Dezember 2012, Artikel 22 der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV) vom 11. Dezember 1978, Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001, Artikel 26 Absatz 1 und 2 der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden vom 4. September 2002, Artikel 18 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten vom 17. Dezember 2010, sowie Artikel 85 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 121, 124 und 128 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. April 2014 (RRB Nr. 2014/752), beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt:

- a) die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten (§§ 5–40);
- b) die Arbeit (§§ 41–61);
- c) die Wirtschaftsförderung (§§ 62–78);
- d) die wirtschaftliche Landesversorgung (§§ 79–84); und
- e) die Marktaufsicht (§§ 85–91).

§ 2 Zweck

¹ Dieses Gesetz:

- a) dient der Verwirklichung der verfassungsmässigen Ziele der kantonalen Wirtschaftspolitik;
- b) bezweckt die geordnete Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Ruhe und Gesundheit; und
- c) regelt den Vollzug der wirtschafts- und arbeitsbezogenen Bundesgesetzgebung.

§ 3 Vollzug von Bundesrecht

¹ Durch dieses Gesetz werden vollzogen:

- a) die Bundesgesetzgebung über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz);
- b) die Bundesgesetzgebung über das Gewerbe der Reisenden;
- c) die Bundesgesetzgebung über die berufsmässige Vermittlung von Personen aus dem Ausland oder ins Ausland zu Ehe oder fester Partnerschaft;
- d) die Bundesgesetzgebung über den Konsumkredit;
- e) die Bundesgesetzgebung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten;
- f) die Bundesgesetzgebung über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel;
- g) die Bundesgesetzgebung über die Heimarbeit;
- h) die Bundesgesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung;
- i) die Bundesgesetzgebung über das Messwesen;
- j) die Artikel 360a ff. des Obligationenrechts und die Bundesgesetzgebung über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne;
- k) die Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung der Schwarzarbeit;
- l) das Bundesgesetz über die Gewichtsbezeichnung an schweren, zur Verschiffung bestimmten Frachtstücken.
- m) die Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen;

² Soweit dieses Gesetz Bundesrecht ausführt, richtet sich sein Anwendungsbereich nach dem massgebenden Bundesrecht.

§ 4 Begriffe

¹ Als Geschäfte gelten Räumlichkeiten, in denen Waren oder Dienstleistungen für den Endverbrauch verkauft werden, sowie vorübergehende Einrichtungen und offene Verkaufsstände, die demselben Zweck dienen.

² Als Ruhetage gelten die kantonalen und kommunalen Ruhetage nach dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 29. Januar 2014.

³ Als gastwirtschaftliche Tätigkeiten gelten:

- a) die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt in einem Gastwirtschaftsbetrieb, einem Take-away/Imbiss-Betrieb oder an einem gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlass;
- b) die gewerbmässige Beherbergung von Gästen in einem Beherbergungsbetrieb.

⁴ Als Handel mit alkoholhaltigen Getränken gelten:

- a) der Kleinhandel in einem Betrieb oder an einem Einzelanlass mit gebrannten Wassern im Sinne des Bundesrechts;
- b) der Handel in einem Betrieb oder an einem Einzelanlass mit:
 1. Wein, teilweise vergorenem Traubenmost und -saft, Sauser und weinhaltigen Getränken;
 2. Obst- und Fruchtwein, Kernobstsafte im Gärstadium, Getränken aus Obst- oder Fruchtwein sowie Honigwein;
 3. Bier;
 4. anderen alkoholischen Getränken.

⁵ Als Sexarbeit gilt das Anbieten oder Erbringen von sexuellen Handlungen gegen Entgelt.

⁶ Als Strassensexarbeit gilt der Aufenthalt auf öffentlichem Grund oder an Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind oder die von dieser eingesehen werden können, mit der erkennbaren Absicht der Ausübung der Sexarbeit.

⁷ Als Kollektivstreitigkeiten gelten Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden oder ihren Verbänden in Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen über das Arbeitsverhältnis sowie über die Auslegung und Ausführung von Gesamtarbeits- oder Normalarbeitsverträgen, sofern mehrere Arbeitnehmende vom gleichen Streitgegenstand betroffen sind.

⁸ Eine Filmvorführung gilt als öffentlich, wenn der Kreis der Besucher und Besucherinnen nicht beschränkt oder nicht bestimmbar ist.

2. Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten

2.1. Öffnungszeiten von Geschäften

V1 Variante

§ 5 Variante 1 Grundsatz

¹ Geschäfte dürfen von 5 Uhr bis 20 Uhr geöffnet sein.

² An Samstagen sind die Geschäfte um 18 Uhr zu schliessen.

³ Am 24. Dezember sowie am 31. Dezember sind die Geschäfte um 16 Uhr zu schliessen.

⁴ An Ruhetagen dürfen die Geschäfte nicht geöffnet werden.

V2 Variante

§ 5 Variante 2 Grundsatz

¹ Geschäfte dürfen von 5 Uhr bis 18.30 Uhr geöffnet sein. Sie können einen Werktag pro Woche bezeichnen, ausgenommen vor Sonn- und Feiertagen, an dem sie die Öffnungszeiten bis höchstens 21 Uhr hinausschieben.

² An Samstagen sind die Geschäfte um 18 Uhr zu schliessen.

³ Am 24. Dezember sowie am 31. Dezember sind die Geschäfte um 16 Uhr zu schliessen.

⁴ An Ruhetagen dürfen die Geschäfte nicht geöffnet werden.

§ 6 Generelle Ausnahmen

¹ Die Öffnungszeiten gelten nicht für folgende Geschäfte:

- a) Kioske und Betriebe für Reisende wie namentlich Tankstellenshops mit einer Verkaufsfläche bis zu 120 m²;
- b) Tankstellen und Garagen zur Versorgung von Fahrzeugen mit Betriebsstoffen sowie für die Aufrechterhaltung eines Pannen-, Abschlepp- und damit verbundenen Reparaturdienstes;
- c) Apotheken zur Aufrechterhaltung des Notfalldienstes;
- d) Museen und Ausstellungsbetriebe;
- e) Krankenanstalten und Kliniken sowie Heime und Internate;
- f) Bestattungsbetriebe für unaufschiebbare Verrichtungen;
- g) Zoologische Gärten, Tiergärten und Tierheime;
- h) Theater, Konzerthäuser, Film-, Zirkus- sowie Schaustellungsbetriebe;
- i) Sport- und Freizeitanlagen, Skilifte und Luftseilbahnen sowie Campingplätze.

² Die Öffnungszeiten gelten ferner nicht für:

- a) Gastgewerbebetriebe, Take-away/Imbiss-Betriebe und Beherbergungsbetriebe nach § 4 Absatz 3 Buchstaben a und b; für diese gelten die Öffnungszeiten gemäss §§ 19 ff.;
- b) offene Verkaufsstände an Märkten;
- c) Waren- und Dienstleistungsautomaten;
- d) Direktverkauf von eigenen Produkten in landwirtschaftlichen Betrieben;
- e) Nebenbetriebe von Eisenbahnen;
- f) offene Verkaufsstände für wohltätige, kulturelle und gemeinnützige Zwecke ausserhalb einer ständigen Verkaufsstelle oder im Rahmen von Veranstaltungen.

§ 7 Ausnahmen an Ruhetagen

¹ Folgende Geschäfte dürfen an sämtlichen Ruhetagen von 8 Uhr bis 18 Uhr geöffnet werden:

- a) Bäckereien, Konditoreien und Confisereien;
- b) Blumenläden;
- c) Lebensmittelgeschäfte.

² Sämtliche Geschäfte dürfen an folgenden, maximal vier Sonntagen geöffnet werden:

- a) an den zwei dem 24. Dezember jeweils vorangehenden Sonntagen (Adventsverkäufe); und
- b) an maximal zwei vom Regierungsrat zu bezeichnenden Sonntagen, die dem Saisonverkauf dienen (Saisonverkäufe).

³ Die Saisonverkäufe gemäss Absatz 2 Buchstabe b dürfen nicht auf hohe Feiertage gemäss dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 29. Januar 2014 fallen.

⁴ Der Regierungsrat bestimmt die Daten der Saisonverkäufe zwei Jahre im voraus. Dabei kann er auf regionale Bedürfnisse Rücksicht nehmen.

§ 8 Ausnahmen im Einzelfall

¹ Die zuständige Behörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen von § 5 bewilligen.

2.2. Gastwirtschaftliche Tätigkeiten

2.2.1. Bewilligungen

§ 9 Bewilligungspflicht

¹ Für die Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes, eines Take-away/Imbiss-Betriebes und eines Beherbergungsbetriebes ist eine Betriebsbewilligung erforderlich.

² Für gastwirtschaftliche Gelegenheitsanlässe ist eine Anlassbewilligung erforderlich.

§ 10 Ausnahmen

¹ Gastwirtschaftsbetriebe in Unternehmen, Anstalten, Heimen und anderen Verpflegungsstätten für Angestellte, Kranke, Betagte, Schüler, Schülerinnen, Lernende und Kinder bedürfen keiner Bewilligung, sofern diese Betriebe nicht öffentlich zugänglich sind.

² Bäckereien, Konditoreien, Confisereien, Lebensmittelgeschäfte und Hofläden von landwirtschaftlichen Betrieben bedürfen keiner Bewilligung, sofern sie die fertig zubereiteten Speisen und Getränke nicht zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten.

§ 11 Voraussetzungen

¹ Eine Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person:

- a) Gewähr für die einwandfreie und rechtmässige Ausübung der gastwirtschaftlichen Tätigkeit bietet;
- b) den Nachweis einer minimalen fachlichen Qualifikation in Bezug auf Hygiene und die zur Betriebsführung massgebenden Gesetzesvorschriften erbringt;
- c) handlungsfähig ist;
- d) keine schwerwiegende, sachlich ins Gewicht fallende Vorstrafe aufweist; und
- e) aus den letzten fünf Jahren keine Betreibung aus gastwirtschaftlicher Tätigkeit aufweist, gegen welche kein Rechtsvorschlag erhoben oder in welcher Rechtsöffnung erteilt worden ist.

² Für eine Betriebsbewilligung muss zudem eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegen.

³ Eine Anlassbewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person:

- a) Gewähr für die einwandfreie und rechtmässige Ausübung der gastwirtschaftlichen Tätigkeit bietet; und
- b) handlungsfähig ist.

⁴ Eine Anlassbewilligung wird nur erteilt, wenn alle für den Anlass erforderlichen Bewilligungen vorliegen.

§ 12 Erteilung

¹ Die Bewilligung wird der für die gastwirtschaftliche Tätigkeit verantwortlichen natürlichen Person erteilt.

² Sie kann nicht übertragen werden.

³ Die Betriebsbewilligung ist in der Regel unbefristet.

⁴ Die Anlassbewilligung hält Datum und Zeit des bewilligten Anlasses fest.

⁵ In der Bewilligung können Auflagen zur Betriebsführung oder zur Durchführung des Anlasses verfügt werden.

§ 13 Erlöschen

¹ Die Bewilligung erlischt von Gesetzes wegen mit der Aufgabe der gastwirtschaftlichen Tätigkeit, mit dem ausdrücklichen Verzicht oder mit dem Tod des Inhabers oder der Inhaberin.

§ 14 Entzug

¹ Die Bewilligung wird entzogen, wenn:

- a) die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind;
- b) die verantwortliche Person ihren Pflichten nicht nachkommt;
- c) die Vorschriften des Lebensmittels-, des Gesundheits-, des Arbeits-, des Sozialversicherungs-, des Ausländerrechts oder von Gesamtarbeitsverträgen missachtet werden;
- d) die öffentliche Ordnung oder Sittlichkeit dies erfordert; oder
- e) die nach diesem Gesetz geschuldeten Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt werden.

² Anstelle des Entzugs kann auch eine Verwarnung ausgesprochen werden.

2.2.2. Ausübung der gastwirtschaftlichen Tätigkeit**2.2.2.1. Allgemeines****§ 15 Verantwortlichkeit**

¹ Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin ist für die einwandfreie und rechtmässige Ausübung der gastwirtschaftlichen Tätigkeit verantwortlich.

² Er oder sie führt den Betrieb oder den Anlass persönlich und hat während der überwiegenden Dauer der Öffnungszeiten im Betrieb oder am Anlass anwesend zu sein.

³ Er oder sie sorgt für Ruhe und Ordnung.

§ 16 Amtsblatt

¹ In den öffentlichen Räumen muss das Amtsblatt zur unentgeltlichen Einsichtnahme aufliegen.

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung diese Pflicht einschränken.

§ 17 Alkoholausschank

¹ Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin ist berechtigt, während der Öffnungszeiten (§§ 19 ff.) oder während der bewilligten Dauer des Anlasses (§ 12 Absatz 4) Alkohol auszuschenken.

² Mit alkoholhaltigen Getränken dürfen nicht bewirtet werden:

a) Jugendliche nach den Vorschriften des Bundesrechts.

³ Wer alkoholische Getränke anbietet, ist verpflichtet, mindestens drei verschiedenartige alkoholfreie Getränke anzubieten, die pro Mengeneinheit nicht teurer sind als das billigste alkoholische Getränk.

⁴ Die Gäste dürfen nicht zum Alkoholkonsum angehalten werden.

§ 18 Gästeregister in Beherbergungsbetrieben

¹ Der Inhaber oder die Inhaberin einer Betriebsbewilligung für Beherbergungsbetriebe führt ein Register mit den Meldescheinen der übernachtenden Gäste.

² In den Meldescheinen werden folgende Daten festgehalten:

a) Name und Vorname;

b) Geburtsdatum;

c) Staatsangehörigkeit;

d) Ausweisdaten;

e) Adresse;

f) Ankunfts- und Abreisedatum; und

g) Name und Adresse des Beherbergungsbetriebes.

³ Die Meldescheine werden vom Inhaber oder der Inhaberin der Betriebsbewilligung für die polizeiliche Ermittlungs- und Fahndungsarbeit während drei Jahren im Betrieb zu Händen der Polizei aufbewahrt.

⁴ Nach drei Jahren sind die Meldescheine vom Inhaber oder der Inhaberin der Betriebsbewilligung zu vernichten.

2.2.2.2. Öffnungszeiten von Betrieben**§ 19 Grundsatz**

¹ Gastwirtschaftliche Betriebe sowie Take-away/Imbiss-Betriebe dürfen von 5 Uhr bis 00:30 Uhr offen halten.

² Am Freitag und Samstag dürfen diese Betriebe bis 4 Uhr offen halten.

§ 20 Ausnahmen

¹ Die Öffnungszeiten gelten nicht für:

a) die Bewirtung von Gästen, die im gleichen Betrieb beherbergt werden;

b) Gastwirtschaftsbetriebe und Take-away/Imbiss-Betriebe in Geschäften; für diese gelten die §§ 5 ff.; und

c) Gastwirtschaftsbetriebe und Take-away/Imbiss-Betriebe für Reisende sowie in Bahnhöfen im Sinne des Bundesrechts.

§ 21 Abweichende Anordnungen der Einwohnergemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden können nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung im Verfahren der Nutzungsplanung oder der Baubewilligung von § 19 abweichende Öffnungszeiten festlegen und diese entweder erweitern oder einschränken.

² Sie können in besonderen Fällen auch einzelbetriebliche Ausnahmegewilligungen von den Öffnungszeiten gemäss § 19 erteilen.

³ Sie können für lokale Anlässe Freinächte bestimmen.

2.2.2.3. Erotische Unterhaltung**§ 22 Ausstattung und Zutrittsalter**

¹ Unterhaltungen mit erotischem Charakter in einem gastwirtschaftlichen Betrieb oder bei einem gastwirtschaftlichen Anlass dürfen nur auf einer Bühne oder einer ähnlichen Einrichtung dargeboten werden.

² Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin stellt sicher, dass der Zutritt zum gastwirtschaftlichen Betrieb oder Anlass mit erotischer Unterhaltung erst ab 18 Jahren erfolgt.

2.3. Handel mit alkoholhaltigen Getränken

2.3.1. Bewilligungen

§ 23 *Bewilligungspflicht*

¹ Für den Handel im Rahmen eines Betriebes ist eine Betriebsbewilligung erforderlich.

² Für den Handel im Rahmen eines Einzelanlasses ist eine Anlassbewilligung erforderlich.

§ 24 *Ausnahmen*

¹ Keiner Bewilligung bedürfen:

- a) der Handel mit Wein, Obstwein und Gärmost aus eigenem Gewächs;
- b) der Handel mit im Schweizerischen Arzneimittelbuch aufgeführten alkoholhaltigen Zubereitungen durch Apotheken und Drogerien;
- c) Inhaber und Inhaberinnen von gastwirtschaftlichen Bewilligungen nach § 9.

§ 25 *Voraussetzungen*

¹ Eine Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person:

- a) Gewähr für die einwandfreie und rechtmässige Ausübung des Handels mit alkoholhaltigen Getränken bietet;
- b) handlungsfähig ist;
- c) keine schwerwiegende, sachlich ins Gewicht fallende Vorstrafe aufweist; und
- d) aus den letzten fünf Jahren keine Betreibung aus dem Handel mit alkoholhaltigen Getränken aufweist, gegen welche kein Rechtsvorschlag erhoben oder in welcher Rechtsöffnung erteilt worden ist.

² Eine Anlassbewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person:

- a) Gewähr für die einwandfreie und rechtmässige Ausübung des Handels mit alkoholhaltigen Getränken bietet; und
- b) handlungsfähig ist.

³ Bewilligungen zum Kleinhandel mit gebrannten Wassern gemäss § 4 Absatz 4 Buchstabe a werden nur den dafür vom Bundesrecht zugelassenen Betrieben erteilt.

§ 26 *Erteilung, Erlöschen und Entzug*

¹ §§ 12, 13 und 14 gelten sinngemäss.

2.3.2. Ausübung des Handels mit alkoholhaltigen Getränken

§ 27 *Verantwortlichkeit und Handelsverbote*

¹ Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin ist für die einwandfreie und rechtmässige Ausübung der Handelstätigkeit verantwortlich.

² Der Handel mit alkoholhaltigen Getränken ist untersagt:

- a) mit Jugendlichen nach den Vorschriften des Bundesrechts;
- b) durch Automaten;
- c) durch Reisende ausserhalb von offenen Verkaufsständen.

2.4. Sexarbeit

2.4.1. Bewilligungen

§ 28 *Bewilligungspflicht*

¹ Eine Betriebsbewilligung benötigt, wer Räumlichkeiten, die für die Ausübung der Sexarbeit bestimmt sind, zur Verfügung stellt oder vermittelt.

² Eine Vermittlungsbewilligung benötigt, wer zwischen Personen, die Sexarbeit anbieten, und potentiellen Kunden Kontakte vermittelt.

§ 29 *Voraussetzungen*

¹ Die Betriebs- oder Vermittlungsbewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person:

- a) Gewähr für die einwandfreie und rechtmässige Ausübung der bewilligungspflichtigen Tätigkeit bietet;
- b) handlungsfähig ist;

- c) keine schwerwiegende, sachlich ins Gewicht fallende Vorstrafe aufweist; und
- d) aus den letzten fünf Jahren keine Betreuung aus einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit nach § 28 aufweist, gegen welche kein Rechtsvorschlag erhoben oder in welcher Rechtsöffnung erteilt worden ist.

² Für die Betriebsbewilligung muss zudem eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegen.

§ 30 Erteilung, Erlöschen und Entzug

¹ Die §§ 12, 13 und 14 gelten unter dem Vorbehalt von Absatz 2 sinngemäss.

² Die Bewilligungen nach § 28 werden auf 3 Jahre befristet erteilt.

2.4.2. Ausübung der bewilligungspflichtigen Tätigkeiten

§ 31 Pflichten des Inhabers oder der Inhaberin einer Betriebsbewilligung

¹ Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin:

- a) sorgt für die rechtmässige und einwandfreie Betriebsführung;
- b) führt den Betrieb persönlich und hat während der überwiegenden Dauer der Öffnungszeiten im Betrieb anwesend zu sein;
- c) ist dafür verantwortlich, dass im Betrieb nur Personen Sexarbeit ausüben, die in der Schweiz zur Erwerbstätigkeit zugelassen sind;
- d) führt zu Handen der Behörden ein Register mit den im Betrieb Sexarbeit ausübenden Personen und hält darin fest:
 1. Name und Vorname;
 2. Geburtsdatum;
 3. Staatsangehörigkeit;
 4. Adresse in der Schweiz;
 5. Krankenversicherung;
 6. Aufenthaltsstatus und Aufenthaltsdauer.
- e) ist verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Personen, die im Betrieb Sexarbeit ausüben, die erforderlichen Massnahmen zu treffen;
- f) sorgt dafür, dass Personen, welche im Betrieb Sexarbeit ausüben, dabei weder Alkohol noch andere berauschende Mittel konsumieren müssen;
- g) sorgt dafür, dass sexuelle Handlungen nur unter Einsatz der grundlegenden Massnahmen zum Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten erfolgen; insbesondere stellt er oder sie unentgeltlich Kondome zur Verfügung;
- h) stellt Präventions- und Aufklärungsmaterial zur Verhütung von sexuell übertragbaren Krankheiten zur Verfügung;
- i) gewährt zuständigen Behörden und Dritten, welche Präventionsarbeit anbieten (§ 36), Zugang zu den Räumlichkeiten gemäss § 28 Absatz 1.

² Die Billigung, Duldung oder Anpreisung von sexuellen Handlungen ohne Massnahmen zum Schutz vor übertragbaren Krankheiten sowie die Anpreisung von sexuellen Handlungen mittels Hinweisen auf den Gesundheitszustand der Personen, die im Betrieb Sexarbeit ausüben, ist verboten.

§ 32 Pflichten des Inhabers oder der Inhaberin einer Vermittlungsbewilligung

¹ Die in § 31 enthaltenen Pflichten gelten mit Ausnahme von Absatz 1 Buchstaben b und i sinngemäss für den Inhaber oder die Inhaberin einer Vermittlungsbewilligung.

§ 33 Ausübung der Strassensexarbeit

¹ Die Ausübung der Strassensexarbeit ist unzulässig:

- a) in Zonen, die vorwiegend dem Wohnen dienen;
- b) an und um Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel während der Betriebszeiten; und
- c) in der unmittelbaren Umgebung von religiösen Stätten, Friedhöfen, Schulen, Kindergärten und anderen Bildungsstätten sowie Spitälern, Heimen und ähnlichen Gesundheitseinrichtungen.

² Die Einwohnergemeinden können die Ausübung der Strassensexarbeit in örtlicher und zeitlicher Hinsicht einschränken, wenn dadurch die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gestört wird.

§ 34 Pflichten von Kunden und Kundinnen

¹ Kunden oder Kundinnen von Sexarbeit dürfen:

- a) Sexarbeit nur unter Einsatz der grundlegenden Massnahmen zum Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten in Anspruch nehmen;

b) Strassensexarbeit nicht entgegen den Einschränkungen gemäss § 33 nachfragen.

2.4.3. Behördliche Kontrolle und Prävention

§ 35 Behördliche Kontrollen

¹ Die zuständigen Behörden können, soweit es zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben notwendig und für den Schutz der Personen, die im Betrieb Sexarbeit ausüben, erforderlich ist, Kontrollen in den Betriebsräumlichkeiten durchführen, die nach § 28 Absatz 1 für die Ausübung der Sexarbeit bestimmt sind oder damit im Zusammenhang stehen sowie die Identität der sich darin befindenden Personen überprüfen.

² Zu diesem Zweck führt die zuständige Behörde ein Register über die Personen, denen eine Betriebsbewilligung nach § 28 Absatz 1 ausgestellt worden ist.

³ Im Register werden folgende Daten festgehalten:

- a) Name und Vorname des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin;
- b) Geburtsdatum;
- c) Staatsangehörigkeit;
- d) Adresse;
- e) Name und Adresse des Betriebes;
- f) Geltungsdauer der Bewilligung.

⁴ Die Daten können der Polizei, den Migrationsbehörden, den Sozialbehörden, den Behörden der Einwohnergemeinden sowie weiteren Behörden zur Verfügung gestellt werden, sofern sie diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

⁵ Die Daten werden spätestens ein Jahr nach Ablauf der Bewilligung von der zuständigen Behörde gelöscht.

§ 36 Prävention und Aufgabendelegation

¹ Die zuständige Behörde stellt für Personen, die im Betrieb Sexarbeit ausüben, Angebote zur Prävention sowie zur gesundheitlichen und sozialen Betreuung bereit.

² Die zuständige Behörde kann Aufgaben im Bereich der Prävention und Information an geeignete Dritte übertragen.

³ In diesem Fall sind in einer Leistungsvereinbarung die Aufgaben, die Entschädigung sowie die Kontrolle und Auswertung der Aufgabendelegation zu regeln.

2.5. Lotterie und Geschicklichkeitsspiele

§ 37 Lotterien

¹ Lotterien, die als Tombola durchgeführt werden, sind zulässig.

² Der Regierungsrat kann interkantonale Vereinbarungen zur Veranstaltung von Lotterien mit gemeinnützigem oder wohltätigem Zweck abschliessen.

§ 38 Geschicklichkeitsautomaten

¹ Spielautomaten, die ein Geschicklichkeitsspiel mit Geld- oder Sachgewinn anbieten, sind verboten.

² Zulässig sind reine Unterhaltungsautomaten ohne Geld- oder Sachgewinn.

2.6. Vergabe von Konsumkrediten

§ 39 Bewilligungspflicht

¹ Die Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten nach Massgabe der Bundesgesetzgebung über den Konsumkredit ist bewilligungspflichtig.

² Erteilung und Entzug von Bewilligungen sind im Amtsblatt zu publizieren.

§ 40 Aufgabendelegation

¹ Die zuständige Behörde kann zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen mit geeigneten Dritten Leistungsvereinbarungen abschliessen.

² In der Leistungsvereinbarung sind die Aufgaben, die Entschädigung sowie die Kontrolle und Auswertung der Aufgabendelegation zu regeln.

3. Arbeit

3.1. Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel

3.1.1. Betriebsverzeichnis

§ 41 *Betriebsverzeichnis*

¹ Die zuständige Behörde führt ein Verzeichnis über die dem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 unterstellten Betriebe.

² Die zuständige Behörde entscheidet über die Unterstellung der Betriebe unter die besonderen Vorschriften für industrielle Betriebe.

§ 42 *Meldepflichten der Betriebe*

¹ Die dem Arbeitsgesetz unterstellten Betriebe sind verpflichtet, wesentliche Ereignisse wie die Eröffnung, die Verlegung, die Übernahme oder die Schliessung eines Betriebs sowie Änderungen des Firmennamens, der Betriebsart oder der Betriebsorganisation der zuständigen Behörde mitzuteilen.

§ 43 *Meldepflichten der Einwohnergemeinden*

¹ Die Einwohnergemeinden melden der zuständigen Behörde sämtliche Betriebe, die dem Arbeitsgesetz unterstellt sind.

² Sie melden der zuständigen Behörde sämtliche Baugesuche von Betrieben, die dem Arbeitsgesetz unterstellt sind.

3.1.2. Plangenehmigung, Betriebsbewilligung und Planbegutachtung

§ 44 *Plangenehmigung und Betriebsbewilligung*

¹ Bei Gesuchen für die Errichtung oder Umgestaltung von industriellen Betrieben führt die zuständige Behörde das Plangenehmigungsverfahren nach dem Arbeitsgesetz durch und entscheidet über die Plangenehmigung.

² Ist für die Errichtung oder die Umgestaltung des Betriebs eine Baubewilligung erforderlich, so wird diese erst wirksam, wenn die Plangenehmigung der zuständigen Behörde vorliegt.

³ Die zuständige Behörde erteilt vor der Aufnahme des Betriebs die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitsgesetz.

§ 45 *Planbegutachtung*

¹ Bei Gesuchen für die Errichtung oder Umgestaltung von nicht industriellen Betrieben nimmt die zuständige Behörde lediglich eine Planbegutachtung vor.

3.1.3. Arbeits- und Ruhezeit

§ 46 *Feiertage*

¹ Als Feiertage sind den Sonntagen gleichgestellt:

- a) Neujahr, Karfreitag, Auffahrt und Weihnachten sowie der 1. Mai (ab 12 Uhr) und der 1. August;
- b) Fronleichnam, Maria Himmelfahrt und Allerheiligen.

² Die Feiertage nach Absatz 1 Buchstabe b gelten nicht im Bezirk Bucheggberg.

§ 47 *Bewilligungsfreie Beschäftigung in Verkaufsgeschäften an Sonntagen*

¹ Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften im Sinne des Bundesrechts können an den Advents- und Saisonverkäufen gemäss § 7 Absatz 2 bewilligungsfrei beschäftigt werden.

3.1.4. Betriebsordnung

§ 48 *Betriebsordnung*

¹ Die zuständige Behörde kontrolliert die Betriebsordnungen und deren Änderungen.

3.2. Kollektivstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis

3.2.1. Kantonale Einigungsstelle

§ 49 *Organisation*

¹ Die kantonale Einigungsstelle besteht aus:

- a) einem Präsidenten oder einer Präsidentin sowie einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin;

- b) vier Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern, die je hälftig die Arbeitgeberschaft und die Arbeitnehmerschaft vertreten;
 - c) einem Aktuar oder einer Aktuarin sowie dessen oder deren Stellvertretung.
- ² Die Mitglieder der kantonalen Einigungsstelle werden durch den Regierungsrat für die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 50 Sachliche Zuständigkeit

- ¹ Die kantonale Einigungsstelle ist zuständig für die Vermittlung von Kollektivstreitigkeiten.
- ² Die kantonale Einigungsstelle erlässt verbindliche Schiedssprüche, wenn ihr die Parteien die Befugnis dazu übertragen.
- ³ Die kantonale Einigungsstelle kann auch als privates Schiedsgericht eingesetzt werden; in diesem Fall richtet sich das Verfahren nach den Regeln der zivilen Schiedsgerichtsbarkeit.
- ⁴ Vorbehalten bleibt die Errichtung freiwilliger Einigungsstellen nach Bundesrecht.

§ 51 Örtliche Zuständigkeit

- ¹ Die kantonale Einigungsstelle ist zuständig, wenn Arbeitgebende dauernd Arbeitnehmende im Kanton beschäftigen oder ihren wechselnden Einsatz ausserhalb des Kantons vom Kanton aus leiten.
- ² Kollektivstreitigkeiten, die über die Grenzen des Kantons hinausreichen, werden nach den Vorschriften des Bundesrechts behandelt.

3.2.2. Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 52 Friedenspflicht

- ¹ Die Parteien sind verpflichtet, während des Einigungsverfahrens vor der kantonalen Einigungsstelle den Arbeitsfrieden zu wahren.
- ² Die Friedenspflicht beginnt mit der Mitteilung an die Parteien, dass ein Einigungsverfahren eröffnet worden ist.
- ³ Sie endet mit Ablauf der Frist, die für die Annahme eines Vermittlungsvorschlags angesetzt worden ist, oder mit der Beendigung des Einigungsverfahrens.

§ 53 Verfahrensdisziplin

- ¹ Den Parteien, welche die Friedenspflicht (§ 52) oder die Mitwirkungspflicht gemäss § 26 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970 verletzen, sowie den Verfahrensbeteiligten, die den Anstand verletzen oder den Geschäftsgang erheblich stören, kann der Präsident oder die Präsidentin in sinngemässer Anwendung von § 79 Verwaltungsrechtspflegegesetz eine Ordnungsbusse auferlegen.
- ² Die Bussenverfügung kann von der kantonalen Einigungsstelle in geeigneter Form veröffentlicht werden.
- ³ Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden.

§ 54 Ausstand

- ¹ Die Ausstandsbestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsorganisation gelten sinngemäss.
- ² Die kantonale Einigungsstelle entscheidet in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds über ein Ausstandsbegehren. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.
- ³ Kann ein Mitglied nicht amten, bezeichnet der Präsident oder die Präsidentin ein Ersatzmitglied. Dabei muss die paritätische Zusammensetzung gewahrt werden.
- ⁴ Kann weder der Präsident oder die Präsidentin noch der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin amten, bezeichnet der Regierungsrat einen ausserordentlichen Präsidenten oder eine ausserordentliche Präsidentin.

§ 55 Kosten

- ¹ Das Schlichtungs- und das Vermittlungsverfahren sind kostenlos.
- ² Die Kosten des Schiedsverfahrens können den Parteien auferlegt werden.
- ³ Parteikosten werden keine ersetzt.

§ 56 Öffentlichkeit, Ergänzendes Recht

¹ Das Verfahren ist öffentlich. Der Präsident oder die Präsidentin kann aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der Sittlichkeit oder des Schutzes der Persönlichkeitsrechte die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschliessen und die Akteneinsichtsrechte der Parteien beschränken.

² Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz.

3.2.3. Einleitung des Verfahrens**§ 57 Einleitung auf Gesuch oder von Amtes wegen**

¹ Ein Verfahren wird durch schriftliches Gesuch einer Partei eingeleitet. Artikel 202 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 gilt sinngemäss.

² Die kantonale Einigungsstelle wird zudem auf Anzeige des Regierungsrates von Amtes wegen tätig.

³ Die Anzeige des Regierungsrates kann erfolgen, wenn die Schlichtung oder Vermittlung einer Kollektivstreitigkeit von öffentlichem Interesse ist oder wenn die Arbeitnehmenden keiner Arbeitnehmerorganisation angehören.

§ 58 Eintretensentscheid

¹ Wird die Zuständigkeit der kantonalen Einigungsstelle bestritten, verfügt der Präsident oder die Präsidentin über das Eintreten auf die Streitsache.

² Gegen den Entscheid kann innert 10 Tagen Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden.

3.2.4. Durchführung des Verfahrens**§ 59 Schlichtungsverfahren**

¹ Im Schlichtungsverfahren versucht der Präsident oder die Präsidentin, die Parteien in formloser Verhandlung zu versöhnen.

² Die Artikel 203 Absatz 1 und 4, 204 und 206 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 gelten sinngemäss.

§ 60 Vermittlungsverfahren

¹ Erzielen die Parteien im Schlichtungsverfahren keine gütliche Einigung, eröffnet der Präsident oder die Präsidentin das Vermittlungsverfahren und lädt zu einer Verhandlung vor.

² Die §§ 61–63 Verwaltungsrechtspflegegesetz gelten sinngemäss.

³ Im Anschluss an die Verhandlung eröffnet die kantonale Einigungsstelle den Parteien einen schriftlichen Vermittlungsvorschlag und setzt diesen Frist zur Annahme oder Ablehnung des Vorschlags.

⁴ Wird der Vermittlungsvorschlag angenommen, hat er die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheids.

⁵ Das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens kann in geeigneter Weise veröffentlicht werden; die kantonale Einigungsstelle kann dazu eine Stellungnahme abgeben.

§ 61 Schiedsverfahren

¹ Haben die Parteien die kantonale Einigungsstelle ermächtigt, einen verbindlichen Schiedsspruch zu fällen, tritt das Schiedsurteil an die Stelle des Vermittlungsvorschlages.

² Gegen das Schiedsurteil kann innert 10 Tagen Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden. Es sind die Rügen gemäss Artikel 95–98 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 zulässig.

³ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

4. Wirtschaftsförderung**4.1. Allgemeine Wirtschaftsförderung****4.1.1. Allgemeine Bedingungen****§ 62 Grundsatz**

¹ Der Kanton betreibt eine aktive und nachhaltige Wirtschaftsförderung.

² Die Wirtschaftsförderung ist mit entsprechenden Vorhaben der privaten Wirtschaft, des Bundes, der Regionen und der Einwohnergemeinden zu koordinieren.

§ 63 Ziele

¹ Die Wirtschaftsförderung dient der strukturell und regional ausgewogenen Entwicklung der Wirtschaft.

² Sie soll insbesondere Anpassungen an den Strukturwandel erleichtern.

³ Sie strebt die administrative Entlastung der Unternehmen an.

§ 64 Subsidiarität

¹ Der Kanton ergreift Förderungsmassnahmen in der Regel erst dann, wenn keine anderen Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten bestehen.

² Auf Leistungen der Wirtschaftsförderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 65 Fachstelle für Wirtschaftsförderung und Beirat

¹ Der Kanton errichtet eine Wirtschaftsförderungsstelle.

² Die Wirtschaftsförderungsstelle dient als Informations- und Koordinationsstelle für Anliegen der Unternehmen.

³ Der Regierungsrat bestellt einen Beirat, bestehend aus maximal sieben verwaltungsexternen Mitgliedern.

⁴ Der Beirat berät den Regierungsrat, insbesondere auch in Fragen der administrativen Entlastung von Unternehmen.

⁵ Die Mitglieder des Beirates sind bezüglich der Angaben von Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern an die Geheimhaltungspflicht gebunden.

4.1.2. Förderungsmassnahmen

§ 66 Allgemeine Förderungsmassnahmen

¹ Der Kanton kann:

- a) geeignete Massnahmen zur Standortentwicklung ergreifen;
- b) verfügbare Industrie- und Gewerbeliegenschaften vermitteln;
- c) vorsorglich Grundeigentum und sonstige Rechte an Grund und Boden erwerben oder veräussern sowie die Erschliessung und Umlegung von Land vornehmen oder sich daran beteiligen;
- d) Organisationen, die zur Standortentwicklung oder Standortpromotion beitragen, unterstützen;
- e) Werbung betreiben und sonstige Massnahmen treffen, um kantonale und regionale Standortvorteile hervorzuheben;
- f) Massnahmen zur administrativen Entlastung von Unternehmen ergreifen.

§ 67 Einzelbetriebliche Massnahmen

¹ Der Kanton kann einzelne Unternehmen unterstützen:

- a) bei der Umstellung auf andere Produktionszweige und Betriebsarten;
- b) bei der Realisierung von Massnahmen im Sinne des Umweltschutzes und der Raumplanung;
- c) bei der Ansiedlung im Kanton; und
- d) in der Forschung und Entwicklung.

² Der Kanton kann dazu Grundeigentum und sonstige Rechte an Grund und Boden zu Vorzugsbedingungen abgeben, Beiträge ausrichten, Darlehen gewähren, vermitteln oder verbürgen, Zinsverbilligungen zusprechen, kantonale Gebühren oder Tarife ermässigen und Steuererleichterungen gewähren.

³ Einzelbetriebliche Massnahmen sind zeitlich zu befristen und insgesamt pro Fall zu beschränken auf:

- a) Bürgschaften von höchstens 3 Millionen Franken; und
- b) Zinsverbilligungen, Beiträge und Darlehen von zusammen höchstens 500'000 Franken.

⁴ In Ausnahmefällen kann bei besonders förderungswürdigen Projekten von diesen Grenzen abgewichen werden.

⁵ Die Gewährung von Steuererleichterungen richtet sich nach der Steuergesetzgebung.

§ 68 Massnahmen der Einwohnergemeinden und Zweckverbände

¹ Die Einwohnergemeinden und Zweckverbände können im Interesse der Wirtschaftsförderung eigene Massnahmen treffen und insbesondere Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren nach dem Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 3. Dezember 1978 ganz oder teilweise übernehmen.

4.1.3. Voraussetzungen

§ 69 Allgemeine Voraussetzungen

¹ Förderungsmassnahmen müssen:

- a) den Zielen der Wirtschaftsförderung (§ 63) entsprechen;
- b) den Grundsatz der Subsidiarität (§ 64) beachten; und

- c) die Erfordernisse des Umweltschutzes, der Raumplanung, des Natur- und Heimatschutzes und der Landwirtschaft berücksichtigen.

§ 70 *Besondere Voraussetzungen für einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen*

¹ Einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen können ergriffen werden, wenn das unterstützte Vorhaben:

- a) innovativen oder diversifizierenden Charakter aufweist;
- b) Arbeitsplätze schafft oder erhält;
- c) nach unternehmens- und projektspezifischen Gesichtspunkten förderungswürdig erscheint; und
- d) den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit beachtet.

² Zur Erhaltung überholter Strukturen dürfen keine Förderungsmaßnahmen gewährt werden.

³ Unternehmen, die Leistungen der Wirtschaftsförderung erhalten, sind verpflichtet, ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmern die orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu bieten.

4.1.4. Durchführung

§ 71 *Gewährung von einzelbetrieblichen Förderungsmaßnahmen*

¹ Einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen werden mittels Verfügung gewährt.

² Die Einzelheiten der Gewährung von einzelbetrieblichen Förderungsmaßnahmen werden in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

³ In der Leistungsvereinbarung sind insbesondere die Höhe und Art der Förderungsmaßnahme, die Pflichten des Empfängers sowie die Kontrolle und Auswertung der Förderung zu regeln.

⁴ Leistungen sind bei Missbrauch oder Zweckentfremdung sowie bei Verletzung von Bestimmungen der Beschlüsse und Verträge mit Zins zurückzuerstatten.

§ 72 *Finanzierung*

¹ Die für die Wirtschaftsförderung notwendigen Mittel werden im Rahmen des Globalbudgets der zuständigen Behörde beantragt und beschlossen.

² Rückzahlungen, Zinsen und sonstige Erlöse werden dem Globalbudget der zuständigen Behörde gutgeschrieben.

§ 73 *Zuständigkeit*

¹ Die Zuständigkeit zur Entscheidung über Wirtschaftsförderungsmaßnahmen beurteilt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Ausgabenbefugnis.

² Der Regierungsrat kann einzelne Kompetenzen im Vollzug der Wirtschaftsförderung der Wirtschaftsförderungsstelle durch Verordnung übertragen.

4.2. Tourismusförderung

§ 74 *Grundsatz und Ziel*

¹ Der Kanton fördert den Tourismus.

² Die Tourismusförderung dient der Entwicklung geeigneter Tourismusstrukturen.

§ 75 *Kommunale Kur- und Beherbergungstaxen*

¹ Die Einwohnergemeinden können Kur- und Beherbergungstaxen erheben.

§ 76 *Tourismusförderungsmaßnahmen*

¹ Der Kanton kann Tourismusprojekte und touristisches Marketing von kantonaler und regionaler Bedeutung sowie die Aus- und Weiterbildung im Gastgewerbe finanziell unterstützen.

² Tourismusförderungsmaßnahmen dürfen nur geleistet werden, wenn:

- a) das Projekt dem Ziel der Tourismusförderung (§ 74 Absatz 2) entspricht;
- b) der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin Gewähr für eine einwandfreie Ausführung des Projektes bietet; und
- c) ein angemessener Selbstfinanzierungsgrad durch den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin gewährleistet ist.

§ 77 *Finanzierung*

¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

² Hinzu kommen allfällige Leistungen nach § 95.

§ 78 Weitere Bestimmungen

¹ Die §§ 62 Absatz 2, 64, 71, 73 gelten sinngemäss.

5. Wirtschaftliche Landesversorgung

§ 79 Organe

¹ Die besonderen Organe zum Vollzug des Bundesrechts über die wirtschaftliche Landesversorgung sind:

- a) die Kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung;
- b) die Gemeindestellen für wirtschaftliche Landesversorgung.

² Die ständige Bereitschaft der Organe ist nach Art, Schwere und Umfang der Bedrohung so zu organisieren, dass die erforderlichen Tätigkeiten im Falle eines Einsatzes unverzüglich aufgenommen werden können.

§ 80 Kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung

¹ Die Kantonale Zentralstelle vollzieht die bundesrechtlichen Vorschriften zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.

² Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Planung, Vorbereitung, Anordnung und Durchführung sämtlicher vom Bund übertragenen Aufgaben und Massnahmen in allen Bereichen der wirtschaftlichen Landesversorgung;
- b) Koordination der Tätigkeiten der Vollzugsorgane;
- c) Ausbildung und Einsatz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
- d) Beratung, Überprüfung und Ausbildung der mit der wirtschaftlichen Landesversorgung betrauten Gemeindestellen.

³ Der Regierungsrat regelt die Zusammensetzung und Organisation der Kantonalen Zentralstelle.

§ 81 Gemeindestellen für wirtschaftliche Landesversorgung

¹ Die Gemeindestellen treffen Vorbereitungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung der Einwohnergemeinde mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen gemäss den Weisungen der Kantonalen Zentralstelle.

² Die Gemeindestellen vollziehen die von der Kantonalen Zentralstelle angeordneten Massnahmen.

³ Die Gemeindestellen werden vom Gemeinderat oder durch eine von ihm bezeichnete Behörde ernannt, die auch deren Pflichtenhefte festlegt.

⁴ Die Pflichtenhefte der Gemeindestellen bedürfen der Genehmigung durch die Kantonale Zentralstelle.

§ 82 Geheimhaltung

¹ Sämtliche Organe und Personen, die beim Vollzug der wirtschaftlichen Landesversorgung mitwirken, sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 83 Kosten

¹ Der Kanton trägt die Kosten der Kantonalen Zentralstelle sowie der Ausbildung der Gemeindefunktionäre.

² Die Einwohnergemeinden tragen die Kosten der Gemeindestellen.

§ 84 Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindestellen, die in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften über die wirtschaftliche Landesversorgung ergehen, kann innert 10 Tagen bei der Kantonalen Zentralstelle Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen der Kantonalen Zentralstelle, die in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften über die wirtschaftliche Landesversorgung ergehen, kann innert 10 Tagen beim zuständigen Departement Beschwerde erhoben werden.

³ Den Beschwerden kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Beschwerdeinstanz kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung wiederherstellen, sofern keine wichtigen Gründe wie insbesondere Dringlichkeit vorliegen.

6. Marktaufsicht

6.1. Messwesen

§ 85 Eichamt und Eichkreis

¹ Der ganze Kanton bildet einen Eichkreis.

² Für den Eichkreis ist das Eichamt SO+1 zuständig.

§ 86 Eichmeister oder Eichmeisterin

¹ Der Eichmeister oder die Eichmeisterin leitet das Eichamt und vollzieht die Bundesgesetzgebung über das Messwesen.

² Er oder sie wird vom Regierungsrat für die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 87 Rechtsschutz

¹ Verfügungen des Eichmeisters oder der Eichmeisterin können beim zuständigen Departement mit Beschwerde angefochten werden.

6.2. In die Schweiz entsandte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

§ 88 Tripartite Kommission

¹ Als Tripartite Kommission flankierende Massnahmen wird die Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik eingesetzt.

² Die Kommission setzt sich aus je drei Vertreterinnen oder Vertretern der Arbeitgebenden- und Arbeitnehmendenorganisationen sowie aus drei Vertreterinnen oder Vertretern des Kantons und der Einwohnergemeinden zusammen.

³ Die Mitglieder der Kommission werden vom Regierungsrat für die Dauer von vier Jahren gewählt.

⁴ Die Kommission konstituiert sich selbst.

§ 89 Aufgaben und Delegation

¹ Die Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik erfüllt die ihr als Tripartite Kommission nach dem Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben.

² Der Regierungsrat kann der Kommission weitere Aufgaben übertragen.

³ Die Kommission kann Aufgaben im Bereich der Durchführung von Lohnkontrollen, statistischen Erhebungen und anderen Abklärungen an einen aus ihren Mitgliedern zu bildenden Ausschuss oder an Dritte übertragen.

⁴ In diesem Fall sind in einer Leistungsvereinbarung die Aufgaben, die Entschädigung sowie die Kontrolle und Auswertung der Aufgabendelegation zu regeln.

§ 90 Besondere Zuständigkeiten

¹ Der Regierungsrat ist zuständig für:

- a) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Normalarbeitsverträgen mit Mindestlöhnen gemäss Bundesrecht; und
- b) den Entscheid über die Höhe und die Modalitäten des Entschädigungsanspruchs gemäss Artikel 9 der Verordnung zum Entsendegesetz.

6.3 Filmwesen

§ 91 Zulassungsalter für öffentliche Filmvorführungen

¹ Das Zulassungsalter für öffentliche Filmvorführungen beträgt 18 Jahre.

² Ein abweichendes Zulassungsalter gilt, wenn die schweizerische Kommission Jugendschutz im Film eine entsprechende Empfehlung ausspricht.

³ Wer öffentlich Filme vorführt, ist verpflichtet, an gut sichtbarer Stelle auf das Zulassungsalter hinzuweisen.

⁴ Kinder und Jugendliche können sich bis zu einer Unterschreitung des Zulassungsalters von zwei Jahren Filme ansehen, sofern sie von einer volljährigen Person begleitet werden.

7. Abgaben und Gebühren

7.1. Jahresgebühren für Betriebs- und Vermittlungsbewilligungen

§ 92 Gebührenpflicht

¹ Inhaber und Inhaberinnen von gastwirtschaftlichen Betriebsbewilligungen (§ 9 Absatz 1), von Betriebsbewilligungen für den Alkoholhandel (§ 23 Absatz 1) sowie von Betriebs- oder Vermittlungsbewilligungen im Bereich der Sexarbeit (§ 28 Absatz 1 und 2) haben eine jährliche Gebühr zu entrichten.

§ 93 Gebührenhöhe

¹ Die jährliche Gebühr für die gastwirtschaftlichen Betriebsbewilligungen (§ 9 Absatz 1) und für die Betriebs- oder Vermittlungsbewilligungen im Bereich der Sexarbeit (§ 28 Absatz 1 und 2) beträgt:

- a) bis zu einem Jahresumsatz von 300'000 Franken: 300 Franken;
- b) bei einem Jahresumsatz von 300'000 bis 500'000 Franken: 600 Franken;
- c) bei einem Jahresumsatz von 500'000 bis 1 Million Franken: 1'200 Franken;
- d) bei einem Jahresumsatz über 1 Million Franken: 2'400 Franken.

² Die jährliche Gebühr für die Betriebsbewilligungen für den Alkoholhandel (§ 23 Absatz 1) beträgt:

- a) bis zu einem Jahresumsatz von 300'000 Franken: 150 Franken;
- b) bei einem Jahresumsatz von 300'000 bis 500'000 Franken: 300 Franken;
- c) bei einem Jahresumsatz von 500'000 bis 1 Million Franken: 600 Franken;
- d) bei einem Jahresumsatz über 1 Million Franken: 1'200 Franken.

7.2. Spielbankenabgabe

§ 94 Grundsatz

¹ Der Kanton erhebt den vollen nach Bundesrecht zulässigen kantonalen Anteil auf den Spielbankenabgaben der Kursäle.

§ 95 Aufteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinde, Tourismusförderung

¹ Der kantonale Anteil an den Spielbankenabgaben der Kursäle fällt zu zwei Dritteln an den Kanton und zu einem Drittel an die Standortgemeinde.

² 3 Prozent, höchstens aber 300'000 Franken aus dem Teil der Abgaben, den der Kanton behält, sind an die Tourismusförderung auszurichten.

7.3. Übrige Gebühren

§ 96 Kantonaler Gebührentarif

¹ Die übrigen Gebühren für behördliche Verrichtungen nach diesem Gesetz richten sich nach dem kantonalen Gebührentarif.

8. Strafbestimmungen

§ 97 Strafbestimmung

¹ Mit Busse bis 20'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) eine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Tätigkeit ohne Bewilligung ausübt;
- b) die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Öffnungszeiten überschreitet;
- c) nach diesem Gesetz auferlegte Pflichten verletzt;
- d) unvollständige oder unwahre Angaben macht, um eine Bewilligung oder Leistungen der Wirtschafts- oder Tourismusförderung zu erlangen.
- e) unter Missachtung des geltenden Zulassungsalters Personen zu öffentlichen Filmvorführungen Zutritt gewährt.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ In leichten Fällen kann auf eine Strafanzeige verzichtet werden.

§ 98 Mitteilungen der Strafbehörden

¹ Die Strafbehörden haben rechtskräftige Straf- und Einstellungsentscheide, die einen in diesem Gesetz geregelten Gegenstand zum Inhalt haben, der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Vollzug und Rechtspflege

§ 99 Aufsicht

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht aus über:

- a) die wirtschaftliche Landesversorgung;
- b) den Eichmeister oder die Eichmeisterin und das Messwesen;
- c) Dritte, denen Aufgaben nach Massgabe dieses Gesetzes übertragen werden.

§ 100 Vollzug

¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt der Vollzug dieses Gesetzes sowie der zugrundeliegenden Bundesgesetzgebung nach § 3 dem Regierungsrat.

² Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung mit den Ausführungsbestimmungen und bezeichnet darin die zuständigen Behörden.

³ Die Einwohnergemeinden sind zuständig für:

- a) den Vollzug der Bestimmungen über die Anlassbewilligungen gemäss § 9 Absatz 2 und § 23 Absatz 2 und deren Erteilung;
- b) abweichende Anordnungen (von den Öffnungszeiten) gemäss § 21.

§ 101 Verfahren und Rechtsschutz

¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970.

² Vorbehalten bleiben besondere bundesrechtliche Verfahrensbestimmungen.

§ 102 Koordination

¹ Soweit nach diesem Gesetz mehrere Bewilligungen erforderlich sind, koordiniert die zuständige Behörde die Verfahren und eröffnet die Bewilligungen in einem Entscheid.

² Sind neben einer Bewilligung nach diesem Gesetz weitere kantonale Bewilligungen oder eine kommunale Bewilligung erforderlich, sind alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt zu eröffnen.

³ Soweit das Bundesrecht für einen in einem koordinierten Verfahren eröffneten Entscheid eine vom kantonalen Recht abweichende Rechtsmittelfrist vorsieht, gilt allein die bundesrechtliche Frist für den koordinierten Entscheid.

§ 103 Auskunft- und meldepflichtige Organe

¹ Die folgenden Organe, Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind zur Auskunft über Personen und Betriebe verpflichtet, soweit Auskünfte für den Vollzug des Gesetzes notwendig sind:

- a) Polizeien von Kanton und Einwohnergemeinden;
- b) Gesundheitsbehörden;
- c) Amtschreibereien;
- d) Betreibungs- und Konkursämter;
- e) Gerichte;
- f) Migrationsbehörden;
- g) Steuerbehörden;
- h) Ausgleichskassen; und
- i) Dritte, welche gemäss diesem Gesetz Aufgaben erfüllen.

² Diese Behörden melden der für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörde Vorfälle, welche die Vorschriften dieses Gesetzes oder der darauf gestützten Ausführungsbestimmungen verletzen und zu verwaltungsrechtlichen Massnahmen führen können.

§ 104 Gesetzesevaluation

¹ Der Regierungsrat evaluiert periodisch die Wirksamkeit des Gesetzes und dessen Vollzug.

² Er überprüft dabei insbesondere folgende Kriterien:

- a) administrativer Aufwand für Behörden und Unternehmen;
- b) Benutzerfreundlichkeit;
- c) Kosten;
- d) Verfahren.

10. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 105 Formelle Anpassungen an Änderungen des Bundesrechts

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, bei Änderungen des Bundesrechts die in den Fussnoten dieses Gesetzes enthaltenen Verweise formell anzupassen, sofern damit keine inhaltlichen Änderungen einhergehen.

§ 106 Übergangsrecht

¹ Die altrechtlichen Patente gemäss § 4 und § 31 Absatz 1 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 9. Juni 1996 werden als Betriebsbewilligung im Sinne von § 9 Absatz 1 oder § 23 Absatz 1 weitergeführt.

² Die gemäss § 7 Absatz 1 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 9. Juni 1996 erteilten Nachtlokalbewilligungen bleiben noch während zweier Jahre seit dem Inkrafttreten des Gesetzes gültig. Von § 19 abweichende Öffnungszeiten stehen nachher unter dem Vorbehalt kommunaler Anordnungen gemäss § 21. Die Jahresgebühren für die Nachtlokalbewilli-

gungen nach § 37 Absatz 2 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 9. Juni 1996 entfallen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

³ Für Tätigkeiten, die gemäss §§ 9 und 28 neu bewilligungspflichtig sind und bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits ausgeübt werden, ist der zuständigen Behörde innert sechs Monaten ein Gesuch um Bewilligung einzureichen.

⁴ Im Übrigen bleiben die gestützt auf eine mit diesem Gesetz aufgehobene Rechtsgrundlage erlassenen Verfügungen bestehen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

1. Der Erlass Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Wirtschaftsgesetz) vom 9. Juni 1996 (Stand 14. September 2012) wird aufgehoben.

2. Der Erlass Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. Juni 2010 (Stand 1. Oktober 2010) wird aufgehoben.

3. Der Erlass Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (EG BGSA) vom 29. August 2007 (Stand 1. Januar 2008) wird aufgehoben.

4. Der Erlass Wirtschaftsförderungsgesetz vom 22. September 1985 (Stand 1. Januar 2006) wird aufgehoben.

5. Der Erlass Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (EG LVG) vom 24. Januar 2006 (Stand 1. Juli 2006) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Der Kantonsrat unterstellt den Beschluss von sich aus gemäss Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe k der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 der Volksabstimmung. Die Bestimmung in § 5 wird in zwei Varianten der Abstimmung unterbreitet.

B) Änderung des Gebührentarifs (GT)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. April 2014 (RRB Nr. 2014/752), beschliesst:

I.

Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 24. Oktober 1979 wird wie folgt geändert:

§ 36 Abs. 5 (aufgehoben)

⁵ *Aufgehoben.*

§ 36^{bis} (neu)

Verfügungen und Entscheide im Zusammenhang mit der Ausübung von Sexarbeit 500-3'000

§ 36^{ter} (neu)

Verfügungen im Zusammenhang mit gastwirtschaftlichen Tätigkeiten und Alkoholhandel

a) Erteilung oder Entzug einer Bewilligung 250-800

b) Erteilung oder Entzug einer Bewilligung für den Handel mit alkoholhaltigen Getränken 100-500

c) Erweiterung einer Bewilligung 100

d) Duplikate einer Bewilligung 50

§ 36^{quater} (neu)

Verfahrensgebühren bei Schiedsverfahren vor der kantonalen Einigungsstelle 200-1'500

§ 83 (geändert)

Ausnahmebewilligungen von den Öffnungszeiten für Geschäfte nach dem Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom ...

§ 84 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Aufgehoben.

² Aufgehoben

§ 85 Abs. 2 bis 4 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

⁴ Aufgehoben.

§ 88

Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

C) Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (1. Lesung)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 und 138 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. April 2014 (RRB Nr. 2014/752), beschliesst:

I.

Der Erlass Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

Art. 132 Abs. 1

¹ Der Kanton kann folgende Steuern erheben:

m) (*neu*) Steuern von Gastwirtschafts-, Take-away/Imbiss-Betrieben, Beherbergungs- und Alkoholhandelsbetrieben sowie Betrieben der Sexarbeit.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

In zweimaliger Lesung beraten.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

D) Wirtschafts- und Arbeitsgesetz; Aufhebung kantonsrätlicher Verordnungen

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. April 2014 (RRB Nr. 2014/752), beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

1. Der Erlass Verordnung über das Filmwesen vom 3. März 1971 (Stand 1. Juli 1971) wird aufgehoben.
2. Der Erlass Einführungsverordnung zum Bundesgesetz und die Verordnung über das Gewerbe der Reisenden vom 6. Mai 2003 (Stand 1. Januar 2003) wird aufgehoben.
3. Der Erlass Verordnung über den Ladenschluss vom 25. Februar 1987 (Stand 1. Januar 1988) wird aufgehoben.
4. Der Erlass Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz; SBG) vom 8. September 1999 (Stand 1. April 2000) wird aufgehoben.
5. Der Erlass Einführungsverordnung über die berufsmässige Vermittlung von Personen aus dem Ausland oder ins Ausland zu Ehe oder fester Partnerschaft vom 9. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2000) wird aufgehoben.
6. Der Erlass Gebührentarif zum Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Wirtschaftsgesetz) vom 25. Juni 1996 (Stand 1. Januar 1997) wird aufgehoben.
7. Der Erlass Verordnung über das Kantonale Einigungsamt vom 26. April 1989 (Stand 1. Januar 1990) wird aufgehoben.
8. Der Erlass Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EV Entsendegesetz) vom 23. Juni 2004 (Stand 1. August 2005) wird aufgehoben.
9. Der Erlass Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Konsumkredit (EV KKG) vom 17. März 2004 (Stand 1. Juli 2010) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Ich bitte die Stimmzähler und -zählerinnen ihres Amtes zu walten und die Wahlzettel einzuziehen.

Wir kommen nun zum nächsten Geschäft auf der Traktandenliste.

RG 056/2014

Teilrevision des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung (EG BZG)

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 13. Mai 2014 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 26. Juni 2014 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 13. August zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 20. August 2014 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

§ 6 Absatz 2 soll lauten:

² Sie bilden regionale Verbände für den Bevölkerungsschutz (Bevölkerungsschutzkreise), die mindestens 20'000 Einwohner umfassen.

§ 21 Absatz 1 soll lauten:

¹ Die Gemeinden bilden regionale Zivilschutzbataillone oder Zivilschutzkompanien, die mindestens 20'000 Einwohner umfassen.

§ 28 Absatz 1 soll lauten:

¹ Der Kanton und die Bevölkerungsschutzkreise können im Falle von Katastrophen und Notlagen sowie für Nothilfeinsätze und grössere Ereignisse, Instandstellungsarbeiten und Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft Zivilschutzorganisationen aufbieten.

§ 31 Absatz 1 soll lauten:

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden, welche für die Verzeigung und Verwarnung bei strafbaren Handlungen nach dem Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz zuständig sind.

§ 34 Absatz 1 soll lauten:

¹ Die Gemeinden passen ihre Organisationsstrukturen und reglementarischen Bestimmungen innert einem Jahr nach Inkrafttreten der Teilrevision vom XX.XX 2014 an.

§ 34^{bis} Absatz 1 Einleitungssatz soll lauten:

¹ Der Regierungsrat regelt in der Verordnung namentlich: ...

d) Änderungsantrag der CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion vom 26. August 2014 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats:

§ 34 Absatz 1 soll lauten:

¹ Die Gemeinden passen ihre Organisationsstrukturen und reglementarischen Bestimmungen innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision an.

Urs Huber (SP), Sprecher der Justizkommission. Wir kommen zu einem Geschäft, zu dem etwas weniger Anträge vorliegen. Beim vorliegenden Geschäft «Teilrevision des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung» gibt es zwei Aspekte. Einerseits hat der Bund beim Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz und bei der Zivilschutzverordnung Veränderungen vorgenommen. Diese müssen wir nun umsetzen. Der Kanton ist neu, teilweise auch zusätzlich, für die Festsetzung, Erhebung und Verwaltung der Ersatzbeiträge für Schutzplätze verantwortlich. Dafür waren bisher die Gemeinden zuständig. Im Weiteren bewilligt der Kanton allfällige Wiederholungskurse im grenznahen Ausland und er führt den kantonalen Anteil der Kommandantenausbildung durch. Mit dieser Regelung möchte der Kanton auch die Schutzräume besser steuern. Andererseits beantragt der Regierungsrat weitere Änderungen zum kantonalen Einführungsgesetz, die aus eigenem Antrieb gemacht wurden und ohne direkten Bezug zu den Neuerungen im Bundesgesetz stehen. Einerseits sollen die Bevölkerungsschutzkreise von bisher mindestens 6'000 Einwohner neu mindestens 20'000 Einwohner umfassen. Neu wird auch bei den Zivilschutzorganisationen die Mindestanzahl bei 20'000 Personen angesetzt. Die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes werden neu verbindlich verpflichtet, ihre Ausbildungsbereiche sowie deren Leistungsziele aufeinander abzustimmen. Hierzu bilden die Partnerorganisationen neu eine Ausbildungskommission; die Ausbildungsbedürfnisse und die Zusammenarbeit wird koordiniert. Ebenso werden die Partnerorganisationen neu verpflichtet, die Materialbeschaffung besser aufeinander abzustimmen. Es gibt noch zwei, drei weitere Veränderungen.

Was auf den ersten Blick offensichtlich die grösste Änderung betrifft, ist die Vergrösserung der Bevölkerungsschutzkreise von bisher mindestens 6'000 Einwohner auf neu mindestens 20'000 Einwohner. Damit will man unter anderem die Probleme bei der Rekrutierung der erforderlichen Kader, aber auch bei den Truppen begegnen. Man hat nicht eine bestehende Variante gewählt, als Möglichkeit hätten sich in diesem Fall die Amteien angeboten. Die vorgeschlagene Variante gibt den Gemeinden und den bestehenden Regionen die Möglichkeit, sich selbständig zu organisieren. Unter diesen Voraussetzungen bleibt aber zu hoffen, dass sich die Gemeinden auch mit einer Wahlmöglichkeit zu guten Lösungen zusammenschliessen können, respektive es überhaupt zu Lösungen kommt. Auch die anderen Änderungen haben zum Ziel, die Organisationen des Bevölkerungsschutzes effizienter, schlagkräftiger und moderner zu gestalten. Wenn sich damit noch Einsparungen erzielen lassen, stört dies bestimmt niemanden. Die bewusste und verbesserte Absprache unter den Partnern Polizei, Feuerwehr, Sanität und Zivilschutz ist vorgesehen. Man möchte damit Doppelspurigkeiten vermeiden. Die Wiederholungskurse im grenznahen Ausland betreffen nur den Zivilschutz. Ich kann in dieser Hinsicht gewisse Kreise beruhigen. Die Kurse stehen in der Kompetenz des Kantons. Es liegt aber kein konkretes Szenario für solche Einsätze vor.

Auch möchte ich noch etwas Beruhigendes zu den Gemeindevertretern und den Gemeindeversteher sagen. Die Ersatzabgaben werden seit über einem Jahr vom Kanton eingezogen. Der Kanton finanziert damit nun neu entsprechende Projekte. Früher wurde dies durch die Gemeinden erledigt. Der vorhan-

dene Saldo von früher verbleibt bei den Gemeinden. Man hat sich mit den Zivilschutzkommandanten dahingehend geeinigt, dass dieser Saldo unter leicht gelockerten Bedingungen aufgebraucht werden kann. So soll der noch vorhandene Teil kontinuierlich verwendet werden, und zwar in den entsprechenden Gemeinden. Die Bestimmung der Höhe der Abgabe stand bereits jetzt in der Kompetenz der Gemeinden. Es lässt sich feststellen, dass der Kanton den Gemeinden tatsächlich eine Arbeit wegnimmt, auch wenn sich diese nur im kleinen Rahmen bewegt. In meiner eigenen Gemeinde hat der Gemeinderat der Zusammenlegung der Zivilschutzregionen Schönenwerd und Mittelgösgen Mitte Juli bereits zugestimmt. Soweit ich informiert bin, haben Däniken und Schönenwerd dies auch bereits befürwortet. Natürlich machen es auch diese Gemeinden nicht im vorauseilenden Gehorsam - Gott bewahre. Es treten auch dort Kaderprobleme auf, daher schreitet man nach und nach voran.

Die Vorlage wurde von der Justizkommission einstimmig beschlossen. Bei der Beratung hatte man das Gefühl, dass die Fragen kompetent und zufriedenstellend beantwortet wurden. Die Finanzkommission hat auch zugestimmt.

Bis gestern um 16 Uhr lag kein Antrag vor, ein einzelner traf dann ein. Unter diesen Voraussetzungen versteht es sich von selbst, dass die Kommission diesen Antrag nicht beraten konnte. Es geht darin darum, dass man den Gemeinden eine Frist von zwei Jahren einräumen möchte. Ich gestatte mir, etwas dazu zu sagen. Nachfragen dazu habe ich gemacht. Es ist tatsächlich der Eindruck entstanden, dass das Amt sehr flexibel und offen ist. Es besteht kein Interesse, irgendjemanden mit einer Hau-Ruck-Übung zu etwas zu zwingen. Ich habe bei der CVP nachgefragt, offenbar ist diese Diskussion aus der Top 5-Diskussion entstanden. Man würde es vorziehen, etwas mehr Zeit zur Verfügung zu haben. Die Fraktion wird bestimmt noch ihre Erläuterungen dazu abgeben.

Meine eigene Meinung dazu ist, hier spreche ich nicht für die Kommission, dass man sich überlegen muss, ob man in den nächsten Jahren für jedes Gesetz und jede Änderung etwas zuwarten, stoppen oder überlegen will, da eventuell die Top 5-Diskussion auf uns zukommen könnte. Das ist meine private Meinung, ich distanzieren mich in dieser Hinsicht von meiner Aufgabe als Kommissionssprecher.

Daniel Urech (Grüne). Wir nehmen Kenntnis vom Bericht und vom Antrag des Regierungsrats und begrüssen als Fraktion Grüne insbesondere die Vereinfachungen für die Gemeinden und die Förderung der überkommunalen Zusammenarbeit. Im Weiteren kann ich auf die ausführlichen guten Voten von Urs Huber verweisen, der alles sehr gut zusammengefasst hat. Verständlicherweise können wir uns als Fraktion keine Meinung zum Änderungsantrag der CVP bilden. Wenn die CVP der Meinung ist, dass man die Sache etwas gemüthlicher angehen sollte und Esther Gassler jetzt nicht noch das ultimative Gegenargument präsentiert, denke ich allerdings, dass man die Übergangsfrist auch auf zwei Jahre festlegen kann. Dies ist nicht so tragisch, auch wenn - das muss ich grundsätzlich sagen - die Sachen nicht immer besser werden, wenn man sie noch etwas hinausschiebt.

Karen Grossmann (CVP). Bei der Teilrevision des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung geht es einerseits um eine Anpassung an die Bundesgesetzgebung. Das Einführungsgesetz wird andererseits an innerkantonale tatsächliche Gegebenheiten angepasst und eine Bereinigung wird vorgenommen. Bei der Anpassung an die Bundesgesetzgebung handelt es sich hauptsächlich um Kompetenzverlagerungen. Auf kantonaler Ebene hat die Revision die Straffung der Kreise und eine bessere Koordination zum Ziel. Die Straffung der Kreise wirkt zum Teil vorhandenen personellen Engpässen entgegen. Dies, indem die Mindesteinwohnerzahlen für die Bevölkerungsschutz-Kreise angehoben werden. Die optimierte Koordination wird vor allem im Bereich der Ausbildung und der Materialbeschaffung erzielt. So wird die obligatorische Absprache unter den Organisationspartnern, sprich Polizei, Feuerwehr, Sanität und Zivilschutz vorgesehen. Unsere Fraktion begrüsst die vorgenommenen Gesetzesänderungen, insbesondere weil wir uns bei den kantonalen Änderungen einen Synergieeffekt und damit verbundene Einsparungen erhoffen. Die Fraktion CVP/EVP/glp/BDP hat Verständnis für diejenigen Regionen im Kanton, welche aufgrund von bevorstehenden Zusammenlegungen von Bevölkerungsschutzkreisen eine längere Übergangsfrist von zwei Jahren wünschen. In diesem Sinn haben wir den Antrag zur Änderung von § 34 Absatz 1 vorgelegt. Wir hoffen, dass die Mehrheit im Kantonsrat sich hiermit einverstanden erklären kann. Die Fraktion CVP/EVP/glp/BDP wird den Gesetzesentwurf einstimmig gutheissen.

Karl Tanner (SP). Es wurde erläutert, wieso man dieses Einführungsgesetz ändern muss. Es wurde auch ausgeführt, was gleichzeitig auf der kantonalen Ebene gemacht wird. Die SP-Fraktion unterstützt dies und sieht ein, dass es richtig ist, dass man eine Vergrösserung der Bevölkerungsschutzkreise auf neu 20'000 Einwohner vornimmt. Das Gleiche gilt für den Zivilschutz. Wir schätzen auch, dass eine vermehrt bessere Zusammenarbeit mit den Blaulicht-Organisationen angestrebt wird und Material und Ausbil-

dung koordiniert werden können. Die SP ist damit einverstanden. Die Teilrevision nimmt auch die Anliegen der SP auf. Die Änderungen wirken sich zudem positiv auf die Leistungen des Zivilschutzes aus und unterstützen das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung. Der Zivilschutz wird schlank und leistungsfähiger, die Umsetzung hat keinen zusätzlichen Personalaufwand zur Folge. Er wird sich kostenneutral verhalten. Man muss all dies in den Verordnungen und in der Umsetzung kontrollieren. Die SP stimmt der Vorlage einstimmig zu. Auch die Verlängerung der Übergangsfrist ist unbestritten.

Manfred Küng (SVP). Zu den Ausführungen von Urs Huber gibt es nicht mehr anzufügen. Es ist soweit vollständig, mit einer Ausnahme. Aus Sicht der SVP sind wir froh - das möchte ich im Protokoll für die Gesetzesmaterialien festhalten -, dass kein konkretes Projekt für Einsätze im Ausland im Rahmen eines Wiederholungskurses vorgesehen ist. So soll es auch bleiben. Die SVP wird daher dieser Vorlage zustimmen. Der Änderungsantrag, resp. der ergänzende Antrag der Buchstabenfraktion, welcher gestern Abend noch eingetroffen ist, erscheint mir etwas schlecht organisiert. Man dürfte eine frühere Eingabe erwarten. Wir konnten den Antrag daher innerhalb der Fraktion auch nicht besprechen. Als Gemeindepräsident schätze ich aber die Verlängerung dieser Übergangsfrist. Ohne meine Kollegen jetzt zu fragen und nach dem Grundsatz «Le fraction c'est moi» würden wir dem zustimmen (*Heiterkeit im Saal*).

Rosmarie Heiniger (FDP). Die Gesetzesänderung auf Bundesebene kommentiere ich nicht weiter. Bei der Anhebung der Mindesteinwohnerzahl der Bevölkerungsschutzkreise von heute 6'000 auf neu 20'000 Einwohner sehen wir keine Nachteile. Wir sehen aber ein, dass es eventuell bei der Einteilung dieser neuen Kreise zu Verzögerungen kommen kann und stimmen dem Antrag der CVP mehrheitlich zu. Wir erachten es als sinnvoll, dass eine Ausbildungs- und Materialbeschaffungskommission unter den Partnern Polizei, Feuerwehr und Zivilschutz gebildet werden soll. Damit können Doppelspurigkeiten vermieden und somit auf Stufe der Gemeinden Einsparungen ermöglicht werden. Die Umsetzung in die Praxis wird eine Herausforderung darstellen. Die FDP hat der Teilrevision grossmehrheitlich zugestimmt.

Kuno Tschumi (FDP). Ich möchte noch gerne die Stimmungslage der Fraktion VSEG (Verband Solothurner Einwohnergemeinden) bekanntgeben. Das Geschäft betrifft die Gemeinden sehr. Es hat etwas länger gedauert, bis die Vorteile dieses Geschäftes bei uns angekommen sind. Im Vorstand wurde es zweimal diskutiert. Das erste Mal erfolgte eine Rückweisung unter dem Titel, dass es zu einer Kantonalisierung des Zivilschutzes führen würde. Der Kanton soll es doch gleich selber übernehmen. Bei einem zweiten Anlauf war der Amtschef persönlich anwesend und hat das Geschäft erklärt. Viele Vorurteile und Missverständnisse konnten so geklärt werden und man hat die Vorteile gesehen. Wir haben zudem Rückmeldungen von Zivilschutzorganisationen erhalten, die sich beklagten, da sie sich nicht dazu äussern konnten. Im zweiten Anlauf haben wir unsere Vernehmlassung abgegeben, erwähnt haben wir dabei einige kritische Punkte. In der Vorlage haben wir sie nun aber nicht gefunden. Aus diesem Grund möchte ich gerne die für uns zentralen und wichtigen Punkte in diesem Gesetz bekanntgeben. Es heisst aber nicht, dass wir uns gegen diese Vorlage stellen - im Gegenteil. Gerne möchten wir aber die angesprochenen sechs Punkte deponieren.

Erstens gehen wir explizit davon aus, dass die Vorlage nicht auf dem «Hinterweg» eine Kantonalisierung des Zivilschutzes bewirkt. Zweitens möchten wir, dass bei der gesetzten Grenze von 20'000 Einwohnern allenfalls auch geografische Eigenheiten berücksichtigt werden können. Ich erwähne dies im Hinblick auf die Verordnung, die geschaffen werden muss. In denjenigen Regionen, wo es keinen Sinn macht, die Mindestanzahl von 20'000 Einwohnern zu erreichen, sollte dies berücksichtigt werden. Als dritten Punkt, der für uns wichtig ist, erwähne ich, dass auch zukünftig die Dienstleistungen der Zivilschutzorganisationen für Einsätze bei Grossveranstaltungen bei den Gemeinden selber bestellt werden können. So wären die Regionen für die Bewilligungen zuständig. Viertens ist es zu begrüssen, dass die verschiedenen Partnerorganisationen vom Bevölkerungsschutz in Bezug auf die Ausbildung und die Ausrüstung zur Kooperation verpflichtet werden. Das ist ein sehr wichtiger Punkt. Die Gemeinden müssen sich aber in dieser Hinsicht bewusst sein, dass ihre Materialeinkäufe damit verbindlicher geregelt werden als dies in der Vergangenheit der Fall war. Der fünfte Punkt wurde auch schon vom Kommissionssprecher erwähnt. Es erscheint uns wichtig, dass die Gelder aus dem Ersatzabgabefonds den Gemeinden weiterhin für ihre Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Sie sollen im Bereich Verwendung finden, für den sie auch eingezahlt wurden - auch wenn sie jetzt durch den Kanton verwaltet werden. Als letzten Punkt spreche ich die Übergangsfrist von einem Jahr an. Sie erscheint uns, auch bei gutem Willen, eher sportlich. Man kann schon sagen, dass diejenigen, die nicht flink genug sind, es auch nicht in einem oder in zwei Jahren schaffen werden. Wenn sie nicht gewillt sind, werden sie auch in zwei Jahren nicht bereit sein. Dennoch wäre es sicher positiv zu werten, wenn man dort eine zweijährige Übergangsfrist gewähren könnte. Insbesondere wäre bis dann auch die Abstimmung über das Projekt Solothurn Top 5, das

auf die Bildung der Regionen einen gewissen Einfluss haben könnte, erfolgt. Man hätte klare Verhältnisse. Die Verlängerung auf zwei Jahre würde etwas weniger Stress verursachen. Die hier genannten Punkte sind diejenigen, die wir vor allem im Hinblick auf die Verordnung gerne deponieren würden.

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Bevor wir mit diesem Geschäft weiterfahren, möchte ich gerne das Resultat des dritten Wahlgangs für die Wahl eines Mitglieds der kantonalen Schätzungskommission bekanntgeben.

WG 081/2014

Wahl eines Mitgliedes der Kantonalen Schätzungskommission für den Rest der Amtsperiode 2013-2017

Ergebnis des dritten Wahlgangs

Ausgeteilte Stimmzettel: 96
Eingegangene Stimmzettel: 96
Leer: 0
Absolutes Mehr: 49

Stimmen haben erhalten:
Matthias Bertschinger 13
David Brunner: 33
Gabriella Flückiger: 25
Kaspar Gerber: 23

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Es erfolgt ein vierter Wahlgang. Der Kandidat mit der schlechtesten Stimmenanzahl steht nicht mehr zur Wahl. Wir fahren mit der Diskussion fort.

RG 056/2014

Teilrevision des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung (EG BZG)

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2014, S. 700)

Marie-Theres Widmer (CVP). Mit dem Antrag, die Übergangsfrist zur Umsetzung des Einführungsgesetzes von einem Jahr auf zwei Jahre zu verlängern, sind wir etwas spät. Jedoch lieber spät als nie. Das Ziel, das Gesetz in einem Jahr umzusetzen, ist grundsätzlich sehr sportlich. Es müssen verschiedene Bevölkerungsschutzkreise zusammengelegt werden. Involviert sind dabei jeweils mehrere Gemeinden und Regionen. Bekanntlich sollte jeweils ein guter Konsens gefunden werden. Das benötigt Zeit. Aus diesem Grund hat man schon in der Vernehmlassung eine Verlängerung der Umsetzungsfrist verlangt.

Es gibt tatsächlich Regionen, die für eine Fusion bereit sind. Diese sollen sie auch durchführen können. Es gibt aber auch Regionen, die mehr Zeit benötigen. Diesen soll damit die Möglichkeit gegeben werden. Gerade die Regionenzusammensetzung im Raum Solothurn hängt stark vom Ergebnis der Abstimmung über die Top 5-Fusion zusammen, wie Kuno Tschumi dies erwähnt hat. Je nachdem, welche Gemeinden fusionieren, werden sich die Regionen anders zusammensetzen. Diese Abstimmung wird aber erst im Herbst 2015 stattfinden. Wie soll in den verbleibenden zwei Monaten eine seriöse Planung durchgeführt werden? Aus diesem Grund bitten wir Sie, unserem Antrag stattzugeben.

Urs Huber (SP), Sprecher der Justizkommission. Ich möchte gerne noch erwähnen, wie flexibel der Kanton in dieser Frage ist. Heute gibt es im Kanton Solothurn zehn Gemeinden, die gar nicht in einer Solothurnischen Zivilschutzorganisation sind. Sie sind ausserkantonal in sechs verschiedenen Zivilschutzorganisationen integriert. Dies ist weiterhin möglich und es erscheint mir wichtig für diese Gemeinden. Dies zeigt, dass es sich hier nicht um ein Vorgehen handelt, das von oben herab diktiert wird.

Esther Gassler (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Vorab ganz herzlichen Dank für die gute Aufnahme dieses Gesetzes. Ich möchte zu den Punkten, die Kuno Tschumi einfordert, betonen, dass wir auch diese Vorlage in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden erarbeitet haben. Es trifft nicht zu, dass wir im Hintergrund etwas planen und sobald das Gesetz dann verabschiedet ist, erklären, dass wir alle getäuscht haben. In diesem Sinn wird sich nichts ändern, weder an der guten Zusammenarbeit, die wir geniessen, noch an der pragmatischen Zusammenarbeit. Es geht nur darum, dass der Kanton in denjenigen Fällen, bei denen es keine Lösung gibt, weil man nicht willens ist, eine solche zu finden, eingreifen kann. Ansonsten werden wir die Kreise, bei denen alles funktioniert und rund läuft, nicht stören. Nicht versprechen kann ich hingegen Kuno Tschumi, dass er in Zukunft alleine seine eigenen Einsätze bewilligen kann. Das konnte er bis jetzt nicht und das wird auch später nicht möglich sein. Wir werden das pragmatische Vorgehen bei diesen Einsätzen, die den Gemeinden dienen, auch weiterhin fortführen. Wir werden auch die Verordnung zusammen diskutieren und schauen, dass es für alle Beteiligten passt. Das kann ich allen zugestehen.

Ich komme nun noch auf die Verlängerung zu sprechen. Es trifft nicht zu, dass man für eine längere Übergangsfrist moniert hat, denn es hatte schlichtweg keine. Es wurde moniert, dass man eine Übergangsfrist erwähnen soll, was dann auch so erfolgt ist. Eine Verlängerung hat niemand verlangt. Jetzt liegt nun aber eine solche vor. Wenn man das Gefühl hat, dass man in zwei Jahren alles besser erledigen kann - es wird zum Teil auch in zwei Jahren noch nicht fertig sein -, können wir dies so akzeptieren. Das spielt in diesem Sinne keine Rolle.

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Dann kommen wir zur Abstimmung. Ich bitte, den Beschlussesentwurf zur Hand zu nehmen.

Detailberatung

Titel und Ingress Angenommen

Ziffer I. § 4, § 6, § 9, § 10, § 12, § 16, § 17, § 18, § 21, § 22, § 24, Titel nach § 25,
§ 26, § 27, § 28, Titel nach § 30, § 31, Angenommen

Antrag der CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion

§ 34 Absatz 1 soll lauten:

¹ Die Gemeinden passen ihre Organisationsstrukturen und reglementarischen Bestimmungen innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision an.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 20]

Zustimmung zum Antrag der CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion	91 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Wir kommen nun zur Schlussabstimmung. Es handelt sich um ein fakultatives oder obligatorisches Gesetzesreferendum mit einem 2/3-Quorum.

Schlussabstimmung [Quorum 64, Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 21]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	93 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Das Quorum von 64 Stimmen wurde erreicht, die Gesetzesänderung ist damit gutgeheissen worden.

Ich bitte die Stimmzähler und Stimmzählerinnen, die Wahlzettel einzusammeln.

Kein Rückkommen.

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 6 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) und Artikel 71 Absatz 1 und 93 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 13. Mai 2014 (RRB Nr. 2014/864), beschliesst:

I.

Der Erlass Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung vom 2. Februar 2005 (Stand 1. Januar 2006) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung (EG BZG)

§ 4 Abs. 2

² Die Gemeinden:

d) (*geändert*) gewährleisten eine angemessene Einsatzbereitschaft ihrer Bevölkerungsschutzkreise.

§ 6 Abs. 2 (*geändert*)

² Sie bilden regionale Verbände für den Bevölkerungsschutz (Bevölkerungsschutzkreise), die mindestens 20'000 Einwohner umfassen.

§ 9 Abs. 2 (*aufgehoben*), Abs. 3 (*geändert*), Abs. 4 (*geändert*)

Regionale Führungsstäbe (Sachüberschrift geändert)

² Aufgehoben.

³ Der Zuständigkeitsbereich eines regionalen Führungsstabes stimmt mit dem Zuständigkeitsbereich einer regionalen Zivilschutzorganisation überein.

⁴ Innerhalb eines Bevölkerungsschutzkreises können mehrere Feuerwehren betrieben werden. Die Ausdehnungsgrenzen der Bevölkerungsschutzkreise und der darin tätigen Feuerwehren sollten nach Möglichkeit übereinstimmen.

§ 10 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2

Aufgaben der regionalen Führungsstäbe (Sachüberschrift geändert)

¹ Die regionalen Führungsstäbe koordinieren die Tätigkeiten aller kommunalen Organisationen, die für Aufgaben des Bevölkerungsschutzes eingesetzt werden. Im Falle einer Katastrophe oder Notlage sowie bei bewaffneten Konflikten koordinieren sie sämtliche Hilfemassnahmen zum Schutze der Bevölkerung.

² Sie nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

c) (*geändert*) sie planen und üben die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in Bezug auf die Risiken und Gefahren in ihrer Region;

§ 12 Abs. 1

¹ Die Bevölkerungsschutzkommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

a) (*geändert*) sie wählt zu Beginn der Amtsperiode die Mitglieder des regionalen Führungsstabes;

§ 16 Abs. 3 (*aufgehoben*)

³ Aufgehoben.

§ 17 Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*neu*)

² Die Partnerorganisationen stimmen ihre Ausbildungsbereiche sowie deren Leistungsziele aufeinander ab.

³ Die Partnerorganisationen bilden eine Ausbildungskommission. Diese koordiniert die Ausbildungsbedürfnisse und die Zusammenarbeit.

§ 18 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*neu*)

¹ Die Partnerorganisationen stimmen ihre Materialbeschaffungen aufeinander ab.

² Die Partnerorganisationen bilden eine Materialkommission. Diese koordiniert gemeinsame oder ähnliche Materialbeschaffungen.

§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu)

¹ Die Gemeinden bilden regionale Zivilschutzbataillone oder Zivilschutzkompanien, die mindestens 20'000 Einwohner umfassen.

^{1^{bis}} Die Städte Grenchen, Solothurn und Olten bilden mit ihren angeschlossenen Gemeinden je ein Zivilschutzbataillon.

^{1^{ter}} Die anderen zusammengeschlossenen Gemeinden bilden eine oder mehrere Zivilschutzkompanien.

§ 22 Abs. 2 (geändert)

² Wenn sich die Gemeinden nicht einigen können, bestimmt der Regierungsrat Grösse und Zusammensetzung der regionalen Zivilschutzbataillone oder Zivilschutzkompanien.

§ 24 Abs. 1

¹ Der Kanton ist zuständig für:

a^{bis}) (neu) die Bewilligung von Wiederholungskursen im grenznahen Ausland;

b^{bis}) (neu) die Dienstbefreiung von Behördenmitgliedern;

b^{ter}) (neu) die Verzeigung und Verwarnung von Schutzdienstpflichtigen;

j^{bis}) (neu) die Durchführung des kantonalen Anteils der Kommandantenausbildung;

k) (geändert) die Bestimmung des standardisierten Materials und des Zusatzmaterials der regionalen Zivilschutzorganisationen;

k^{bis}) (neu) die periodische Kontrolle der Einsatzbereitschaft der regionalen Zivilschutzorganisationen;

k^{ter}) (neu) die Genehmigung von privaten und öffentlichen Schutzraum-Projekten;

l^{bis}) (neu) die Erhebung der Ersatzbeiträge sowie die Bestimmung deren Höhe und Verwendung;

m) (geändert) die Wahrnehmung aller im Gesetz nicht ausdrücklich den regionalen Zivilschutzorganisationen übertragenen Aufgaben.

Titel nach § 25 (geändert)

3.3. Ausbildung, Aufgebot und baulicher Zivilschutz

§ 26

Aufgehoben.

§ 27 Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

§ 28 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton und die Bevölkerungsschutzkreise können im Falle von Katastrophen und Notlagen sowie für Nothilfeinsätze und grössere Ereignisse, Instandstellungsarbeiten und Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft Zivilschutzorganisationen aufbieten.

Titel nach § 30 (geändert)

3.6. Strafbestimmungen

§ 31 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden, welche für die Verzeigung und Verwarnung bei strafbaren Handlungen nach dem Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz zuständig sind.

§ 34 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden passen ihre Organisationsstrukturen und reglementarischen Bestimmungen innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision vom 27. August 2014 an.

*§ 34^{bis} (neu)**Ausführungsbestimmungen*

¹ Der Regierungsrat regelt in der Verordnung namentlich:

a) die Dauer der Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung entsprechend den jeweiligen Ausbildungsbedürfnissen und in Anlehnung an die Bundesvorschriften;

b) die Aufgebotskompetenz für die einzelnen Dienstleistungen;

c) die Bewilligung von Wiederholungskursen im grenznahen Ausland;

d) die Durchführung des kantonalen Anteils der Kommandoausbildung;

e) die periodische Kontrolle der Einsatzbereitschaft der regionalen Zivilschutzorganisationen;

- f) die Bewilligung der Schutzplätze sowie die Erhebung und Verwaltung der Ersatzbeiträge für Schutzplätze;
- g) die Höhe der Ersatzbeiträge für Schutzplätze (innerhalb des bundesrechtlichen Rahmens).

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

RG 085/2014

Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich für das Jahr 2015

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2014 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 13. August 2014 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 20. August 2014 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

§ 1 Absatz 1 Buchstaben c), c^{bis}), d), d^{bis}), f) und f^{bis}) sollen lauten:

- c) ...; vorbehalten bleibt Buchstabe c^{bis};
- c^{bis}) ... werden, so gilt anstelle von Buchstabe c Folgendes ...
- d) ...; vorbehalten bleibt Buchstabe d^{bis};
- d^{bis}) ... werden, so gilt anstelle von Buchstabe d Folgendes ...
- f) ...; vorbehalten bleibt Buchstabe f^{bis};
- f^{bis}) ... werden, so gilt anstelle von Buchstabe f Folgendes ...

Eintretensfrage

Beat Loosli (FDP). Sprecher der Finanzkommission. Die Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich - das war in den letzten Jahren ein Routinegeschäft. Man hat sich immer am Bewährten ausgerichtet. Das ist eigentlich auch in diesem Jahr der Fall. Als die Zusatzfinanzierung von 15 Mio. Franken, die 2010 für vier Jahre gesprochen wurde - das bedeutet zusätzliche Mittel vom Kanton für die Jahre 2011 bis 2014 -, so ist dies nicht zuletzt auch im Hinblick auf den Soziallastenausgleich erfolgt. Wenn wir diese Variante A näher betrachten, können wir sie, obschon die Übergangsfinanzierung Ende 2014 ausgelaufen ist, noch einmal gewähren. Der Beschluss lautete damals, dass man maximal ein Jahr verlängern kann, wenn der neue Finanzausgleich aufgegleist ist und erst per 1. Januar 2016 eingeführt werden kann. Die Variante A würde bedeuten, dass die Steuerkraft mit 70% gewichtet würde. Das würde eigentlich auch bedeuten, wie es schon in den vergangenen vier Jahren der Fall war, dass man möglichst nahe beim Ausgleich bei der Neuregelung ist.

Jetzt gibt es aber ein Referendum gegen den neuen Finanzausgleich. In der Konsequenz unseres Beschlusses zur Übergangsfinanzierung bedarf es nun auch einer Variante B, wenn der Finanzausgleich wegfällt. Dann ist der Titel für die Übergangsfinanzierung nicht mehr da. Die Übergangsfinanzierung muss gestrichen werden, wenn wir unseren Beschluss, den wir 2010 gefasst haben, auch umsetzen. Dies würde bedeuten, dass man sich am Finanzausgleich orientiert, der bis und mit 2010 Gültigkeit hatte. Die Gewichtung des Finanzbedarfs liegt bei 50%. Es ist eigentlich das, was wir nicht mehr angestrebt haben und mit dem neuen Finanzausgleich Richtung Finanzkraft weiterentwickeln wollten. Die Städte würden, im Sinne einer Zentrumslastabgeltung, mit einem um 5% höheren Finanzbedarf gewichtet werden. Wir

hätten aber natürlich nur noch die Mittel zur Verfügung, die wir bis 2010 hatten. Die Summe vom Kanton würden sich auf 7.5 Mio. Franken belaufen. Von der Gesamtheit der Gemeinden, das heisst von den Gebergemeinden, wären es auch 7.5 Mio. Franken.

Die Finanzkommission empfiehlt Ihnen, auf das Geschäft einzutreten und einstimmig dem Beschlussesentwurf zuzustimmen. Das heisst, die Zustimmung zu einer Variante A mit Übergangsfinanzierung, falls dem neuen Finanzausgleich zugestimmt wird oder einer Variante B ohne Übergangsfinanzierung, wie dies auch im Beschluss zur Übergangsfinanzierung angedacht ist. Das heisst ohne den genannten Betrag von 15 Mio. Franken, falls der neue Finanzausgleich abgelehnt wird.

Felix Wettstein (Grüne). Die Grünen unterstützen diese Vorlage und stimmen den Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich für das nächste Jahr zu. Es ist sehr aufschlussreich, dass wir heute gleich zwei Szenarien haben, mit oder ohne Zustimmung zum neuen Finanzausgleich. Für uns Grüne ist diese Gegenüberstellung eine überdeutliche Bestätigung, wie wichtig und tauglich der neue Finanzausgleich ist, wie wir ihn hier mit grossem Mehr beschlossen haben. Mit diesen Zahlen ist es umso dringlicher, dass wir dem Referendum eine Abfuhr erteilen, dem neuen Gesetz zustimmen und uns dafür bei der Bevölkerung einsetzen. Zuerst zeigt das Szenario A ganz nüchtern auf, wie schnell sich die Verhältnisse ändern können. Mit den Zahlen, die wir vor einem Jahr gekannt haben, lauteten die Prognosen über die Auswirkungen des neuen Gesetzes in gewissen Gemeinden völlig anders, als sich dies jetzt mit den neuen Zahlen präsentiert. Plötzlich gehören Gemeinden zu den Nutzniessern, die der Auffassung waren, dass sie sogar mehr bezahlen müssten. Plötzlich hat diese Stadt im unteren Kantonsteil, die vor einigen Monaten noch Zeter und Mordio geschrien hat, dass der neue Ausgleich sie um mindestens 2 Mio. Franken zusätzlich belasten würde, nur noch 500'000 Franken mehr aufzubringen, als dies mit der alten Gesetzesgrundlage der Fall war. In kurzer Zeit könnte es sogar passieren, dass diese Stadt auf die Empfängerseite ausschlägt. Wir Grünen hoffen sehr, dass sich diejenigen, die das Referendum ergriffen haben, die Angelegenheit nochmals gründlich überlegen und vielleicht drei bis vier Jahre in die Zukunft denken.

Im direkten Vergleich zwischen den beiden Szenarien kann man sehr deutlich erkennen, was für verheerende Auswirkungen das Referendum haben würde. Gerade deshalb, weil der Kantonsanteil nicht mehr zur Verfügung steht. Derendingen müsste mit Mindereinnahmen von satten 1 Mio. Franken budgetieren, Dulliken mit 800'000 Franken, Trimbach mit 1.1 Mio. Franken. Oder Schönenwerd, um noch ein letztes Beispiel zu nennen, hätte anstelle eines Ertrages von gut 1 Mio. Franken die Situation, dass die Gemeinde 2015 einzahlen müsste. Alles andere als das Szenario A wäre für den Kanton eine Katastrophe, insbesondere für die Region Olten. Es wäre Gift für jegliche Zusammenarbeit zwischen Stadt und Umland.

Hans Büttiker (FDP). Die Fraktion FDP. Die Liberalen stimmt dem Beschlussesentwurf einstimmig zu. Das momentane Ausgleichsvolumen würde um 15 Mio. Franken gesenkt, wenn die Vorlage Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen dem Kanton und den Gemeinden (NFA SO) abgelehnt würde. Bei einer Annahme läuft die Zusatzfinanzierung bis Ende 2015 weiter. Wir hoffen, wie dies mein Vorredner bereits erwähnt hat, dass das Referendum nicht zustande kommt.

Karl Tanner (SP). Die Festlegung der Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich ist eine alljährliche Aufgabe des Kantonsrats. Die Steuerungsgrössen lenken den Finanzausgleich wesentlich. Am 7. Mai 2014 hat der Kantonsrat die Gesetzesvorlage für den neuen Finanz- und Lastenausgleich mit 75:20 Stimmen angenommen. Heute wissen wir, dass das Referendum zustande gekommen ist und am 30. November an der Urne über den neuen Finanz- und Lastenausgleich abgestimmt wird. Über was bestimmen wir heute? Wir bestimmen über zwei Situationen. Situation A: Die Einführung des neuen Finanzausgleichs per 1. Januar 2016. Das Referendum wird abgelehnt. Situation B: Das Referendum wird angenommen. Der neue Finanz- und Lastenausgleich wird abgelehnt und ist Makulatur. Die Situation A enthält Zahlen, die unter der Voraussetzung gelten, dass der neue Finanz- und Lastenausgleich an der Urne angenommen wird. Das Volumen von 30 Mio. Franken und der Kreis der beitragsberechtigten Gemeinden wird analog der Jahre 2011 bis 2014 für ein weiteres Jahr weitergeführt. Bei allen Gemeinden, mit Ausnahme der drei Städte, wird die maximal zulässige Gewichtung von 70% der Steuerkraft und 30% des Steuerbedarfs ausgeschöpft. Bei diesen drei Städten ergeben sich dadurch 65% der Steuerkraft und 35% des Steuerbedarfs. 75 Gemeinden, das entspricht einem Anteil von 62% aller Gemeinden, können mit Beiträgen rechnen. 41 Gemeinden werden zur Abgabe verpflichtet. 4 Gemeinden leisten keine Abgaben, erhalten aber auch nichts.

Mit der Situation B werden die Gewichtungen auf den Stand vor der Einführung der Übergangsfinanzierung ins Jahr 2010 zurückgestellt. Das heisst, dass bei allen Gemeinden - mit Ausnahme der drei Städ-

te - die Steuerkraft und der Steuerbedarf wieder gleich hoch gewichtet werden, und zwar jeweils mit 50%. Bei den Städten wird die folgende Regelung wieder angewendet: 55% Steuerbedarf und 45% Steuerkraft. Rechnerisch, das ist auch aus der Botschaft ersichtlich, reduzieren sich die Ausgaben für die drei Städte um rund 54'000 Franken. Der Grenzindex wird wieder auf 123 Punkte angehoben. Es stehen substanzial weniger Mittel zur Verfügung, nämlich nur noch 15 Mio. Franken statt 30 Mio. Franken. Die Anzahl der beitragsberechtigten Gemeinden beträgt dann nur noch 42 anstelle 75, wie dies bei der Situation A der Fall ist. 75 Gemeinden anstelle von 41 Gemeinden werden zur Abgabe verpflichtet. Drei Gemeinden leisten nichts, erhalten aber auch nichts.

Das sind die nackten Zahlen. Sie zeigen, dass ein grosser Teil der Gemeinden im nächsten Jahr mit der Situation B schlechter fährt. Das ist aber nur die eine Seite. Mit der Annahme des Referendums durch die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen am 30. November würde diese Situation für Jahre wieder zementiert. Wer hätte dann noch ein Interesse daran, eine neue Vorlage zu einem Finanz- und Lastenausgleich auszuarbeiten? Viele Gemeinden müssten die Steuern erhöhen, Investitionen würde auf einen unbestimmten Zeitpunkt verschoben. Der Kanton Solothurn würde damit um Jahre zurückgeworfen.

Heute stimmen wir über die Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich für 2015 ab, in der Hoffnung, dass 2015 Zahlen gemäss der Situation A angewendet werden können. Ich appelliere an alle Kantonsräte und Kantonsrätinnen, sich bei ihren Stimmbürgern und Stimmbürgerinnen dafür einzusetzen, dass das Referendum an der Urne abgelehnt wird. Die Finanzlage der meisten Gemeinden ist alles andere als rosig. Der Brocken kann ohne flächendeckende Steuererhöhung nicht verdaut werden. Die SP-Fraktion stimmt dieser Vorlage zu, in der Hoffnung, dass wir die Situation A anwenden können.

Thomas Eberhard (SVP). Beim vorliegenden Geschäft bestimmen wir lediglich die Steuerungsgrösse im direkten Finanzausgleich für das Jahr 2015. Dies ist, wie alle Jahre, eine sehr technische Angelegenheit. Es wird auch ein Übergangsjahr sein, sofern das Solothurner Volk dem neuen Finanzausgleich zustimmen wird. Ich möchte noch einmal auf die Mai-Session zurückblicken, an der wir die Neugestaltung des neuen Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen dem Kanton und den Gemeinden behandelt haben. Nun wurde das Referendum ergriffen und das Geschäft der Solothurner Bevölkerung zur Abstimmung vorgelegt. Es lässt sich sagen, dass wir nach wie vor den Eindruck haben, dass zu wenig Anreize vorhanden sind, die Nehmergemeinden zu Gebergemeinden mutieren zu können. Die Leitidee, die Spannweite der Steuerfüsse unter den Gemeinden substanzial zu verringern, ist ein heisses Eisen. Es ist für uns nicht wünschenswert, wenn tiefe Steuerfüsse erhöht werden sollen. Das ist ein falsches Signal, insbesondere in Richtung der Wirtschaft und des Gewerbes. Es besteht auch die Gefahr, dass sehr gute Steuerzahler unseren Kanton verlassen oder sogar davon abgehalten werden, zu uns zu kommen. Das Fazit: Der Kanton Solothurn wird im Bereich der Standortattraktivität vermutlich zu den Verliererkantonen gehören. Es besteht also bei dieser Entwicklung durchaus die Möglichkeit, dass sich die Gebergemeinden immer weniger solidarisch zeigen und somit die Gesamtkosten für den Kanton noch höher ausfallen werden. Daher wäre auch die Deckelung der finanziellen Leistungen erstrebenswert. Wie es jetzt aufgegleist wurde, ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass wir schon bald wieder über eine Revision des jetzt ausgearbeiteten NFA beraten müssen. Lassen wir aber zuerst das Solothurner Volk darüber befinden. Die SVP wird dem Beschlussesentwurf zustimmen.

WG 081/2014

Wahl eines Mitgliedes der Kantonalen Schätzungskommission für den Rest der Amtsperiode 2013-2017

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Ich gebe zwischendurch das Ergebnis des vierten Wahlgangs der Wahl eines Mitgliedes der Kantonalen Schätzungskommission bekannt.

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Die Kandidatin mit der schlechtesten Stimmenanzahl fällt weg. Wir gehen in den fünften Wahlgang, wo das relative Mehr gilt. Ich bitte um Verteilung der Wahlzettel.

Ergebnis des vierten Wahlgangs

Ausgeteilte Stimmzettel: 96

Eingegangene Stimmzettel: 95

Leer: 0

Absolutes Mehr: 48

Stimmen haben erhalten:

David Brunner: 47

Gabriella Flückiger: 18

Kaspar Gerber: 30

RG 085/2014

Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich für das Jahr 2015

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2014, S. 708)

Alois Christ (CVP). Die Fraktion CVP/EVP/glp/BDP stimmt dem Beschlussesentwurf des Regierungsrats einstimmig zu. Eines lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt sagen: Dass das Referendum zustande gekommen ist und wir mit einer Ablehnung des NFA rechnen müssen, würde nur einen einzigen positiven Faktor ergeben, nämlich eine Entlastung des Budgets des Kantons Solothurn. Mit einer Ablehnung würden wir viele beitragsberechtignte Gemeinden ins Elend stürzen. Das Eingreifen des Kantons, wie dies bei der Gemeinde Holderbank geschehen ist, könnte zum Normalfall werden. Wir wenden uns vom sozialen Ausgleich zwischen reichen und armen Gemeinden ab. Damit gefährden wir die Zusammengehörigkeit in unserem Kanton. Zudem können wir davon ausgehen, dass eine Erneuerung oder eine Vorbereitung eines neuen NFA etliche Zeit beanspruchen wird. Voraussichtlich könnten wir damit erst 2017 im Kantonsrat konfrontiert werden. Das dauert zu lange. Der Schaden kann zu gross sein. Daher bittet die Fraktion CVP/EVP/glp/BDP, dem Beschlussesentwurf einstimmig zuzustimmen.

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Es gibt keine weiteren Wortbegehren, die Diskussion ist erschöpft. Das Eintreten ist beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress Angenommen

Ziffer I., II, III und IV Angenommen

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 22]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 93 Stimmen

Dagegen 1 Stimme

Enthaltungen 0 Stimmen

Kein Rückkommen.

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die §§ 5, 12, 14, 16, 17, 35 und 77 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 2. Dezember 1984, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 1. Juli 2014 (RRB Nr. 2014/1240), beschliesst:

I.

Der Erlass Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich für das Jahr 2014 vom 4. September 2012 (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich für das Jahr 2015

§ 1 Abs. 1

¹ Steuerungsgrößen der Einwohnergemeinden:

- c) (*geändert*) Die maximale Entlastung erfolgt von 345 (FI_max) auf 206,686 (FIO_max) Indexpunkte; vorbehalten bleibt Buchstabe c^{bis};
- c^{bis}) (*neu*) Sollte gegen die Kantonsratsbeschlüsse Nr. RG 003a/2014 oder Nr. RG 003b/2014 das fakultative Referendum ergriffen und einer der Beschlüsse durch das Volk abgelehnt werden, so gilt anstelle von Buchstabe c Folgendes: Die maximale Entlastung erfolgt von 345 (FI_max) auf 208,672 (FIO_max) Indexpunkte;
- d) (*geändert*) Die maximale Belastung erfolgt von 106 (FI_min) auf 106,358 (FIU_min) Indexpunkte; vorbehalten bleibt Buchstabe d^{bis};
- d^{bis}) (*neu*) Sollte gegen die Kantonsratsbeschlüsse Nr. RG 003a/2014 oder Nr. RG 003b/2014 das fakultative Referendum ergriffen und einer der Beschlüsse durch das Volk abgelehnt werden, so gilt anstelle von Buchstabe d Folgendes: Die maximale Belastung erfolgt von 106 (FI_min) auf 106,832 (FIU_min) Indexpunkte;
- f) (*geändert*) Der Grenzindex für Investitionsbeiträge (GIIB) liegt bei 121 Indexpunkten; vorbehalten bleibt Buchstabe f^{bis};
- f^{bis}) (*neu*) Sollte gegen die Kantonsratsbeschlüsse Nr. RG 003a/2014 oder Nr. RG 003b/2014 das fakultative Referendum ergriffen und einer der Beschlüsse durch das Volk abgelehnt werden, so gilt anstelle von Buchstabe f Folgendes: Der Grenzindex für Investitionsbeiträge (GIIB) liegt bei 123 Indexpunkten;

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

I 007/2014

Interpellation FDP.Die Liberalen Wasseramt-Bucheggberg: Sinnvolle oder Luxuslösung bei Verkehrsausbauten?

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 28. Januar 2014 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. März 2014:

1. *Interpellationstext.* Der Ausbau des Bahnübergangs zwischen Biberist und Lohn-Ammannsegg hat in der Bevölkerung zum Teil grosses Kopfschütteln ausgelöst. Bis dato wurde der Velo- und Fussgängerweg auch im Bereich des Bahnübergangs parallel zur Kantonsstrasse geführt. Es war eine übersichtliche, sichere und einfache Verkehrsführung. Mit dem Ausbau auf zwei Spuren der RBS-Bahnlinie wurde ein bauliches Kunstwerk geschaffen.

Es wurden zwei separate Velo- und Fussgängerstrassen gebaut, mit eigenen Bahnschranken, Verkehrsinseln und nun säumt noch eine Vielzahl von Absperrungspfosten den Strassenrand. Die Verkehrsführung wurde kompliziert und unübersichtlich. Nebst der neuen, fragwürdigen Verkehrsführung wurden noch äusserst hohe Kosten verursacht. Daher folgende Fragen dazu:

1. Wie ist die Kostenaufteilung beim Ausbau/Sanierung des Bahnübergangs Biberist-Lohn-Ammannsegg ausgefallen (Bahn, Gemeinde, Kanton, allfällige weitere Partner)?
2. Auf welche Gutachten und Fakten stützt sich ein so umfassender Weiterausbau des Bahnübergangs (zusätzliche Strassen für Fussgänger- und Veloweg)?
3. Wie wird die Verkehrssicherheit beurteilt, respektive welche Messpunkte dienen dazu, damit ein solcher Ausbau bewilligt und für richtig beurteilt wird?
4. Wurden bisherige Erfahrungen und örtliche Gegebenheiten bei dieser Projektierung miteinbezogen (Verkehrsunfälle auf dieser Strasse, Kenntnisse über Zwischenfälle an dieser Stelle)?

5. Gibt es weitere Sanierungs- und Ausbauprojekte, welche in dieser Form geplant sind (z.B. Aarebrücke Luterbach-Flumenthal, Kantonsstrasse Feldbrunnen, etc.)?
6. Könnten bei der Projektplanung nicht auch Lösungen gesucht werden, die einfacher, günstiger und zweckmässiger ausfallen?
7. Wie werden betroffene Gemeinden in die Planung miteinbezogen in Bezug auf Ausgestaltung und Gesamtkosten?
8. Muss bei zukünftigen Sanierungs- und Ausbauarbeiten immer allen Bedürfnissen Rechnung getragen werden? Können nicht pragmatische und bewusste Lösungen angestrebt werden?

2. Begründung (Interpellationstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Der Ausbau des Bahnübergangs zwischen Biberist und Lohn-Ammannsegg wurde – wie grundsätzlich alle kantonalen Strassenbauprojekte – unter Berücksichtigung der gesetzlichen und strategischen Vorgaben des Kantons sowie den aktuell geltenden Normanforderungen ausgestaltet.

Gemäss § 1 Abs. 1 des Strassengesetzes (BGS 725.11) planen, bauen und unterhalten Kanton und Einwohnergemeinden gestützt auf die Grundsätze der Raumplanung, unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und in Abstimmung mit dem öffentlichen Verkehr, das öffentliche Strassennetz. Zudem bestimmt § 1 Abs. 3 des Strassengesetzes, dass die Strassen insbesondere auch den Anforderungen der Verkehrssicherheit zu genügen haben.

Das verkehrspolitische Leitbild (VLB; Kantonsratsbeschluss Nr. 144/2004 vom 3. November 2004) des Kantons Solothurn definiert für die Bereiche Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft insgesamt sieben strategische Hauptziele. Im Bereich Gesellschaft definiert das VLB, als eines der Hauptziele, die Erhöhung der Verkehrssicherheit. Hierfür definiert das VLB Lösungsansätze, u.a. den Lösungsansatz «Velowegnetz für den Alltagsverkehr vervollständigen».

Hinsichtlich der einzuhaltenden Normvorgaben ist Folgendes anzumerken: Für die Planung, die Projektierung und den Bau der Strasseninfrastruktur ist für den Bauherrn – im vorliegenden Fall das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) – das Normenwerk des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) die massgebende Projektierungsgrundlage. Die VSS-Normen verfügen über eine breit abgestützte Akzeptanz, entstehen in einem transparenten, mehrstufigen Normungsprozess im Auftrag der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV) und geben sachgerecht den aktuellen Stand der Technik wieder. Aufgrund dieser Eigenschaften erlangen die VSS-Normen trotz ihres bloss empfehlenden Charakters faktisch rechtliche Verbindlichkeit. Das vorliegende Projekt wurde entsprechend den Normvorgaben des VSS projektiert.

Somit kann grundsätzlich festgestellt werden, dass der Ausbau des Bahnübergangs zwischen Biberist und Lohn-Ammannsegg «gesetzes-, strategie- und normkonform» realisiert wurde.

Die Antwort, ob ein Projekt zweckmässig ausgestaltet ist, fällt je nach Perspektive anders aus. Aus derjenigen des Automobilisten sind bauliche Massnahmen zugunsten des Langsamverkehrs vielfach «reiner Luxus». Aus Sicht des Strassenunterhaltes werden Gestaltungselemente zugunsten des Ortsbildes als kostentreibend eingestuft. Die Gemeinden wiederum haben vielfach bedeutend höhere Anforderung an die Strassenraumgestaltung als der Kanton als Bauherr (und zukünftiger Werkeigentümer). Bauliche Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit werden von den verschiedenen Beteiligten und Interessvertretern i.d.R. ebenfalls unterschiedlich beurteilt. Die Auseinandersetzung mit diesen vielfältigen und divergierenden Ansprüchen findet für jedes Projekt im Rahmen des Planungs- und Projektierungsprozesses statt. Das Ziel ist, Projekte mit einem optimalen Kosten-Nutzen-Verhältnis zu realisieren.

Die heutigen Verkehrsinfrastrukturbauten weisen in der Tat schweizweit – nicht zuletzt auch aufgrund der laufend steigenden gesetzlichen und anderen übergeordneten Anforderungen (z.B. aus der Bundeskampagne «Via sicura») und der in der Folge verbundenen Normanpassungen – einen hohen Ausbaustandard auf. Die Beantwortung der Frage, wie viel «Luxus» man sich in Zukunft leisten will und kann, ist schlussendlich eine politische Aufgabe. Siehe dazu auch unsere nachfolgenden Ausführungen zu den Fragen 6 und 8.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie ist die Kostenaufteilung beim Ausbau/Sanierung des Bahnübergangs Biberist-Lohn-Ammannsegg ausgefallen (Bahn, Gemeinde, Kanton, allfällige weitere Partner)? Gestützt auf das Eisenbahngesetz des Bundes (EBG; SR 742.101) und die heutige Praxis teilen sich die Transportunternehmen und der Strasseneigentümer die Kosten für den Umbau von Schrankenanlagen inkl. der Anpassung der Strasse zu je 50%. Somit übernimmt der Kanton Solothurn für dieses Projekt einen Kostenanteil von Fr. 559'602.00. Die Kosten für die zusätzlich in das Projekt aufgenommenen Kantonsstrassenelemente (sichere Veloquerung im Bereich Fiderholzstrasse, Anpassung Beleuchtung, vorgezogene Instandsetzungsarbeiten) betragen Fr. 145'800.00 (inkl. MwSt.) und gehen zu Lasten des Kantons. Die Kosten für den Kanton belaufen sich somit auf total Fr. 705'402.00 (inkl. MwSt.). Gemäss Strassengesetz resp. Kan-

tonsstrassen-Beitragsverordnung (BGS 725.112) leistet die Gemeinde an diese Kosten einen Anteil von 19.74% bzw. rund Fr. 140'000.00.

3.2.2 Zu Frage 2: Auf welche Gutachten und Fakten stützt sich ein so umfassender Weiterausbau des Bahnübergangs (zusätzliche Strassen für Fussgänger- und Veloweg)? Der Ausbau des Bahnübergangs respektiert einerseits die Anforderungen der Veloverkehrsführung, welche im Rahmen der Ortsplanungsrevision der Gemeinde Biberist im «Verkehrskonzept Langsam- und Öffentlicher Verkehr» festgelegt wurden. Das AVT hat diese Anforderungen unter Berücksichtigung der Zielvorgaben aus dem VLB unterstützt. Andererseits berücksichtigt der Ausbau die geometrischen Vorgaben gemäss den einschlägigen VSS-Normen und Richtlinien. Insbesondere die Forderung, dass die Fahrlinie des leichten Zweiradverkehrs die Gleise des Schienenverkehrs möglichst in einem Winkel grösser 45° zu kreuzen hat, führte in der gegebenen Situation zu relativ grossen Auslenkungen des Radwegbereiches. Eigene Bahnschranken für den Langsamverkehr sind Vorschrift und – wie der tödliche Unfall vor zwei Jahren in Balsthal belegt – unabdingbar.

3.2.3 Zu Frage 3: Wie wird die Verkehrssicherheit beurteilt, respektive welche Messpunkte dienen dazu, damit ein solcher Ausbau bewilligt und für richtig beurteilt wird? Die Verkehrssicherheit hat höchste Priorität. So wurden im Rahmen des Programmes Via sicura durch das eidgenössische Parlament unter anderem die Rahmenbedingungen für sichere Infrastrukturmassnahmen explizit gesetzlich verankert. Den Anliegen der Verkehrssicherheit ist demnach bei Planung, Bau, Unterhalt und Betrieb von Strassen gebührend – und in Zukunft verstärkt – Rechnung zu tragen. Das Strassennetz muss auf Unfallschwerpunkte und Gefahrenstellen hin analysiert und – wo nötig – angemessen saniert werden. Neue oder wesentlich geänderte Anlagen müssen dem aktuellen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

3.2.4 Zu Frage 4: Wurden bisherige Erfahrungen und örtliche Gegebenheiten bei dieser Projektierung miteinbezogen (Verkehrsunfälle auf dieser Strasse, Kenntnisse über Zwischenfälle an dieser Stelle)?

Erfahrungen aus durchgeführten Projekten resp. Resultate aus Wirkungskontrollen entsprechender Projekte werden bei jeder Projektierung berücksichtigt. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch nicht um die Sanierung eines bestehenden Unfallschwerpunktes, sondern um die Gestaltung einer Neuanlage unter Berücksichtigung der geltenden Anforderungen.

3.2.5 Zu Frage 5: Gibt es weitere Sanierungs- und Ausbauprojekte, welche in dieser Form geplant sind (z.B. Aarebrücke Luterbach-Flumenthal, Kantonsstrasse Feldbrunnen, etc.)?

In allen Sanierungs- und Ausbauprojekten ist die Verkehrssicherheit – und damit verbunden die Koexistenz der Verkehrsteilnehmer – zu berücksichtigen. Die zweckmässige Ausprägung ist allerdings in Abhängigkeit der Situation sehr unterschiedlich. In nächster Zeit werden vermehrt Projekte aus den Agglomerationsprogrammen umgesetzt. Diese Projekte beinhalten i.d.R. insbesondere Massnahmen zur Verbesserung der Verhältnisse für den Langsamverkehr. Gerade weil es sich nicht um «reine» bauliche Instandsetzungsarbeiten handelt, wurden diese Projekte vom Bund in die Liste der mitzufinanzierenden Objekte aufgenommen.

Bei der anstehenden Instandsetzung der Aarebrücke Luterbach-Flumenthal (Wilihofbrücke) wird im Zuge der Brückensanierung eine Unterführung für die nationale Veloroute erstellt. Diese Unterführung kann im Zuge der «Ohnehin-Arbeiten» mit vergleichsweise geringen Zusatzkosten realisiert werden, womit diese Massnahme zugunsten des Langsamverkehrs ein sehr gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweist.

3.2.6 Zu Frage 6 und Frage 8: 6) Könnten bei der Projektplanung nicht auch Lösungen gesucht werden, die einfacher, günstiger und zweckmässiger ausfallen? 8) Muss bei zukünftigen Sanierungs- und Ausbauarbeiten immer allen Bedürfnissen Rechnung getragen werden? Können nicht pragmatische und bewusste Lösungen angestrebt werden? Im Rahmen der Projektplanung werden grundsätzlich möglichst einfache, zweckmässige und kostengünstige Lösungen gesucht. Dabei liegt der Focus auf der Optimierung des Kosten-/Wirkungsverhältnisses. Die Wirkung wird nach dem Erfüllungsgrad aller Projektanforderungen beurteilt. Kostengünstigere Lösungen wären somit nur dann möglich, wenn gewisse Anforderungen gegenüber den gültigen Standards reduziert oder nicht berücksichtigt werden. Die Frage, welche Anforderungen zu reduzieren und welche sogar nicht zu berücksichtigen sind, ist nicht einfach zu beantworten. Ob eine Reduktion der heute generell gestellten Anforderungen angebracht ist, müsste im Rahmen eines politischen Prozesses und unter Einbezug aller Anspruchsgruppen diskutiert werden.

3.2.7 Zu Frage 7: Wie werden betroffene Gemeinden in die Planung miteinbezogen in Bezug auf Ausgestaltung und Gesamtkosten? Die Gemeinden werden jeweils bereits bei der Erstellung der Mehrjahresplanung Strassenbau begrüsst. Im Rahmen der weiteren Projekterarbeitung wird das Projekt nachfolgend zusammen mit den Gemeinden – i.d.R. mit der zuständigen Kommission – entwickelt. Schliesslich werden die Gemeinden vor der Projektauflage zu einer Stellungnahme zum Auflageprojekt eingeladen. Die Gemeinden wirken somit aktiv an der Projektentwicklung mit und nehmen Einfluss auf die Projekt-

ausgestaltung und damit die Projektkosten. An die Kosten leisten die Gemeinden einen Beitrag zwischen 5 und 50 Prozent.

Christine Bigolin Ziörjen (SP). Eine Textpassage hat mir in der Antwort ganz besonders gefallen, und zwar die Aussagen auf die Frage, ob ein Projekt zweckmässig ausgestaltet sei: Das falle je nach Perspektive anders aus. Es handelt sich dabei um eine fast philosophische Antwort. Jeder kennt aus seinem Umfeld mindestens ein oder zwei Beispiele von zwar guten und sinnvollen Massnahmen im Strassenbau. Gleichzeitig ging wohl dem einen oder anderen schon durch den Kopf, ob man etwas wirklich so aufwändig hätte machen müssen. Man muss zur Kenntnis nehmen, dass sich fast alle Projekte auf einem sehr hohen Standard bewegen. Die Frage, ob es so sein muss, darf man schon stellen. Insbesondere, wenn sich die Ressourcen, die zur Verfügung stehen, nicht vermehren. Ich frage mich aber, ob es zum Ziel führt, sich im Nachhinein zu ärgern und kritische Fragen zu stellen. Insbesondere handelt es sich dabei um ein Geschäft, das nicht in den Kompetenzbereich des Kantonsrats fällt. Die Diskussion um den Abbau von Standards und eine andere Gewichtung der Bedürfnisse der verschiedenen Verkehrsteilnehmer sowie die Berücksichtigung ihrer Anforderungen dürfte ein schwieriges Unterfangen sein. Wir danken der Regierung für die Beantwortung dieses Geschäfts.

Markus Knellwolf (glp). Wie die SP sind auch wir der Meinung, dass diese Fragen berechtigt sind. Mitglieder unserer Fraktion, die den betreffenden Bahnübergang kennen, waren ebenfalls ein wenig erstaunt, als das Bauwerk fertiggestellt war. Auch ich als Radfahrer habe eher den Eindruck, dass es sich um einen gut gemeinten Ausbau handelt. Es gab auch Reaktionen aus der Bevölkerung. Bei uns im Turnverein in Biberist war der Bahnübergang ein Thema, und zwar genau aus den Gründen, die hier in der Interpellation ausgeführt werden. Unsere Fraktion ist aber auch der Meinung, dass die Beantwortung durch den Regierungsrat eigentlich sehr gut ausfällt und aufzeigt, wo der Grund für eine solch gut ausgebaute Verkehrslösungen liegt oder liegen könnte. Heute geniesst die Sicherheit höchste Priorität. Als Beispiel nenne ich Via Secura des Bundes, aber auch das Sicherheitsbedürfnis in der Bevölkerung. Wenn irgendwo ein Unfall geschieht, wird dies öffentlich zur Kenntnis genommen. Das heisst, dass die Normen, die gleichbedeutend mit dem aktuellen Stand der Technik in der Ingenieurskunst sind, diesem Sicherheitsbedürfnis Rechnung tragen. Es ist in unseren Augen auch logisch, dass kein Projektleiter beim Kanton, beim AVT und auch kein Ingenieur, der mit den Planungsarbeiten beauftragt ist, von sich aus den aktuellen Stand der Technik, also diese Normen, nicht beachten würde. Alles andere wäre eigenartig und man müsste sich rechtfertigen. Wie es in der Antwort ausgeführt ist, handelt es sich um eine Frage, die man eigentlich politisch beantworten müsste. Sprich, man müsste zumindest in der Regierung oder sogar im Kantonsrat eine breite politische Diskussion abhalten, wenn man möchte, dass in bestimmten Fällen von diesen Normen abgewichen werden kann. In diesem Sinn danken wir dem Regierungsrat für die Stellungnahme, aber auch der FDP für die gestellten Fragen.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Aus Sicht der Grünen Fraktion ist das typisch. Der Ausbau von sicheren Verkehrsverbindungen für den Langsamverkehr wird von vielen noch immer als Luxus empfunden. Wir bauen luxuriös, das stimmt. Und man darf Fragen stellen, und zwar überall. Es ist aber wichtig, dass dem grossen Sicherheitsbedürfnis Rechnung getragen wird. Wir rufen dazu in Erinnerung, dass die obersten Ziele der kantonalen Verkehrspolitik die folgenden sind: Erstens die Vermeidung und zweitens die Verlagerung. Eine konsequente Förderung des Langsamverkehrs hilft uns, diese Ziele auch zu erreichen. Durch sichere direkte Fahrradverbindungen steigen mehr Personen auf den Zweiradverkehr und den ÖV um, was wiederum heisst, dass es weniger Autoverkehr hat - respektive der Autoverkehr wird wegverlagert. Die Grüne Fraktion empfindet es als erschreckend, dass die FDP, die Liberalen bauliche Massnahmen zu Gunsten des Langsamverkehrs immer noch als reinen Luxus betrachtet. Diesen Schluss lassen jedenfalls einige der gestellten Fragen und die gewählte Formulierung vermuten. Auf der anderen Seite sind die Antworten des Regierungsrats sachlich und neutral. Für die Grüne Fraktion sind die Antworten auf die acht Fragen schlüssig und wir sind froh, dass der Langsamverkehr nicht nur als reiner Kostentreiber und als Schikane für den motorisierten Verkehr betrachtet wird.

Nun zum konkreten Fall: Für Fahrradfahrer und Fahrradfahrerinnen bieten gerade Querungen von Schienenstrassen ein grosses Gefahrenpotenzial. Wir sind froh, dass diese Querungswinkel in Biberist entschärft werden konnten und die eigene (den Vorschriften entsprechende) Barriere hilft, diese Sicherheit zu erhöhen. Wir danken dafür.

Hugo Schumacher (SVP). Die SVP-Fraktion beurteilt die Interpellation der FDP als geglückt. Es wurden die richtigen Fragen gestellt, auch die richtigen Antworten wurden gegeben, vielleicht mit ein paar Lücken. Nun liegt es an uns, dass wir auch die richtigen Schlüsse daraus ziehen. Ich komme kurz zu den

richtigen Fragen. Es wurde schon viel erläutert, so auch, dass man qualitativ hochwertig bauen möchte und man dadurch teilweise den Eindruck hat, dass ein wenig übertrieben wurde. Bei solchen Infrastrukturbauten lässt sich oft fast Kunst am Bau feststellen. Man hat das Gefühl, dass sich die Strassenmöblierungen wie im bekannten Volkslied verhalten: «Mal ufe, mal abe, mal links, mal rechts, mal hingere, mal füre.» Die Frage stellt sich dann schon, warum wir qualitativ so hochwertig bauen, wenn innert wenigen Jahren doch wieder umgebaut wird. Die Antworten des Regierungsrats sind korrekt. Wir müssen natürlich die Normen einhalten. Das wurde bereits erwähnt. Bei der Sicherheit handelt es sich um einen speziellen Fall. Sie ist ein Killerargument, was zwar etwas eigenartig klingt. Aber auch hier gilt, dass allzuviel ungesund ist. Mit dem Argument der Sicherheit kann man jegliche Baumassnahmen rechtfertigen. Es ist auch den Verkehrsteilnehmern zuzumuten, den gesunden Menschenverstand walten zu lassen und mit dem Kopf bei der Sache zu sein. Man kann bei diesen Bauten keine Null-Risiko-Strategie fahren. Es wird immer wieder versucht, ziemlich viele Ansprüche umzusetzen - eigentlich fast alle. Wie wir heute aber gehört haben, bilden die Ansprüche der Steuerzahler hier eine Ausnahme. Der Steuerzahler ist untervertreten, wenn man sieht, wer alles seine Interessen wahrnimmt. Bei den Gemeinden bilden die Subventionen natürlich auch immer wieder einen Anreiz, denn es werden dafür ja Gelder gesprochen. Beim Bund und den Ämtern verhält es sich gleich, aber auch die geltenden Vorschriften müssen eingehalten werden. Wer möchte schon, dass die Vorschriften nicht eingehalten werden? Beim Ingenieur gibt es sicher auch noch Optimierungsmöglichkeiten. Wenn es teurer wird, steigen auch die Honorarkosten. Hier sind wir gefordert, andere Anreize zu setzen. Man kann natürlich nicht vom Unternehmer verlangen, dass er die Preise senkt, dort ist wohl wenig Potenzial vorhanden. Langer Rede, kurzer Sinn: Wir sind gefordert, dass hier eine Besserung eintritt.

Philippe Arnet (FDP). Die Interpellation kam zustande, weil in breiten Bevölkerungskreisen und auch bei uns Kantonsräten der Eindruck entstanden ist, dass bei Verkehrsbauten, als Beispiele nenne ich den Bahnübergang in Biberist-Lohn-Ammannsegg oder bei der Wilihof-Brücke in Luterbach, sehr grosszügig oder sogar übertrieben ausgebaut wurde oder noch wird. Mit der Beantwortung der Fragen sind wir grundsätzlich zufrieden. Wir wollen aber zu bedenken geben, dass zukünftig der Spielraum, den die Normen und Bestimmungen haben und wie es auch in der Beantwortung zur Frage 2 beschrieben wurde, voll zu Gunsten von einfachen und kostengünstigen Lösungen ausgenützt wird. Wir haben bei der Antwort auf die Frage 5 gestutzt, sie betrifft die Aarebrücke in Luterbach. Es wird erwähnt, dass für den Bau der Unterführung für die nationale Fahrradroute nur mit geringen Zusatzkosten zu rechnen sei. Im Mehrjahresprogramm sind die Kosten für den Langsamverkehr bei dieser Wilihof-Brücke mit satten 1.6 Mio. Franken beschrieben. Davon fallen 600'000 Franken für die Unterführung des Langsamverkehrs an. In unseren Augen ist dies nicht gering, wir erachten es als übertrieben. Es geht nicht an, dass wir in der heutigen finanziellen Situation so viel Geld nur für den Langsamverkehr ausgeben, auch wenn dafür Geld via Agglomerationsprogramm vom Bund kommt. Schlussendlich muss es irgendwo bezahlt werden. Wir sind der Meinung, dass man hier schon fast von einer «Langsamverkehr-Hysterie» sprechen kann. Auf der einen Seite wird beim Unterhalt der Infrastruktur gespart, auf der anderen Seite wird fast geklotzt mit Geldern für Bauten und Projekte, die zukünftig wieder Unterhaltskosten generieren. Dies bringt eine grosse Spirale mit langfristigen Kosten mit sich. Wir verlangen, dass Mass gehalten und der gesunde Menschenverstand nicht ausser acht gelassen wird. Wir sind zufrieden mit der Beantwortung der Fragen.

Walter Gurtner (SVP). Solche Luxusverkehrslösungen lösen nicht nur im oberen Kantonsteil Kopfschütteln aus, sondern auch bei uns im unteren Kantonsteil. Es werden zum Beispiel gefährliche Pfosten-Alleen neu in die Busspur zwischen Olten und Wangen gepflanzt. Oder eine angeblich gefährliche Kreuzung wird in Mittelgösgen Richtung Lostorf für viel Geld in einen englischen Irrgarten umgestaltet. Geschweige denn, die verschiedenen neuen Bauminseln und Strassenverengungen, inklusive Bushaltestellen in den Fahrbahnen und vieles mehr. Mit der Begründung der Verkehrssicherheit oder der flankierenden Massnahmen werden diese notabene für teures Geld erstellt. Bei der Bevölkerung und bei den Verkehrsteilnehmern lösen solche Verunstaltungen im Strassenverkehr grosses Unverständnis aus. Ich hoffe auf den neuen Baudirektor, der dem Treiben seines Fussgänger-Vorgängers eine grosse Stopptafel verordnet.

Roland Furst (Vorsteher des Bau- und Justizdepartements). Zuerst einmal herzlichen Dank dafür, dass sich die Schelte einigermaßen in Grenzen gehalten hat. Gerne möchte ich noch einen Punkt zum Allgemeinen erwähnen. Wie erläutert gibt es verschiedene Benutzer unserer Infrastrukturanlagen, einerseits den motorisierten Individualverkehr, den Langsamverkehr, den öffentlichen Verkehr. Alle haben ihre Anliegen, die sie einbringen möchten. Selbstverständlich werden diese Anliegen auch priorisiert. Das verstehe ich. Hinzu kommt dann aber auch, dass die Gemeinden Ausbauwünsche haben, wenn es um

die Gestaltung von solchen Massnahmen geht. Ich möchte die verschiedenen Anliegen, die bei der Planung jeweils auf den Tisch kommen, nicht gewichten. Tatsache ist aber, dass wir bei der Planung und Umsetzung solcher Vorhaben, die einzelnen Interessen gegeneinander abwägen und einen Kompromiss eingehen müssen. Es ist sicher, dass am Schluss nie alle zufrieden sind. Wir versuchen aber, dies alles einigermaßen vernünftig zu gestalten.

Dann noch eine spezielle Bemerkung zur Frage 5, und zwar zur Aussage, dass bei der Wilihof-Brücke vergleichsweise geringe Zusatzkosten für den Langsamverkehr entstanden sind. Auch dort gibt es Befürworter und Gegner. Diejenigen, die die Unterführung regelmässig benutzen, sprechen sich dafür aus. Diejenigen, die davon keinen Gebrauch machen, setzen die Prioritäten natürlich ganz anders. Nicht von der Hand zu weisen ist aber, dass bei der Erstellung dieser Unterführung ohnehin Kosten anfallen, da ein zusätzlicher Kontrollgang gebaut werden muss. Dieser ist für eine regelmässige Kontrolle der Verankerung der Vorspannungskabel nötig. Das war die Gelegenheit, relativ günstig zu dieser zusätzlichen Unterführung zu kommen.

Wichtig erscheint mir bei den Fragestellungen, die auf dem Tisch liegen, dass man nicht nur zurückblickt, sondern auch einen Blick in die Zukunft wirft. Zurzeit analysieren wir, wie man die Verkehrsfinanzierung generell regeln möchte. Nicht zuletzt auch deshalb, weil sich unser Fonds in Unterdeckung befindet. Ich habe schon einige Male erwähnt, warum er sich in Unterdeckung befindet. Es gibt dafür vier Gründe. Ein Grund ist, dass die Teuerung nicht berücksichtigt wurde. Zweitens kam eine Verzinsung des Fonds im Laufe der Zeit dazu. Drittens haben wir sparsamere Motoren, was weniger Einnahmen generiert. Zudem haben wir weniger Einnahmen, weil die Hubräume der Autos immer kleiner werden. All dies führt dazu, dass die Einnahmen weniger geworden sind und unser Fonds sich in Unterdeckung befindet. Wir klären ab, was wir in dieser Hinsicht machen können. Die Fragen, die die Interpellanten heute gestellt haben, werden dort auch abgeklärt. Auch die Ausgabenseite wird näher beleuchtet. Man stellt sich die Frage, ob man die Anforderungen, wie sie heute auf dem Tisch liegen, so erfüllen muss oder ob man eventuell auch eine Reduktion dieser Anforderungen in Betracht ziehen kann. Im Weiteren erarbeiten wir parallel dazu Beurteilungskriterien, wie diese Fragen nach dem Ausbaustandard beantwortet werden können. Wichtig erscheint mir, dass man keinen Bauchentscheid fällt und das Ganze nicht emotional betrachtet, sondern dass die Beurteilungskriterien systematisch ausfallen. Sie sollen einfach und nachvollziehbar sein. Bei der Erarbeitung lehnen wir uns an ein Modell an, das der Kanton Bern schon betreibt. Unser Ziel ist es, dass wir unsere Infrastrukturprojekte diesen Beurteilungskriterien gegenüberstellen können und in diesem Sinn auch eine Aussage über den Ausbaustandard machen und ihn auch überprüfen können.

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Die Interpellantin ist mit der Beantwortung durch den Regierungsrat zufrieden. Das Geschäft ist erledigt.

WG 081/2014

Wahl eines Mitgliedes der Kantonalen Schätzungskommission für den Rest der Amtsperiode 2013-2017

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Ich komme nun zum Resultat des fünften Wahlgangs der Wahl eines Mitgliedes der Kantonalen Schätzungskommission für den Rest der laufenden Amtsperiode.

Ergebnis des fünften Wahlgangs

Ausgeteilte Stimmzettel: 95
Eingegangene Stimmzettel: 95
Leer: 0

Stimmen haben erhalten:
David Brunner: 48
Kaspar Gerber: 47

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Gewählt ist damit David Brunner. Herzliche Gratulation. Wir schliessen hiermit die Sitzung ab. Ich wünsche allen einen schönen Nachmittag und freue mich, Sie in Grenchen wieder zu sehen

Schluss der Sitzung um 11:48 Uhr